

Niedersächsisches Ministerialblatt

65. (70.) Jahrgang

Hannover, den 26. 8. 2015

Nummer 32

INHALT

A. Staatskanzlei			
B. Ministerium für Inneres und Sport			
C. Finanzministerium			
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung			
Beschl. 28. 1. 2014, Aufgabenwahrnehmung durch das Niedersächsische Landesjugendamt	1090		
20100			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
Erl. 26. 8. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen zu Wissens- und Technologietransfer	1090		
77300			
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
RdErl. 7. 8. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von LEADER (LEADER-Richtlinie)	1094		
78210			
RdErl. 19. 8. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE)	1096		
78350			
I. Justizministerium			
Erl. 17. 8. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der beruflichen Wiedereingliederung von Strafgefangenen und Haftentlassenen	1121		
77400			
		K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
		Gem. Erl. 18. 8. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und Energieeffizienz bei öffentlichen Trägern sowie Kultureinrichtungen	1126
		28000	
		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
		Bek. 12. 8. 2015, Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG (Dollegoor GmbH)	1131
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
		VO 4. 8. 2015, Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 21 Hadeln	1131
		Bek. 5. 8. 2015, Festsetzung der Abmessungen des Hochwasserdeiches an der Elbe im Artlenburger Deichverband im Abschnitt von Deich-km 41+927 bis 42+214 (Deich-km — alt 40 + 707 bis 40 + 994) im Ortsteil Rönne, Gemeinde Marschacht, Landkreis Harburg	1142
		Bek. 12. 8. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Erhöhung und Verstärkung des Schardeiches vom Campener Leuchtturm bis Upleward	1143
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
		Bek. 12. 8. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Neue Energie Nindorf GmbH & Co. KG)	1143
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 12. 8. 2015, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG, Sögel)	1143

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Aufgabenwahrnehmung durch das Niedersächsische Landesjugendamt

Beschl. d. LReg v. 28. 1. 2014 — MS 305 5100/0 —

— **VORIS 20100** —

Bezug: Beschl. v. 17. 10. 2006 (Nds. MBl. 2007 S. 89)
— **VORIS 20100** —

Die LReg hat am 28. 1. 2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Aufgabenbereich „Kinder, Jugend und Familie“ wird vom LS, der Aufgabenbereich „Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder“ vom MK und die Verwaltungsaufgaben der finanziellen Förderung und Abwicklung werden von der NLSchB jeweils als Teil des neuen Niedersächsischen Landesjugendamtes wahrgenommen. Die organisatorischen Einzelheiten und Aufgabenzuordnungen zu den zuständigen Behörden werden durch Gem. RdErl. des MS und des MK festgelegt. Abschnitt I Nr. 2 des Bezugsbeschlusses wird gleichzeitig aufgehoben.

An
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
die Niedersächsische Landesschulbehörde

— Nds. MBl. Nr. 32/2015 S. 1090

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen zu Wissens- und Technologietransfer

Erl. d. MW v. 26. 8. 2015 — 30 328 7016 —

— **VORIS 77300** —

Bezug: RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422)
— **VORIS 64100** —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Zuwendungen für die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und damit in Zusammenhang stehende Vor- und Nacharbeiten zur Unterstützung des Wissens- und Technologietransfers in den Spezialisierungsfeldern der niedersächsischen „Regionalen Innovationsstrategie für die intelligente Spezialisierung (RIS3)“.

Ziel der Förderung ist es, KMU verstärkt in das Innovationsgeschehen einzubeziehen und insbesondere den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit den regionalen wissenschaftlichen Einrichtungen zu unterstützen.

Als KMU gelten Unternehmen nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),

- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Innovationen in Wachstum und Beschäftigung“ (ABl. EU Nr. L 347 S. 289),
 - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —,
 - Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugserslass —
- in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „Stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind qualifizierte Beratungen für KMU sowie damit in Zusammenhang stehende Aufgaben der Vor- und Nachbereitung.

KMU sollen motiviert werden,

- neue Produkte oder Dienstleistungen zu entwickeln bzw. ihre Produkte und Dienstleistungen zu verbessern,
- neue Technologien, Prozess- oder Organisationsinnovationen einzuführen bzw. bestehende Prozesse deutlich zu verbessern,
- mit wissenschaftlichen, insbesondere regionalen Einrichtungen zusammenzuarbeiten sowie
- sich an Innovationsnetzwerken zu beteiligen.

2.1.1 Qualifizierte Beratungen können die folgenden unternehmensspezifischen Aktivitäten beinhalten:

- die Beratung zu Potenzialen neuer Technologien, Prozess- oder Organisationsinnovationen,
- die Beratung bei der Implementierung neuer Technologien, Prozess- oder Organisationsinnovationen,
- die Beratung zur Entwicklung und Umsetzung eigener Projektideen in neue Produkte oder Dienstleistungen,
- die Unterstützung bei Antragstellungen zu Innovationsförderprogrammen.

Die qualifizierten Beratungen erfolgen gemäß der De-minimis-Verordnung.

2.1.2 Die im Zusammenhang mit den qualifizierten Beratungen stehenden Aufgaben der Vor- und Nachbereitung umfassen

- Aufschlussgespräche; diese beinhalten insbesondere
 - die Erfassung des Unterstützungsbedarfs,
 - Informationen zu wissenschaftlichen, insbesondere regionalen Einrichtungen,
 - die Kontaktvermittlung zu möglichen Kooperationspartnern,
 - Informationen zu passenden Netzwerken und Clustern,
 - Informationen zu öffentlichen Fördermöglichkeiten sowie
 - die Kontaktvermittlung zu Experten für eine qualifizierte Beratung.

und

- begleitende Maßnahmen; diese beinhalten
 - die Durchführung von Veranstaltungen zur Darstellung des Vorhabens sowie der erreichten Projektergebnisse,
 - Aufgaben des Managements, insbesondere die Koordination der Zusammenarbeit zwischen den Projektpartnern sowie
 - Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Aufschlussgespräche und begleitenden Maßnahmen sind nicht De-minimis-pflichtig.

Die Zuwendungsempfänger entscheiden in eigener Verantwortung, ob eine erbrachte Leistung einer qualifizierten Beratung oder einem Aufschlussgespräch zuzuordnen ist.

Sowohl die qualifizierten Beratungen als auch die Aufgaben der Vor- und Nachbereitung dürfen vom Zuwendungsempfänger an externe Dienstleister vergeben werden.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gebietskörperschaften oder von diesen mit Aufgaben der Wirtschaftsförderung beauftragte Einrichtungen in Niedersachsen, die sich zu einem Konsortium (öffentlich- oder privatrechtlich) zusammengeschlossen haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die in Niedersachsen durchgeführt werden (Artikel 70 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

4.2 Gefördert werden Vorhaben, in denen sich mehrere Gebietskörperschaften und/oder von diesen mit Aufgaben der Wirtschaftsförderung beauftragte Einrichtungen in Niedersachsen zu einem Konsortium (öffentlich- oder privatrechtlich) zusammengeschlossen haben. Einer der Konsortialpartner übernimmt die Leitung des Konsortiums. Dieser kann die Zuwendung im Rahmen der VV/VV Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an seine Konsortialpartner weiterleiten. Das Konsortium kann im Rahmen der Projektlaufzeit mit weiteren Konsortialpartnern ergänzt werden.

4.3 Die zu fördernde Maßnahme muss vom Zuwendungsempfänger zusätzlich zu seinen Aufgaben übernommen werden.

4.4 Es liegt ein Projektantrag vor, in dem die Ziele und der Nutzen des Vorhabens nachvollziehbar dargestellt sind.

4.5 Das Vorhaben konzentriert sich ausschließlich auf die Spezialisierungsfelder der RIS3-Strategie.

4.6 Der Zuwendungsempfänger darf qualifizierte Beratungen und Aufschlussgespräche nur KMU nach dem Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gewähren, die ihren Sitz in Niedersachsen haben. Die begleitenden Maßnahmen müssen gezielt auf diese KMU ausgerichtet sein.

4.7 Der Nachweis einer angemessenen Qualifikation der Beraterinnen und Berater ist Voraussetzung für die Förderung von Beratungsleistungen.

4.8 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen die Gesamtfinanzierung der Projekte im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips gesichert ist.

4.9 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

4.9.1 fachliche Qualitätskriterien i. S. der Richtlinie:

- Ausrichtung,
- Projektantrag,
- Inhalt der qualifizierten Beratungen,
- Inhalt der Aufschlussgespräche,
- Inhalt der begleitenden Maßnahmen;

4.9.2 Qualitätskriterien i. S. der Querschnittsziele nach Artikel 7 bzw. 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013:

- Nachhaltige Entwicklung,
- Gleichstellung von Frauen und Männern und Nichtdiskriminierung.

4.9.3 Regionale Qualitätskriterien:

- Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie (RHS),
- kooperativer Ansatz,
- besonders hoher Beitrag zur Bewältigung regionspezifischer Herausforderungen, insbesondere durch einen modellhaften und übertragbaren Ansatz,
- ferner wird bei der Beurteilung der Förderwürdigkeit berücksichtigt, ob das Projekt in einer Kommune bzw. einem Teilraum des Amtsbezirks mit besonderem Unterstützungsbedarf liegt.

Details und Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) sind aus der **Anlage** ersichtlich.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt in beiden Programmgebieten maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Nummer 8.7 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

5.4 Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- Personalausgaben,
- Fremdausgaben, z. B. externe Beraterinnen oder Berater,
- Sachausgaben, z. B. Ausgaben für Reisekosten.

5.5 Entsprechend Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b und d i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 kommt die Gewährung von Zuschüssen und rückzahlbarer Unterstützung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten und auf Grundlage von Pauschalsätzen in Betracht. Die richtlinienspezifische Anwendung und die Höhe werden durch gesonderten Erlass festgesetzt

5.6 Nicht förderfähig i. S. von Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist.

5.7 Der Bewilligungszeitraum beträgt bis zu vier Jahre.

5.8 Die Ausgaben für qualifizierte Beratungen müssen zum Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises innerhalb des Vorhabens mindestens 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

5.9 Die Abrechnung von Aufschlussgesprächen und qualifizierten Beratungen erfolgt über Tagewerke. Ein Tagewerk umfasst acht Stunden und kann auch auf einzelne Gespräche bzw. Beratungen aufgeteilt werden. Sollte kein Tagewerk von acht Stunden erreicht werden, ist der Tagewerksatz entsprechend auf die tatsächlich geleisteten vollen Stunden zu kürzen.

Für Fremddienstleister darf ein Tagewerk maximal 1 000 EUR inklusive Mehrwertsteuer betragen. Darin sind Auslagen und Reisekosten der Beraterin oder des Beraters bereits enthalten.

Die Aufschlussgespräche können je Unternehmen pro Förderjahr mit maximal einem Tagewerk abgerechnet werden; eine Kumulation der Tagewerke ist möglich.

Die qualifizierten Beratungen können je Unternehmen mit maximal 10 Tagewerken pro Förderjahr abgerechnet werden.

5.10 Die Förderung der qualifizierten Beratung erfolgt gemäß der De-minimis-Verordnung. Insbesondere darf hiernach der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 EUR nicht übersteigen.

Der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass die Förderung der qualifizierten Beratung sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllt und diese umgesetzt werden. Insbesondere setzt der Zuwendungsempfänger hierzu die Vorgaben des Artikels 6 der De-minimis-Verordnung um (z. B. Einholung von Erklärungen, Überprüfung von Höchstbeträgen und sonstigen Voraussetzungen, Mitteilungen an das Unternehmen).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 der ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 der ANBest-EFRE/ESF ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 der ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

Das programmverantwortliche Ressort kann im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsstelle (www.nbank.de).

7.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind

nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.5 Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfänger dazu eingeholt, in der Liste der EU-Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

7.6 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Bewilligungsstelle hält den Zuwendungsempfänger in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf).

Der Mittelabruf erfolgt nach Bedarf unter Vorlage der Originalbelege. Zwischen den einzelnen Mittelabrufen soll ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten liegen.

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 der ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle von dem Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

7.7 Programmgebietsübergreifende Vorhaben sind möglich. Finanzplanung und Abrechnung erfolgen grundsätzlich getrennt nach den Programmgebieten.

7.8 Die Prüfung der im Anhang aufgeführten Qualitätskriterien erfolgt durch die NBank. Im Rahmen der Beurteilung zur Förderwürdigkeit ist das jeweils zuständige ArL hinzuziehen und das Votum einzuholen. Bei regionsübergreifenden Vorhaben ist das ArL des Konsortialführers zuständig. Dieses Votum ist im Rahmen der Bewilligung bei der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

7.9 Es erfolgt eine Beratung der Förderanträge im Rahmen von Haushaltseinplanungen. In die Haushaltseinplanungen gehen nur Anträge ein, für die die Gesamtfinanzierung gesichert ist und die das Verfahren nach Nummer 7.8 durchlaufen haben.

7.10 Über Projektfortgang, -abschluss und -verwertung sind entsprechende Berichte vorzulegen. Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

7.11 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 9. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Merkmale des QS-Systems	Richtlinie „Beratung von KMU zu Wissens- und Technologietransfer“	Punktzahl
I. Fachliche Qualitätskriterien i. S. der Richtlinie	1. Ausrichtung – Im Projektantrag wird nachvollziehbar dargelegt, welche Zielgruppen adressiert werden und wie die KMU für Wissens- und Technologietransfer motiviert werden sollen (6). – Das Vorhaben adressiert mindestens ein Schwerpunktthema der RIS3-Spezialisierungsfelder (nach Festsetzung des RIS3-UA Innovation zum EFRE-Begleitausschuss) (6).	0 – 6 – 12
	2. Projektantrag – Im Projektantrag wird die Zusammenarbeit mit regionalen wissenschaftlichen Einrichtungen nachvollziehbar dargelegt (6). – Im Projektantrag wird erläutert, welche Synergien durch die Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften zu erwarten sind (6).	0 – 6 – 12
	3. Qualifizierte Beratungen – Im Projektantrag wird nachvollziehbar dargestellt, inwiefern die qualifizierten Beratungen die in Nummer 2.1.1 genannten Themen adressieren (6). – Im Projektantrag wird erläutert, inwiefern bei den qualifizierten Beratungen ein Schwerpunkt auf die Entwicklung und Umsetzung eigener Projektideen in neue Produkte oder Dienstleistungen gelegt wird (6).	0 – 6 – 12
	4. Aufschlussgespräche – Im Projektantrag wird nachvollziehbar dargestellt, inwiefern die Aufschlussgespräche die in Nummer 2.1.2 genannten Themen adressieren (6). – Im Projektantrag wird erläutert, inwiefern die Aufschlussgespräche dazu geeignet sind, möglichst viele KMU für eine qualifizierte Beratung zu gewinnen (6).	0 – 6 – 12
	5. Begleitende Maßnahmen – Im Projektantrag wird nachvollziehbar dargestellt, dass die begleitenden Maßnahmen in einem sinnvollen Verhältnis zu den Aufschlussgesprächen und den qualifizierten Beratungen stehen (6). – Im Projektantrag wird erläutert, wie die Ergebnisse der qualifizierten Beratungen dokumentiert und im Rahmen der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit präsentiert werden (6).	0 – 6 – 12
	Summe aus I.	
II. Gemeinsame Querschnittskriterien i. S. der EU-Strukturfondsförderung	1. Nachhaltige Entwicklung Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung erbracht. – Diese beinhalten insbesondere den Aspekt der Ressourcen- und Energieeinsparung (2,5). – Diese beinhalten insbesondere Aspekte zur Anpassung an den Klimawandel und/oder zum Klimaschutz (2,5).	0 – 2,5 – 5
	2. Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung – Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern erbracht (2,5). – Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung erbracht (2,5).	0 – 2,5 – 5
	Summe aus II.	
III. Regionale Qualitätskriterien	1. Das Projekt leistet einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie. – Das Projekt leistet keinen Beitrag zur Umsetzung der Regionalen Handlungsstrategie (0). – Das Projekt leistet einen relevanten Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der Regionalen Handlungsstrategie (5). – Das Projekt leistet einen besonders hohen Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der Regionalen Handlungsstrategie. Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen (10).	0 – 5 – 10
	2. Das Projekt zeichnet sich durch einen kooperativen Ansatz aus (Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.) – Das Projekt hat keinen kooperativen Ansatz (0). – Bei dem Projekt findet eine Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften/relevanter Akteure in Form von aktiver Einbindung und Abstimmung statt (2). – Bei dem Projekt handelt es sich um ein Kooperationsprojekt mehrerer Projektpartner, d. h. mehrere Gebietskörperschaften/relevante Akteure (Projektträgerschaft einschließlich gemeinsame Finanzierung des Projekts) (5).	0 – 2 – 5

Merkmale des QS-Systems	Richtlinie „Beratung von KMU zu Wissens- und Technologietransfer“	Punktzahl
	3. Das Projekt leistet einen besonders hohen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen, insbesondere durch einen für die Region modellhaften und übertragbaren Ansatz. Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen (5).	0 — 5
	4. Das Projekt liegt in einer Kommune bzw. einem Teilraum des Amtsbezirks mit besonderem Unterstützungsbedarf, gemessen an zwei unterschiedlichen Indikatoren. — Indikator Demografie — Bevölkerungsentwicklung der Landkreise und kreisfreien Städte der letzten zehn Jahre. Landeseinheitliche Tabelle wird jährlich aktualisiert. (0, 3 und 5 Punkte nach Grenzwertfestlegung.) — Indikator Steuereinnahmekraft der Landkreise und kreisfreien Städte im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Landeseinheitliche Tabelle wird jährlich aktualisiert. (0, 3 und 5 Punkte nach Grenzwertfestlegung.)	0 — 5 — 10
	Summe aus III.	
Verfahrenshinweise	Zur Feststellung der Förderwürdigkeit i. S. von Nummer 4.9 der Richtlinie — müssen die fachlichen Qualitätskriterien in Abschnitt I mit jeweils mindestens 6 Punkten erfüllt sein, — müssen die Querschnittskriterien in Abschnitt II mit insgesamt mindestens 5 Punkten erfüllt sein und — muss die Gesamtpunktzahl aus fachlichen Qualitätskriterien (Abschnitt I), Querschnittskriterien (Abschnitt II) und regionalen Qualitätskriterien (Abschnitt III) mindestens 50 Punkte betragen.	

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von LEADER (LEADER-Richtlinie)

RdErl. d. ML v. 7. 8. 2015 — 60150/5-13 —

— VORIS 78210 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) Zuwendungen für die Umsetzung von Regionalen Entwicklungsstrategien im Rahmen von LEADER.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),
- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 347 S. 487), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2015/791 der Kommission vom 27. 4. 2015 (ABl. EU Nr. L 127 S. 1),
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1),

— Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU Nr. L 352 S. 9).

1.3 Zweck der Förderung ist die Unterstützung einer ausgewogenen regionalen Entwicklung durch die Umsetzung regionaler Entwicklungskonzepte (REK) im ländlichen Raum, die ihren Regionen dabei helfen, den Übergang in eine nachhaltige Zukunft zu gestalten.

1.4 Die Förderung erfolgt im ländlichen Raum des Programmgebiets entsprechend der Definition im PFEIL-Programm.

Ländliches Gebiet in Niedersachsen ist das gesamte Landesgebiet außerhalb von Städten oder Gemeinden mit 75 000 oder mehr Einwohnerinnen und Einwohnern. Innerhalb dieser Städte und Gemeinden können ländlich geprägte Ortsteile gefördert werden, sofern diese nicht mehr als 150 Einwohnerinnen und Einwohner pro Quadratkilometer haben oder mindestens zwei Drittel ihrer Fläche land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Diese Ortsteile müssen eine Verbindung zum übrigen ländlichen Gebiet haben.

Ländliches Gebiet in Bremen sind die außerhalb der zusammenhängend bebauten Bereiche liegenden, überwiegend ländlich geprägten Gebiete im Randbereich der Städte Bremen und Bremerhaven.

1.5 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstände der Förderung sind folgende Maßnahmen:

- 2.1.1 Projekte im Rahmen und auf der Grundlage des jeweiligen REK der Region zur Umsetzung der Entwicklungskonzepte;
- 2.1.2 Kooperationsprojekte im Rahmen und auf der Grundlage des jeweiligen REK der Region zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie einschließlich Anbahnungskosten, soweit eine konkrete Idee bzw. Projektplanung für ein Kooperationsprojekt glaubhaft gemacht werden kann. Möglich sind:
- transnationale Kooperationsprojekte (Projekte mit Regionen aus anderen EU-Mitgliedstaaten),
 - gebietsübergreifende Kooperationsprojekte (Kooperationen innerhalb Niedersachsens oder Projekte mit Regionen anderer Bundesländer);
- 2.1.3 laufende Ausgaben der Lokalen Aktionsgruppen LEADER (LAG) im Rahmen der Verwaltung der Umsetzung der Strategie einschließlich der Information und Aktivierung der potenziellen lokalen Akteure (Sensibilisierungskosten). Hierunter zu verstehen sind insbesondere Ausgaben für:
- Regionalmanagement und Geschäftsstelle (Personal- und Sachausgaben),
 - Öffentlichkeitsarbeit der LAG,
 - Sensibilisierung der lokalen Akteure,
 - Schulungen (Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder Veranstalter),
 - Veranstaltungen, Messen,
 - Vernetzungsaktivitäten im Rahmen der LEADER-Netzwerke.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Pflichtaufgaben von Kommunen oder öffentlichen Einrichtungen einschließlich gesetzlich vorgeschriebener Planungsleistungen,
- Unterhaltungsmaßnahmen,
- Projekte in Orten mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, wenn sich die Projektwirkung nicht überwiegend im ländlichen Gebiet außerhalb dieser Orte entfaltet,
- Projekte, die auch nach den nationalen Programmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) oder des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gefördert werden könnten, wenn eine Förderung aus LEADER keinen zusätzlichen Mehrwert für die Erreichung der Zielsetzungen der Entwicklungskonzepte/Handlungsfelder der Region liefert,
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung, die über den in Nummer 2.1.3 genannten Umfang hinausgehen,
- bei landwirtschaftlichen Investitionen der Kauf von landwirtschaftlichen Produktionsrechten, Zahlungsansprüchen, Tieren oder einjährigen Pflanzen (Ausnahme: Wiederaufbau nach Naturkatastrophen).

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind

- LAG, soweit diese eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen,
- von einer LAG beauftragte Partnerinnen und Partner und Stellen soweit diese eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen,
- sonstige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und natürliche Personen (nicht für die in Nummer 2.1.3 genannten Maßnahmen),

soweit nicht im jeweiligen REK der Region weiter einschränkende Regelungen getroffen wurden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Ein positiver Beschluss des LAG Entscheidungsgremiums einer für die Förderperiode 2014–2020 ausgewählten LEADER-Region liegt unter Anwendung der im REK festgelegten Auswahlkriterien vor.

4.2 Ein Kooperationsprojekt muss immer den Vorgaben des REK jeder beteiligten LAG entsprechen.

4.3 Werden Leistungen des Regionalmanagements als Dienstleistungsauftrag vergeben, so ist das Vergaberecht einzuhalten. Soweit für Leistungen des Regionalmanagements Personal beim Projektträger eingestellt wird, gelten die beim Projektträger geltenden Bestimmungen zu Stellenausschreibungen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben, soweit nicht geringere Fördersätze im jeweiligen REK der Region festgelegt wurden.

5.3 Die Umsatzsteuer gehört nach Artikel 69 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu den förderfähigen Ausgaben, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

5.4 Projekte mit einem Zuwendungsbetrag unter 500 EUR bzw. 1 000 EUR bei Gebietskörperschaften werden nicht gefördert.

5.5 Bei Kooperationsprojekten niedersächsischer Regionen mit Regionen aus anderen Bundesländern dürfen je Region Fördermittel bis zu einer Höhe von 5 000 EUR pro Projekt und bis maximal 100 000 EUR über den gesamten Förderzeitraum für Investitionen oder Leistungen in anderen Bundesländern eingesetzt werden.

5.6 Indirekte Personalausgaben (Sachausgaben für Büroarbeitsplatz) werden als Pauschalbetrag in Höhe von 15 % der direkten Lohnkosten gefördert. Hierzu zählen Ausgaben für Büromaterial, anteilige Ausgaben für die Nutzung von Arbeitsgeräten (z. B. Kopierer, Drucker, Faxgeräte), Post- und Fernspreckgebühren sowie anteilige Büroraummiete einschließlich Heiz- und Nebenkosten und Versicherungen.

5.7 Bei der Anschubfinanzierung von Personal sind lediglich die Personalausgaben für ein Jahr — in Ausnahmefällen für zwei Jahre bei degressiver Staffelung — förderfähig.

5.8 Der Erwerb von gebrauchten Gegenständen kann gefördert werden, wenn die Erreichung des Zuwendungszwecks nur mit gebrauchten Gegenständen möglich ist (z. B. Museumsschiff), in der Eigenart des Objekts liegt (z. B. Denkmalpflege, Kulturgut) oder diese zu einem erheblichen Mehrwert gegenüber einem entsprechenden Neugegenstand führen.

5.9 Kosten für den Grunderwerb im Rahmen eines Projekts werden bis zur Höhe von 10 % der als förderfähig anerkannten Gesamtkosten bei der Berechnung des Förderbetrages berücksichtigt.

5.10 Sachleistungen sind ausschließlich nach den in Artikel 69 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten Bedingungen förderfähig. Die Einhaltung der Kriterien ist spätestens mit dem Verwendungsnachweis zu bestätigen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P/Nummer 5.4 ANBest-Gk ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, so ist spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischenbericht vorzulegen.

6.2 Alle nach dieser Richtlinie geförderten Projekte müssen — soweit es sich bei der Förderung um eine staatliche Beihilfe handelt — die Vorgaben der „De-minimis“-Verordnungen (Verordnungen [EU] Nr. 1407/2013 und Nr. 1408/2013) in der jeweils geltenden Fassung einhalten. Für Projekte, die auch auf der Grundlage von Richtlinien zu Maßnahmen des EFRE,

ESF, ELER oder EMFF durchgeführt werden könnten und deren Vorgaben entsprechen, gelten die dortigen beihilferechtlichen Bestimmungen.

6.3 Wird im Rahmen dieser Maßnahme Personal eingestellt, dessen Gehalt sich an den Einstufungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD bzw. TV-L) anlehnt, so muss auch die Arbeitsplatzbeschreibung den Tätigkeitsmerkmalen dieser Einstufung entsprechen.

6.4 Projekte, die Investitionen in Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhalten, müssen eine fünfjährige Zweckbindungsfrist gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erfüllen. In diesem Zeitraum führen insbesondere Änderungen der Eigentumsverhältnisse, durch die ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht, oder erhebliche Veränderungen der Art oder Ziele des Vorhabens zu einer zumindest teilweisen Rückzahlung der gewährten Zuwendung.

7. Anweisung zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörden sind die vier Ämter für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Leine-Weser (Sitz in Hildesheim), Lüneburg und Weser-Ems (Sitz in Oldenburg).

7.3 Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über einen landesweit einheitlichen Antragsvordruck. Dieser steht im Inter-

net unter www.eler.niedersachsen.de bereit oder kann bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden.

7.4 Die Projektauswahl erfolgt in der LAG nach den im REK festgelegten Auswahlkriterien entsprechend der Verfahrensdarstellung in der **Anlage**. Von der LAG ist vor Bewilligung die Einhaltung dieser Vorgaben zu bestätigen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 7. 8. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Ämter für Regionale Landesentwicklung
Lokalen Aktionsgruppen LEADER

— Nds. MBl. Nr. 32/2015 S. 1094

Anlage

Verfahrensdarstellung

Die Auswahl der Projekte erfolgt eigenständig durch die Lokalen Aktionsgruppen (LAG) auf der Grundlage der im PFEIL-Programm aufgeführten LEADER-Maßnahmen.

Die Projekte müssen in einem direkten Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten gebietsbezogenen regionalen Entwicklungsstrategie (REK) stehen. Die förderrechtliche und finanzielle Bearbeitung der Projekte erfolgt über die zuständigen Bewilligungsbehörden. Die Förderbedingungen ergeben sich aus der LEADER-Richtlinie in Verbindung mit dem REK für die jeweilige Region.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE)

RdErl. d. ML v. 19. 8. 2015 — 306-60119/5 —

— VORIS 78350 —

Bezug: a) RdErl. v. 29. 10. 2007 (Nds. MBl. S. 1217)
— VORIS 78350 —
b) RdErl. v. 19. 6. 2014 (Nds. MBl. S. 477)
— VORIS 78350 —

Inhaltsübersicht

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Maßnahme Dorferwicklungspläne
4. Maßnahme Regionalmanagement
5. Maßnahme Dorferwicklung
6. Maßnahme Neuordnung ländlichen Grundbesitzes
7. Maßnahme Flächenmanagement Klima und Umwelt
8. Maßnahme Infrastrukturmaßnahmen (ländlicher Wegebau)
9. Maßnahme Basisdienstleistungen
10. Maßnahme ländlicher Tourismus
11. Maßnahme Kulturerbe
12. Allgemeine Sonstige Zuwendungsbestimmungen
13. Allgemeine Anweisungen zum Verfahren
14. Schlussbestimmungen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Bundes und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) Zuwendungen für die integrierte ländliche Entwicklung.

Zweck der Förderung ist es, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der

— Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung und der Landesentwicklung,

- Belange des Natur- und Umweltschutzes,
 - Grundsätze der AGENDA 21,
 - regionalen Handlungsstrategien,
 - Demografischen Entwicklung,
 - Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sowie
 - sozialen Inklusion und Armutsbekämpfung
- die ländlichen Räume i. S. der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur, einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft und zur Erhöhung der Lebensqualität beitragen.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen

- der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 347 S. 487), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2015/791 der Kommission vom 21. 4. 2015 (ABl. EU Nr. L 127 S. 1) — im Folgenden: ELER-VO — und
- der vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz beschlossenen Fördergrundsätze der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) — siehe www.bmel.de und dort unter dem Pfad „starke Landwirtschaft > Förderung und Agrarsozialpolitik > Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz“ —.

1.3 Die Länder gewähren ergänzend zu Nummer 1.1 nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des ELER Zuwendungen für Maßnahmen der

ländlichen Entwicklung, die zur Erreichung der Ziele nach den Artikeln 17, 20 und 35 der ELER-VO erforderlich sind, aber nicht im Rahmen der GAK gefördert werden.

Zweck dieser ergänzenden Förderung sind

- die nachhaltige Entwicklung von ländlichen Gebieten,
- die Bewahrung und Entwicklung der Dörfer als Wohn-, Sozial- und Kulturraum und Stärkung des innerörtlichen Gemeinschaftslebens sowie die Bewahrung und Entwicklung des typischen Landschaftsbildes,
- die Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung mit Basisdienstleistungseinrichtungen,
- die Förderung des ländlichen Tourismus,
- die Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes,
- die Minderung von Treibhausgasemissionen durch Flächenmanagement zur Wiedervernässung von Mooren.

1.4 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

1.5 Für diese Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

– Maßnahme:

Der Begriff Maßnahme bezeichnet einen Förderbereich, der im PFEIL-Programm des Landes aufgeführt ist.

– Projekt:

Der Begriff Projekt bezeichnet innerhalb einer Maßnahme das konkrete Einzelprojekt, zu dessen Umsetzung die Gewährung einer Zuwendung beantragt wird.

– Förderobjekte:

Förderobjekte sind Gebäude und Gebäudeteile mit aktueller oder ehemals eigenständiger wirtschaftlicher Funktion sowie andere bauliche oder sonstige nach dieser Richtlinie förderungsfähige Anlagen.

– Orte unter 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern:

Für die Anwendung der 10 000 Einwohner-Grenze ist der Begriff „Ort“ wie folgt definiert. Als Ortschaften gelten:

- a) Ortschaften gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 NKomVG als Gebietsteile einer Gemeinde, deren Einwohnerinnen und Einwohner eine engere Gemeinschaft bilden, und in der Hauptsatzung festgelegt haben, dass Ortsräte gewählt oder Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher bestellt werden.
- b) Ortschaften, die die Voraussetzung des § 90 Abs. 1 Satz 1 NKomVG erfüllen, die aber von der Regelung keinen oder nur teilweise Gebrauch gemacht haben oder keinen Gebrauch machen dürfen (vgl. § 90 Abs. 1 Satz 3 NKomVG).
- c) In Orten über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern werden die Bereiche außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile den Orten bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern gleichgestellt, sofern diese Bereiche als ländlicher Raum anzusehen sind.

– Übergangsregion:

Als Übergangsregion gelten nach Artikel 59 Abs. 3 Satz 3 Buchst. c der ELER-VO die Landkreise Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden. Das übrige Landesgebiet Niedersachsens und das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen gelten als „übrige Regionen“ nach Artikel 59 Abs. 3 Satz 3 Buchst. d der ELER-VO.

– Barrierefreiheit:

Ein Bereich ist barrierefrei, wenn er für alle Menschen jedweder Behinderung, z. B. Rollstuhlfahrende, Sehbehinderte, Gehörbeeinträchtigte sowie Menschen mit Lernschwierigkeiten und altersbedingten Einschränkungen in der allgemein üblichen Weise ohne Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar ist.

– Kleine Infrastrukturen:

Als „kleine Infrastrukturen“ gemäß Artikel 20 Abs. 3 der ELER-VO gelten Projekte mit förderfähigen Nettokosten bis zu zwei Millionen EUR nach Kapitel 2 Nr. 2.4 Rand-

nummer 35 Ziff. 73 (Begriffsbestimmungen) der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Forst- und Agrarsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (ABl. EU Nr. C 204 vom 1. 7. 2014 S. 1).

Die Regelung ist bei den Maßnahmen Nummern 2.1.1, 2.1.3.1, 2.2.1, 2.2.2, 2.2.3 und 2.2.4 zu beachten.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstände der Förderung nach Nummer 1.1 sind folgende Maßnahmen:

2.1.1 Erarbeitung von Dorfentwicklungsplänen (DE-P) zur kleinräumigen und gemeindlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten als Vorplanung i. S. des § 1 Abs. 2 GAKG sowie der dazu erforderlichen Umsetzungsbegleitung (siehe Nummer 3);

2.1.2 Regionalmanagement (ReM) zur Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der ländlichen Entwicklungsprozesse durch

- Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung,
- Identifizierung und Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale,
- Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte (siehe Nummer 4);

2.1.3 investive Maßnahmen sowie deren Vorbereitung und Begleitung im Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten und deren Umstellung sowie mit Tätigkeiten im ländlichen Raum in den folgenden Bereichen:

2.1.3.1 Dorfentwicklung (DE) ländlich geprägter Orte i. S. des § 1 Abs.1 Nr. 1 Buchst. d GAKG zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters und zur Steigerung der Lebensqualität (siehe Nummer 5),

2.1.3.2 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes (Flurb.) und die Gestaltung des ländlichen Raumes zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem FlurbG einschließlich Projekten zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts sowie Projekten des freiwilligen Nutzungsaustausches (siehe Nummer 6),

2.1.3.3 dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen (ländlicher Wegebau – WB), insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe (siehe Nummer 8).

2.2 Gegenstände der Förderung sind nach Nummer 1.3 und dem PFEIL-Programm der Länder Niedersachsen und Bremen zur Entwicklung des ländlichen Raumes nach der ELER-VO folgende ergänzende Maßnahmen zur GAK:

2.2.1 Dorfentwicklung (DE) ländlich geprägter Orte mit dem Ziel der Innenentwicklung und Minderung der negativen Folgen des demografischen Wandels (siehe Nummer 5),

2.2.2 Sicherung und Weiterentwicklung lokaler Basisdienstleistungseinrichtungen (Basdstlg.) zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung (siehe Nummer 9),

2.2.3 Ländlicher Tourismus (Tour.) zur Erschließung touristischer Entwicklungspotenziale sowie zur Naherholung und lokalem Tourismus (siehe Nummer 10),

2.2.4 Erhalt und Wiederherstellung des Kulturerbes (Kult.) in Dörfern und Landschaften einschließlich Studien (siehe Nummer 11),

2.2.5 Flächenmanagement für Klima und Umwelt (FKU) zum Erwerb von Moorflächen für deren Wiedervernässung zur Minderung der Treibhausgasemissionen in Verbindung mit der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes (Nummer 2.1.3.2) – siehe Nummer 7 –,

2.2.6 Pflege und Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft (KuE) zur Förderung des Naturschutzes im Rahmen der Flurbereinigung (Nummer 2.1.3.2) (siehe Nummer 6).

2.3 Bei der Förderung von Projekten in den Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 sind bei Anwendung der jeweiligen Förderatbestände (siehe Einzelbeschreibungen der Maßnahmen in den Nummern 5 bis 11) zuwendungsfähig/nicht zuwendungsfähig*):

	GAK					außerhalb der GAK					
	DE-P 2.1.1	ReM 2.1.2	DE 2.1.3.1	Flurb 2.1.3.2	WB 2.1.3.3	DE 2.2.1	Bas. 2.2.2	Tour. 2.2.3	Kult. 2.2.4	FKU 2.2.5	KuE 2.2.6
Bau- und Erschließungsprojekte in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten	—	—	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenenerwerbs in Verfahren nach dem FlurbG und von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	X	X	X	+	+	X	X	+	+
Kauf von Lebendinventar	—	—	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind, wie z. B. Flächennutzungs- oder Bebauungspläne	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Betriebskosten	—	—	—	X	X	X	X	X	X	X	X
Investitionen in Gemeinschaftseinrichtungen für natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts	—	—	—	—	—	+	+	+	+	—	+
Unterhaltungsarbeiten, die zur zweckgerechten Nutzung erforderlich sind	—	—	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Projekte in Orten mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	X	—	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Projekte zur Förderung Kreis- oder höher klassifizierter Straßen	—	—	—	X	X	X	—	X	—	—	X

*) X = nicht zuwendungsfähig, — = trifft nicht zu, + = zuwendungsfähig.

Weitere, speziell nur für Einzelmaßnahmen nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind in den konkreten Einzelmaßnahmen beschrieben.

3. Maßnahme Dorfentwicklungspläne (Nummer 2.1.1)

3.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 3.1.1 die Erarbeitung von Dorfentwicklungsplänen für die Dorfregion zur Erhaltung und Gestaltung des ländlichen Charakters und der Verbesserung der Lebensqualität unter besonderer Beachtung der demografischen Entwicklung und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme (Innentwicklung);
- 3.1.2 die Begleitung der städtebaulichen und strukturellen Umsetzung einschließlich aktivierender Bürgerbeteiligung, um eine den Grundsätzen der Dorfentwicklungsplanung entsprechende Durchführung von Projekten zu gewährleisten (nur aus Mitteln der GAK);
- 3.1.3 die Vorinformation der künftigen Akteurinnen und Akteure bereits vor Aufnahme der Dorfregion in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen. Eine Vorbereitungs- und Informationsphase (VIP) kann erforderlich sein, um eine frühzeitige Qualifizierung der Akteurinnen und Akteure vor Ort (wie z. B. der Gemeinden, Arbeitskreismitglieder oder sonstiger Interessierter der Dorfgemeinschaft) bewirken zu können. Damit soll eine Sensibilität zur Entwicklung und Erstellung einer Dorfentwicklungsplanung, aber auch eine effizientere Umsetzung der Dorfentwicklung sowie eine

aktivierende Bürgerbeteiligung erreicht werden. Hierzu können auch Seminarkosten gehören, nicht jedoch die bei derartigen Veranstaltungen anfallenden Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten. Hiervon ausgenommen sind die Ausgaben für die Erstellung von Planungsunterlagen, die z. B. als antragsbegründende Unterlagen des Aufnahmeantrages gefertigt werden (z. B. Bestandspläne, Objektkarteien, Ortsbegehungsprotokolle) oder als Vorentwurf einer Dorfentwicklungsplanung angesehen werden könnten;

3.1.4 ein Bürgerbeteiligungsverfahren.

3.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände.

3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.3.1 Die Förderung der Erarbeitung eines Dorfentwicklungsplans setzt die Aufnahme der Dorfregion in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen voraus. Dorfregion sind die eine Förderkulisse bildenden Orte innerhalb eines Betrachtungsraumes.

3.3.2 Die Dorfentwicklungsplanung ist von der Gemeinde aufzustellen. Sie vergibt die Arbeiten an entsprechend qualifizierte Dritte außerhalb der öffentlichen Verwaltung (Planerinnen und Planer); dies gilt auch für die Umsetzungsbegleitung nach Nummer 3.1.2.

3.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

3.4.2 Der Fördersatz beträgt bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Je EU-Förderperiode kann der Zuschuss für Projekte nach Nummer 3.1.1 einmalig insgesamt bis zu 50 000 EUR betragen.

3.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 10 000 EUR werden nicht gefördert.

3.4.4 Die Umsatzsteuer gehört nach Artikel 69 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu den förderfähigen Ausgaben, soweit der Begünstigte nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

3.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

3.5.1 Die von der Dorfentwicklungsplanung berührten Träger öffentlicher Belange, die Dorfbewohnerinnen und Dorfbewohner sowie andere örtliche, relevante Akteurinnen und Akteure sind in geeigneter Weise umfassend und frühzeitig an der Dorfentwicklungsplanung zu beteiligen. Bei der Bildung von Arbeitskreisen ist eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern anzustreben. Dabei ist die Anwendung des Gender Mainstreaming mit der Zielsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu gewährleisten und zu dokumentieren.

3.5.2 Die Dorfentwicklungsplanung ist im Rahmen ihrer Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien in der Region abzustimmen, insbesondere mit den von den ÄRL erstellten Regionalen Handlungsstrategien, sofern vorhanden den integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten oder den regionalen Entwicklungskonzepten nach LEADER. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren und Bestandteil der Dorfentwicklungsplanung.

Daneben soll die Dorfentwicklungsplanung ggf. die Möglichkeiten einer dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien und damit verbundenen Energieeinsparungen untersuchen und bewerten.

3.5.3 Die Dorfentwicklungsplanung ist die begründende Entscheidungsgrundlage für die spätere Förderung investiver Projekte, vor allem bei kommunalen Projekten.

Zu diesem Zweck muss die Planung auf Basis einer Bestandsaufnahme in Text und Karte die örtlichen Stärken und Schwächen, die Entwicklungsziele für den Planungsraum und die zur Verwirklichung erforderlichen Projekte sowie die Abstimmung mit anderen für die Ortsentwicklung bedeutsamen Planungen und Projekten auch für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar darstellen. Sie soll darüber hinaus auf die räumlich funktionalen und umweltbezogenen Entwicklungsperspektiven der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe eingehen.

Die Dorfentwicklungsplanung hat neben den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung, den Belangen der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern (Gender Mainstreaming), der Kinder und der Jugendlichen, des Umwelt- und des Naturschutzes, der demografischen Entwicklung sowie der Reduzierung des Flächenverbrauchs durch Innenentwicklung Rechnung zu tragen. Weiterhin sind die Grundsätze der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung von Menschen aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder sexuellen Ausrichtung zu beachten. Insbesondere das Ziel der Barrierefreiheit (siehe Nummer 1.5) ist bei der Skizzierung vor allem kommunaler Projekte zu berücksichtigen.

Soweit entbehrliche und nicht mehr sanierungsfähige bzw. -würdige Bausubstanz zurückgebaut werden soll, muss dies den städtebaulichen Zielen der Dorfentwicklungsplanung entsprechen. Dazu zählen Dorfumbau und Nachnutzung.

Darüber hinaus muss der Dorfentwicklungsplan erkennen lassen, wie Zielsetzungen aus der Antragstellung zur Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm umgesetzt wurden. Pla-

nungsansätze, die von der ursprünglichen Zielsetzung abweichen, sind entsprechend zu begründen und zu dokumentieren.

Den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, der örtlichen Wirtschaft insbesondere der Landwirtschaft, der Denkmalpflege, der Erholung, der Wasserwirtschaft, des öffentlichen Verkehrs und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie den sozioökonomischen örtlichen Gegebenheiten und der kulturellen Eigenart im Rahmen eines ganzheitlichen und interdisziplinären Betrachtungsansatzes ist zu entsprechen.

Die Dorfentwicklungsplanung muss mit den Ergebnissen der Bauleitplanung in Einklang stehen, soweit sie nicht deren Änderung vorbereiten soll.

Soweit für den Planungsraum relevant, sind Aussagen aus vorhandenen oder in Planung befindlichen integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten, LEADER – REK, ISEK im Rahmen des Städtebauförderprogramms sowie Konzepte der LWK zur Sicherung der Bewirtschaftungs- und Entwicklungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zugrunde zu legen.

3.5.4 Die Dorfentwicklungsplanung ist zur Einsichtnahme für die Bevölkerung nach den in der Hauptsatzung der Gemeinde geltenden Regelungen für öffentliche Bekanntmachungen vier Wochen öffentlich auszulegen. Dies erfolgt vor der Fassung des Ratsbeschlusses über den Dorfentwicklungsplan und ist der Bewilligungsbehörde nach Nummer 13.2 nachzuweisen.

3.6 Anweisungen zum Verfahren

3.6.1 Die Aufnahme von Dorfregionen in das Dorfentwicklungsprogramm (siehe Nummer 3.3.1) erfolgt im Rahmen einer jährlichen landesweiten Fortschreibung. Anträge auf Aufnahme ins Programm legen die Gemeinden den Bewilligungsbehörden bis zum 1. Juli des Jahres vor. Eine bereits vorhandene Dorfentwicklungsplanung ist dem Antrag beizufügen. Die Bewilligungsbehörden bewerten die Unterlagen und leiten sie dem ML zu. Das ML erstellt aus den bewerteten Anträgen die landesweite Liste für die neu ins Programm aufzunehmenden Dorfregionen entsprechend der verfügbaren Fördermittel. Die Fortschreibung des Programms wird durch das ML bekannt gegeben.

Über die Aufnahme in das Förderungsprogramm wird auch der Landkreis unterrichtet.

Mit der Aufnahme ins Dorfentwicklungsprogramm ist keine Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung für die Erarbeitung der Dorfentwicklungsplanung oder für Einzelprojekte verbunden.

3.6.2 Nach deren Aufstellung prüfen die Bewilligungsbehörden die Dorfentwicklungsplanung i. S. der Nummer 3.5.3 und erkennen sie als Fördergrundlage (siehe Nummer 3.3) an.

Gemeinsam mit der Gemeinde, den an der Dorfentwicklungsplanaufstellung Beteiligten nach Nummer 3.5.1 und der oder dem Umsetzungsbeauftragten oder der Planerin oder dem Planer stimmt die Bewilligungsbehörde die Prioritäten insbesondere für die Umsetzung der öffentlichen Projekte nach dieser Richtlinie ab. Daraus leitet die Bewilligungsbehörde den zeitlichen und finanziellen Rahmen ab. Sie informiert die möglichen Begünstigten in geeigneter Weise über die Dorfentwicklungsplanung, z. B. im Rahmen einer Bürgerversammlung. Aus dieser Mitteilung ergibt sich kein Anspruch auf Förderung (vgl. Nummer 1.4).

Der Dorfentwicklungsplan ist so konkret abzufassen, dass durch die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit der Gemeinde nach der Hälfte des Förderzeitraumes eine Zwischenbewertung und nach Abschluss der Förderung eine eindeutige Bewertung über den Erfolg, die Ergebnisse und Wirkungen der Dorfentwicklung möglich ist. Diese Bewertungen sind von der Bewilligungsbehörde zu dokumentieren. Nach der Zwischenbewertung ist die Umsetzung gegebenenfalls neu auszurichten, um einen umfassenden Erfolg der Dorfentwicklung zu gewährleisten.

3.6.3 Die Bewilligungsbehörde koordiniert den Einsatz sonstiger den Zielen der Dorfentwicklung dienlicher öffentlicher

Mittel und setzt ggf. Prioritäten, insbesondere im Hinblick auf eine angemessene Beteiligung privater Projektträgerinnen und Projektträger an der Förderung.

4. Maßnahme Regionalmanagement (Nummer 2.1.2)

4.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 4.1.1 die Unterstützung und Umsetzung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes durch
- Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung,
 - die Identifizierung und Erschließung der regionalen Entwicklungspotentiale und
 - die Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte,
- 4.1.2 die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren und Tagungen in Deutschland oder Europa.

4.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

4.4.2 Der Fördersatz beträgt bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der Zuschuss kann für einen Zeitraum von sieben Jahren bis zu 90 000 EUR jährlich betragen. Abhängig von der Einwohnerzahl im Gebiet des Regionalmanagements werden die maximalen jährlichen Förderhöchstbeträge gestaffelt:

Einwohnerzahl	≥ 30 000	> 50 000	> 60 000	> 70 000	> 80 000	> 90 000	> 100 000	> 120 000	> 150 000
Förderhöhe EUR/Jahr	≤ 50 000	≤ 55 000	≤ 60 000	≤ 65 000	≤ 70 000	≤ 75 000	≤ 80 000	≤ 85 000	≤ 90 000

4.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 10 000 EUR werden nicht gefördert.

4.4.4 Die Umsatzsteuer gehört nach Artikel 69 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu den förderfähigen Ausgaben, soweit der Begünstigte nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

4.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

4.5.1 Je Region ist nur ein Regionalmanagement zur Umsetzung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes förderfähig. Region ist ein genau abgegrenztes Gebiet mit räumlichem oder funktionalem Zusammenhang in der Zielkulisse des niedersächsischen PFEIL-Programms.

4.5.2 Das Regionalmanagement stimmt sich mit den Stellen in der Region ab, die ähnliche Ziele verfolgen; insbesondere mit der oder dem Umsetzungsbeauftragten oder der Planerin oder dem Planer in der Dorfentwicklung. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren.

4.5.3 In die Arbeit eines Regionalmanagements sollen die relevanten Akteure der Region einbezogen werden. Dazu gehören regelmäßig (soweit in der Region vorhanden oder für die Region zuständig)

- der landwirtschaftliche Berufsstand,
- die Gebietskörperschaften,
- die Einrichtungen der Wirtschaft,
- die Verbraucherverbände,
- die Umweltverbände,
- die Wohlfahrts- und Sozialverbände sowie Kirchen,
- die Träger öffentlicher Belange.

Die Arbeit des Regionalmanagements und die Einbeziehung der Akteure sind in jährlichen Tätigkeitsberichten zu dokumentieren. Dabei ist die Anwendung des Gender Mainstreaming mit der Zielsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben und dies zu dokumentieren.

5. Maßnahme Dorfentwicklung (Nummern 2.1.3.1 und 2.2.1)

5.1 Gegenstand der Förderung

5.1.1 Vorarbeiten im Rahmen der GAK

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 5.1.1.1 spezielle Untersuchungen oder Erhebungen, die wegen örtlicher Besonderheiten des vorgesehenen Verfahrensgebietes notwendig sind,

4.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- 4.2.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,
- 4.2.2 Zusammenschlüsse regionaler Akteure nach Nummer 4.5.3 mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von Gemeinden und Gemeindeverbänden.

4.3 Zuwendungsvoraussetzungen

4.3.1 Die Förderung eines Regionalmanagements ist nur auf der Grundlage eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes möglich, das nach Nummer 7.5 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte (ILEK) — siehe Bezugserrlass zu b — anerkannt worden ist.

4.3.2 Die Zuwendungsempfänger beauftragen Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung mit der Funktion des Regionalmanagements.

5.1.1.2 Zweckforschungen und Untersuchungen an konkreten Projekten mit modellhaftem Charakter.

5.1.2 Projekte der Dorfentwicklung im Rahmen der GAK

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 5.1.2.1 die Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse und der Aufenthaltsqualität von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich zugehöriger Seitenbereiche,
- 5.1.2.2 die Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich und naturnaher Rückbau sowie Wiederherstellung, Umgestaltung und Sanierung innerörtlicher oder landschaftstypischer Gewässer einschließlich der Anlage und Gestaltung der Wasserflächen und deren Randbereiche,
- 5.1.2.3 die Schaffung und die Entwicklung dorfgerechter Freiflächen und Plätze einschließlich ihrer Ausstattung und dorfgerechter Eingrünung, insbesondere zur Innenentwicklung,
- 5.1.2.4 kleinere Bau- und Erschließungsprojekte zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters (nur aus Mitteln der GAK), höchstens 100 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.4, abweichend von Nummer 5.4.2.6 höchstens 25 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3,
- 5.1.2.5 die Umnutzung von Gebäuden land- und forstwirtschaftlicher Betriebe für Wohn-, Arbeits-, Fremdenverkehrs-, Freizeit-, öffentliche oder gemeinschaftliche Zwecke und nach Maßgabe besonderer siedlungsstruktureller oder entwicklungsplanerischer Gründe auch deren Translozierung insbesondere zur Innenentwicklung,
- 5.1.2.6 die Erhaltung und die Gestaltung land- und forstwirtschaftlich oder ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter einschließlich der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen, nach näherer Maßgabe des Dorfentwicklungsplans,
- 5.1.2.7 die Anpassung von Gebäuden einschließlich Hofräumen und Nebengebäuden land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens, um sie vor Einwirkungen von

außen zu schützen oder in das Ortsbild oder in die Landschaft einzubinden, soweit sie nicht im Rahmen des einzelbetrieblichen Agrarinvestitionsförderungsprogramms gefördert werden,

5.1.2.8 den Erwerb von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 5.1.2.1 bis 5.1.2.4 nach Abzug eines Verwertungswertes,

5.1.2.9 den Abbruch von Bausubstanz nach Maßgabe besonderer siedlungsstruktureller oder entwicklungsplanerischer Gründe.

5.1.3 Projekte zur Bewahrung und Entwicklung der Dörfer als Wohn-, Sozial- und Kulturraum und Stärkung des innerörtlichen Gemeinschaftslebens sowie zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

5.1.3.1 die Erhaltung und die Gestaltung ortsbildprägender landschaftstypischer ländlicher, nicht nach dem GAKG förderungsfähiger Bausubstanz. Bei Kulturdenkmälern kann der Höchstbetrag auf bis zu 100 000 EUR für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 heraufgesetzt werden; für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2 kann er bis zu 150 000 EUR je Projekt betragen;

5.1.3.2 die Um-/Nachnutzung orts- oder landschaftsbildprägender Gebäude für Wohn-, Arbeits-, Fremdenverkehrs-, Freizeit-, öffentliche, soziale oder gemeinschaftliche Zwecke; nach Maßgabe besonderer siedlungsstruktureller oder entwicklungsplanerischer Gründe auch deren Umsetzung, vor allem zur Innenentwicklung. Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 beträgt der Zuschuss höchstens 150 000 EUR je Projekt; in besonders begründeten Ausnahmefällen höchstens 250 000 EUR;

5.1.3.3 den Ersatz nichtsanierungsfähiger orts- oder landschaftsbildprägender Bausubstanz durch sich maßstäblich in das Umfeld einfügende Neubauten, je Projekt höchstens 150 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3;

5.1.3.4 den Neu-, Aus- und Umbau sowie die orts-/landschaftsgerechte Gestaltung ländlicher Dienstleistungseinrichtungen und Gemeinschaftsanlagen, die geeignet sind, das dörfliche Gemeinwesen, die soziale und gesundheitliche Infrastruktur, die Kunst oder die Wirtschaftsstruktur zu stärken, je Projekt höchstens 200 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 und höchstens 500 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2;

5.1.3.5 den Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 5.1.3.1 bis 5.1.3.4 nach Abzug eines Verwertungswertes;

5.1.3.6 den Abbruch von Bausubstanz nach Maßgabe besonderer siedlungsstruktureller oder entwicklungsplanerischer Gründe.

5.1.4 Sonstige Förderinhalte

5.1.4.1 Abweichend von dem Ausschluss in Nummer 2.3 darf eine Förderung in Orten mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Einzelfall erfolgen, sofern sich die Zielsetzung des Projekts nahezu ausschließlich im umgebenden ländlichen Raum auswirkt.

5.1.4.2 Zu den förderfähigen Ausgaben von Projekten an Gebäuden zählen auch die Aufwendungen zur Verbesserung der Wärmedämmung oder der erstmaligen Wärmedämmung, die im Rahmen der geförderten Gewerke entstehen.

5.1.4.3 Im Rahmen von Umnutzungsprojekten ist der Innenausbau zuwendungsfähig, wenn dadurch die Bausubstanz an

die Erfordernisse der Umnutzung angepasst wird und der Innenausbau für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist. Förderfähig sind nur fest mit dem Gebäude verbundene Bestandteile.

5.1.4.4 Im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 5.1.2.1 bis 5.1.2.3 sind die durch das geförderte Bauprojekt notwendig werdenden Änderungen oder Erweiterungen des Regen- und Schmutzwasserkanals sowie die Anschlüsse an das vorhandene Netz förderfähig.

5.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

5.2.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind

5.2.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,

5.2.1.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts nur für Projekte nach Nummer 5.1.3,

5.2.1.3 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts; auch Großunternehmen, die nicht die KMU-Definition nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65) — Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung — im Folgenden: AGVO — erfüllen, sofern sie gemeinnützig sind und soziale Dienstleistungen erbringen (z. B. Caritas, Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Jugendherbergswerk usw.),

5.2.1.4 Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen für Projekte nach den Nummern 5.1.1 und 5.1.2.

5.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

5.2.2.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO). Dies gilt auch für andere Zuwendungsempfänger, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen;

5.2.2.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1).

5.3 Zuwendungsvoraussetzungen

5.3.1 Die Maßnahme wird insbesondere in Regionen mit agrarstrukturellen, allgemeinen wirtschaftlichen Defiziten oder den Auswirkungen der negativen Folgen des demografischen Wandels angewandt.

5.3.2 Die Förderung eines Dorfentwicklungsprojekts setzt die Aufnahme des Ortes in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen voraus, in dem das Projekt realisiert wird. Der Förderung von Projekten muss eine Dorfentwicklungsplanung nach Nummer 3 zugrunde liegen. Für Dörfer, die sich aktuell im Dorfentwicklungsprogramm des Landes befinden und deren Plan bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie anerkannt wurde, ist der Plan weiterhin die Grundlage. Projekte der Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.1 müssen im Dorfentwicklungsplan aufgenommen sein.

Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Projekte nach Nummer 5.1.1 und für das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen.

5.3.3 Bei den Fördertatbeständen der Nummern 5.1.2.5 und 5.1.3.2 bis 5.1.3.4 ist,

— sofern es sich bei dem Projekt um Dorf- oder Nachbarschaftsläden handelt, ein Konzept zur Markt- und Standortanalyse vorzulegen,

— bei soziokulturellen Einrichtungen eine Bedarfsanalyse vorzulegen,

- bei allen anderen Projekten ein Investitions- und Wirtschaftskonzept vorzulegen, das Aussagen zur erwarteten Wirtschaftlichkeit und zur Anzahl der zu sichernden/neu zu schaffenden Qualifizierungs- und Arbeitsplätze enthält bzw. den Bedarf für die geplante Nutzung belegt.

Die Erstellung der zuvor genannten Konzepte stellt keinen unzulässigen Projektbeginn gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dar.

Die Konzepte können unter Beachtung der Nummer 5.4.3 gefördert werden, selbst wenn das beabsichtigte investive Projekt aufgrund der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung keinen Erfolg verspricht und daher nicht zur Durchführung gelangt.

Das Konzept muss mindestens Aussagen zur Zahl der geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze unter Beachtung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, zur erwarteten Wirtschaftlichkeit und zum Bedarf enthalten. Die Wirtschaftlichkeit ist durch Aussagen zur Nachhaltigkeit und zur Gewinnerwartung des Projekts zu belegen. Bei nicht auf Gewinnerzielung ausgelegten Projekten wird dem durch kostendeckendes Betreiben der Einrichtung Rechnung getragen. Die Gewinnerwartung kann in den ersten Jahren auch negativ sein. Wichtig sind die langfristige Perspektive und die Deckung des Verlustes durch vorhandene Eigenmittel. Für kommunale oder gemeinnützige Projekte – insbesondere soziokulturelle Einrichtungen – muss der Zuwendungsempfänger im Fall einer fortlaufend defizitären Unterhaltung nachweisen, dass er den Betrieb dauerhaft gewährleisten kann.

Das Konzept kann von Banken, auch von der Bank, die das Projekt finanziert, der Industrie- und Handelskammer (IHK), der LWK oder vergleichbaren berufsständischen Organisationen sowie von einem geeigneten Beratungsbüro erstellt werden.

5.3.4 Eine Förderung nach den Nummern 5.1.2.5 und 5.1.2.7 setzt voraus, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger Landwirtin oder Landwirt i. S. des § 1 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 ALG sein muss. Dies bezieht auch die Personen ein, die nach § 3 ALG von den Beiträgen befreit sind, aber deren Betrieb die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und 5 ALG erfüllt. Der Nachweis ist über einen Beitragsbescheid oder eine vergleichbare Bescheinigung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) zu führen.

5.3.5 Die Einstufung eines zu fördernden Gebäudes als „landschaftstypische Bausubstanz“ erfolgt in Abstimmung mit der Denkmalpflege.

5.3.6 Die Bewilligungsbehörde kann ausnahmsweise die Förderung von Projekten bereits vor der Fertigstellung des Dorfentwicklungsplans zulassen, wenn sie von beispielgebender Bedeutung sind, wenn andere Planungen es erfordern oder wenn die Projekte zur Substanzerhaltung unaufschiebbar sind und gewährleistet ist, dass sie den späteren Festsetzungen des Dorfentwicklungsplans nicht zuwiderlaufen. Die Ausnahmen sind zu dokumentieren.

5.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

5.4.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände als Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.1 bestimmt deren Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des LSN aus der Veröffentlichung „Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik“.

5.4.2.2 Der Fördersatz für Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.1 entspricht der Abweichung von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft und ergibt sich aus folgender Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Zuschusshöhe	
	Übergangsregion	übrige Regionen
15 % über Durchschnitt	bis zu 33 %	bis zu 33 %
Durchschnitt	bis zu 53 %	bis zu 43 %
15 % unter Durchschnitt	bis zu 63 %	bis zu 63 %

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Fördersätzen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom LSN aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl.

Für die Zuordnung zum jeweiligen Fördersatz ist das Bewilligungsjahr des Projekts maßgebend.

5.4.2.3 Der Fördersatz beträgt bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern

- nach den Nummern 5.2.1.2 und 5.2.1.4 bis zu 40 % und
- nach Nummer 5.2.1.3 bis zu 25 %, bei Projekten für gemeinschaftliche Zwecke bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers; sie soll ihr oder ihm vielmehr einen Anreiz bieten, Projekte im Interesse der Ziele dieser Richtlinie und entsprechend dem Zuwendungszweck durchzuführen. Auf die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann deshalb bei der Bemessung der Zuwendung regelmäßig verzichtet werden.

5.4.2.4 Der Grunderwerb (einschließlich Nebenkosten, ohne Grunderwerbsteuer) nach den Nummern 5.1.2.8 und 5.1.3.5 darf mit bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts gefördert werden.

5.4.2.5 Die Fördersätze für Projekte, die nachweislich der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER dienen, können um bis zu 10 % erhöht werden; bei Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern nach Nummer 5.2.1.3 um bis zu 5 %.

5.4.2.6 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 erhalten höchstens einen Zuschuss von 50 000 EUR pro Objekt; für Projekte, die in besonderem Maß der Innenentwicklung dienen, bis zu 100 000 EUR. Abweichungen von diesen Obergrenzen sind in den jeweiligen Fördergegenständen in Nummer 5.1 festgelegt. Für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2 gelten Obergrenzen, soweit sie in den jeweiligen Fördergegenständen in Nummer 5.1 festgelegt sind.

5.4.2.7 Zuwendungsempfänger, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, können bei der Bemessung der Zuwendung für investive Projekte neben den Ausgaben auch eigene Arbeitsleistungen mit 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Zuwendung wird nur zu den Ausgaben gewährt und darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

5.4.2.8 Entsprechend den Zielen eines integrierten Förderungsansatzes ist eine Bündelung mit anderen Förderungsprogrammen der Gemeinden, der Landkreise, des Landes, des Bundes und der EU sowie mit privaten Projekten anzustreben.

Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5/VV-Gk Nr. 2.4 zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Dabei ist zu prüfen, ob unter Einbeziehung der Drittmittel eine Förderung nach den in dieser Richtlinie ausgewiesenen Fördersätzen notwendig und angemessen ist.

5.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, bei Gebietskörperschaften von weniger als 10 000 EUR, werden nicht gefördert.

5.4.4 Bei den in Nummer 5.1.1 aufgeführten Projekten kann bei besonders innovativen Projekten in besonderem Interesse des Landes ausschließlich aus GAK-Mitteln die Höhe der Zuwendung auf bis zu 100 % angehoben werden. In diesen Fällen ist vorab die Zustimmung des ML einzuholen.

5.4.5 Die Umsatzsteuer gehört nach Artikel 69 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu den förderfähigen Ausgaben, soweit die oder der Begünstigte nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

5.4.6 Die Förderung erfolgt nach Artikel 56 AGVO.

Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen — einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) — nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten.

Alternativ kann eine Förderung der Projekte unter Beachtung der Grenzen und Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfolgen.

6. Maßnahme Neuordnung ländlichen Grundbesitzes (Flurbereinigung, Nummern 2.1.3.2 und 2.2.6)

6.1 Gegenstand der Förderung

6.1.1 Vorarbeiten nach § 26 c FlurbG im Rahmen der GAK

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

6.1.1.1 spezielle Untersuchungen oder Erhebungen, die wegen örtlicher Besonderheiten des vorgesehenen Verfahrensgebietes notwendig sind und soweit es sich dabei nicht um Verfahrenskosten nach § 104 FlurbG handelt,

6.1.1.2 Zweckforschungen und Untersuchungen an Verfahren mit modellhaftem Charakter.

6.1.2 Förderung der Ausführungskosten nach § 105 FlurbG in Flurbereinigungsverfahren nach den §§ 1, 37, 86, 87 und 91 FlurbG im Rahmen der GAK

Zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für

6.1.2.1 die Planung und Herstellung von Straßen und Wegen als gemeinschaftliche Anlagen außerhalb von Ortslagen einschließlich der damit ursächlich verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,

6.1.2.2 die Planung und Anlage sowie naturnahe Gestaltung von Gewässern einschließlich Vorflutgräben, Rückhaltebecken und weiteren Bauwerken als gemeinschaftliche Anlage,

6.1.2.3 die Planung und Anlage landschaftsgestaltender Anlagen

- zur Sicherung, Gestaltung und Entwicklung von Vielfalt und Eigenart der Landschaft,
- zur Schaffung und Sicherung von Biotopverbundsystemen,
- zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts,

6.1.2.4 die Planung und Anlage bodenschützender Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosion und zur Verbesserung des Kleinklimas,

6.1.2.5 die zur wertgleichen Abfindung notwendigen Maßnahmen und die Instandsetzung der neuen Grundstücke,

6.1.2.6 den Ausgleich für Wirtschafterschwerisse und vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG), Geldabfindungen (§ 44 Abs. 3, § 50 Abs. 2 FlurbG) sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind,

6.1.2.7 die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Maßnahmen (§ 44 Abs. 5 FlurbG),

6.1.2.8 die beim Landzwischenenerwerb entstehenden Verluste, soweit sie der Teilnehmergeinschaft bei der Verwendung der Flächen entstehen,

6.1.2.9 die Zinsen für die von der Teilnehmergeinschaft für den Landzwischenenerwerb zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen, nicht jedoch Verzugszinsen,

6.1.2.10 die der Teilnehmergeinschaft bei Vermessung, Vermarkung und Wertermittlung der Grundstücke entstehenden Aufwendungen sowie den ihr entstehenden Verwaltungsaufwand,

6.1.2.11 die Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (§ 18 Abs. 1 FlurbG).

6.1.3 Freiwilliger Landtausch nach § 103 a FlurbG im Rahmen der GAK

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

6.1.3.1 nicht investive Ausgaben der Tauschpartnerinnen und Tauschpartner durch Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur Vorbereitung und Durchführung des freiwilligen Landtausches,

6.1.3.2 Ausführungskosten nach § 103 g FlurbG, insbesondere für Vermessung, die Instandsetzung der neuen Grundstücke, Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeiten wie bei den abgegebenen Grundstücken und Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts, soweit die Aufwendungen den Tauschpartnerinnen und Tauschpartnern entsprechend den im Flurbereinigungsverfahren üblichen Maß nicht selbst zugemutet werden können.

6.1.4 Freiwilliger Nutzungstausch im Rahmen der GAK

Zuwendungsfähig sind nicht investive Ausgaben der Tauschpartnerinnen und Tauschpartner durch Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur Vorbereitung und Durchführung des freiwilligen Nutzungstausches.

6.1.5 Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft, die im Rahmen des Ordnungsauftrags des FlurbG zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Verbesserung der Erholungseignung der Landschaft in Verfahren nach dem FlurbG durchgeführt werden außerhalb der Fördermöglichkeiten der GAK (Kultur- und Erholungslandschaft)

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der landschaftsgebundenen Erholung innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens durch

6.1.5.1 Bepflanzungen mit standortheimischen Arten (z. B. Schutzpflanzungen, Feldgehölze, Baumgruppen, Uferbepflanzungen, Maßnahmen der Grünordnung im und am Dorf),

6.1.5.2 die Anlage und Gestaltung von Wander-, Rad- und Reitwegen, Aussichtspunkten, Lehrpfaden, Rastplätzen,

6.1.5.3 die Schaffung von Zuwegungen und Parkplätzen zu und an nach dieser Richtlinie geförderten Einrichtungen,

6.1.5.4 die Anlage von offenen Gewässern einschließlich der Gestaltung von Uferzonen,

6.1.5.5 die Bereitstellung von Land im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 6.1.5.1 bis 6.1.5.4. Zuwendungsfähig sind Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers nach § 40 FlurbG (Kapitalbetrag) oder nach § 52 FlurbG (Geldabfindung) bis zu höchstens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts.

6.1.6 Förderung in Außenbereichen

In den Projekten nach Nummer 6.1.1, 6.1.2 und 6.1.5 ist abweichend von dem Ausschluss in Nummer 2.3 (Orte über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner) eine Förderung in den unbebauten überwiegend landwirtschaftlich geprägten Außenbereichen zulässig.

6.1.7 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- a) Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland,
- b) Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland,
- c) Beschleunigung des Wasserabflusses,
- d) Bodenmelioration,
- e) Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpel, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegraine,

sofern sie nicht nachweislich im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

6.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

6.2.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind

- 6.2.1.1 Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse,
- 6.2.1.2 Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften,
- 6.2.1.3 einzelne Beteiligte,
- 6.2.1.4 Tauschpartnerinnen und Tauschpartner sowie andere am Tausch beteiligte Personen für Projekte nach den Nummern 6.1.3 und 6.1.4,
- 6.2.1.5 Gemeinden und Gemeindeverbände für Projekte nach Nummer 6.1.5.

6.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- 6.2.2.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO). Dies gilt auch für andere Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen;
- 6.2.2.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten.

6.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Projekte nach den Nummern 6.1.2 und 6.1.5 können nur gefördert werden, sofern

- das zugehörige Flurbereinigungsverfahren Bestandteil des niedersächsischen Flurbereinigungsprogramms ist,
- das Verfahren durch die Landentwicklungsverwaltung eingeleitet ist,
- die planrechtliche Behandlung des Projekts vorliegt.

6.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Für Flurbereinigungsverfahren, die bis zum 31. 12. 2006 angeordnet wurden, gilt weiterhin die Fehlbedarfsfinanzierung. Zur Finanzierung der Ausgaben können daher in voller Höhe Zuwendungen eingesetzt werden.

Vor Inkrafttreten dieser Richtlinie eingeleitete Flurbereinigungsverfahren behalten die zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung geltenden Fördersätze bei.

6.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

6.4.2.1 Die Fördersätze ergeben sich aus der folgenden Übersicht. Bei den Prozentsätzen handelt es sich um Höchstsätze, die unterschritten werden können.

Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger	Fördergegenstand und jeweiliger Fördersatz für Nummer				
	6.1.1	6.1.2	6.1.3	6.1.4	6.1.5
Nummer 6.2.1.1	75 %	75 %	—	—	50 %
Nummer 6.2.1.2	—	75 %	—	—	50 %
Nummer 6.2.1.3	—	75 %	—	—	50 %
Nummer 6.2.1.4	—	—	75 %	75 %	—
Nummer 6.2.1.5	—	—	—	—	50 %

6.4.2.2 Die Teilnehmergeinschaft als Zuwendungsempfänger nach Nummer 6.2.1.1 hat für Projekte nach Nummer 6.1.2 eine Eigenleistung in Höhe von mindestens 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen.

Kann die Bewilligungsbehörde bei Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung oder Verfahren mit hoher Bedeutung für die Kulturlandschaft den Fördersatz auf bis zu 80 % festsetzen, reduziert sich die Eigenleistung auf bis zu 20 %.

6.4.2.3 Die Eigenleistung der Teilnehmergeinschaft kann über die gesetzliche Beitragspflicht hinaus ganz oder teilweise von einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern (vgl. § 10 Abs. 1 FlurbG) übernommen werden.

6.4.2.4 Bei Projekten nach den Nummern 6.1.1 bis 6.1.4 sind entsprechend den Fördergrundsätzen GAK finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5/VV-Gk Nr. 2.4 zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.

Außerdem sind abzusetzen:

- Erlöse nach § 46 Satz 3 FlurbG,
- Gewinne aus Landzwischenwerb,
- Verkaufserlöse aus Materialabgabe, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gefördert worden sind.

Nicht abzusetzen sind Kapitalbeträge nach § 40 FlurbG und Erlöse aus der Verwertung von Restflächen, die aus der mäßigen Erhöhung des Flächenabzugs nach § 47 FlurbG stammen.

6.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, bei Gebietskörperschaften von weniger als 10 000 EUR, werden nicht gefördert.

6.4.4 Die Umsatzsteuer gehört nach Artikel 69 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu den förderfähigen Ausgaben, soweit die oder der Begünstigte nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

6.4.5 Die Förderung von Ausführungskosten ist nach Artikel 14 und die Förderung von Verfahrenskosten nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 1) mit dem Binnenmarkt i. S. des Artikel 107 vereinbar und von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 AEUV freigestellt.

Die Förderung von Ausgaben nach Nummer 6.1.5 erfolgt unter Beachtung der Grenzen und Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

6.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei der Förderung von Wegebauprojekten sind das Arbeitsblatt DWA -A 904 Richtlinien für den ländlichen Wegebau und der Sonderdruck der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Landentwicklung mit den ergänzenden Grundsätzen für die Gestaltung ländlicher Wege zu beachten.

Bei einer Förderung nach ZILE gelten als nicht ausreichend befestigte Verbindungswege oder landwirtschaftliche Wege diejenigen Wege, die der Belastung durch heute gebräuchliche landwirtschaftliche Maschinen und Transportfahrzeuge nicht mehr gewachsen sind. Die Art der Befestigung (Asphalt,

Beton, Schotter o. Ä.) ist dabei unerheblich; maßgeblich für die Tragfähigkeit der Befestigung ist vielmehr der Wegeunterbau.

Der Ausbau muss mindestens den Standard der „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege“ — ZTV LW 99/01 — erfüllen. Die nach den ZTV LW vorgesehenen Kontrollprüfungen sind in jedem Fall im dort beschriebenen Umfang durchzuführen.

Für den Fall der Erhöhung der Ausbaubreite eines Weges ist eine hinreichende Begründung der Notwendigkeit des Ausbaues seitens der Antragstellerin oder des Antragstellers zu liefern. Dies gilt nicht, wenn ein Weg ausgebaut werden soll, der vor Ausbau eine Fahrbahnbreite von weniger als 3 m oder im Fall eines Weges mit erheblicher Erschließungsfunktion eine Fahrbahnbreite von weniger als 3,50 m hat.

6.6 Anweisungen zum Verfahren

6.6.1 Die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens bedingt dessen Aufnahme im Flurbereinigungsprogramm, das jährlich vom ML fortgeschrieben wird. Der Einleitung geht grundsätzlich ein dreistufiges Vorverfahren voraus, das eine mehrjährige Planungsphase in anwachsender Intensität unter Einbindung und Berücksichtigung aller Akteure vor Ort (Forum Landentwicklung) umfasst.

Dazu legen die Bewilligungsbehörden, soweit sie Verfahren in der jeweiligen Planungsphase haben, ihre Unterlagen vor. Stufe 1 sind die „Projektempfehlungen“, Stufe 2 die „Projektempfehlungen, die zu verbindlichen Projekten weiterentwickelt werden“ und Stufe 3 die „verbindlichen Projekte“, die für die Einleitung vorgesehen sind.

Voraussetzung für eine Anmeldung als verbindliches Projekt ist die erfolgte Prüfung der Neugestaltungsgrundsätze durch das ML, eine ausreichend hohe ökologische Bedeutung des Verfahrens sowie eine positive Wertschöpfungsbilanz in der Kosten- und Wirkungsanalyse. Auf Grundlage der vorgelegten Daten stellt das ML ein Ranking aller verbindlichen Projekte auf, das die Reihenfolge der Einleitung in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel festlegt. Die zur Einleitung vorgesehenen Verfahren gibt das ML bekannt.

6.6.2 Der Zuwendungsbedarf der Teilnehmergemeinschaft und ggf. anderer Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ist für das einzelne Verfahren unter Berücksichtigung der

- von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu entrichtenden Beiträge nach § 19 FlurbG,
- sonstigen Eigenleistungen,
- Leistungen Dritter sowie
- den aus den Neugestaltungsgrundsätzen resultierenden Ausgaben

zu ermitteln. Dabei sind die agrarstrukturellen, landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Ziele und der daraus zu erwartende Erfolg in der Kosten- und Wirkungsanalyse zu erfassen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

6.6.3 Der LWK ist spätestens im Rahmen der Anhörung nach § 5 Abs. 2 FlurbG Gelegenheit zu geben, sich zur Höhe der von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu entrichtenden Beiträge zu äußern.

6.6.4 Die Bewilligungsbehörde darf bei Zuwendungen, die Teilnehmergemeinschaften oder Verbänden der Teilnehmergemeinschaften in Vorjahren aus Verpflichtungsermächtigungen bewilligt worden sind, auf deren Antrag den Zweck der Zuwendung veränderten Planungen anpassen und die Verwendung der Zuwendung für ein anderes Projekt des Begünstigten zulassen, sofern die Zuwendung noch nicht ausgezahlt wurde.

6.6.5 Bei Teilnehmergemeinschaften findet die VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO keine Anwendung, weil Verpflichtungen und Ausgaben nach § 17 FlurbG und den §§ 105 ff. LHO der Kontrolle der Bewilligungsbehörde in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde unterliegen und die Ausgaben über das Jahresausbauprogramm der Bewilligungsbehörde gesteuert werden.

7. Maßnahme Flächenmanagement Klima und Umwelt (Nummer 2.2.5)

7.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

7.1.1 den Erwerb von Flächen innerhalb und außerhalb von Mooren, die im Rahmen der Bodenordnung als zusammenhängende Gebiete zur Wiedervernässung zugeteilt werden,

7.1.2 vorbereitende Untersuchungen zur Wiedervernässung,

7.1.3 die zur Neuordnung der Flächen und der damit entstehenden Ausführungskosten in Flurbereinigungsverfahren als Projekte nach den Nummern 6.1.2 und 6.1.5.

7.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

7.2.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind

7.2.1.1 das Land Niedersachsen sowie Gemeinden und Gemeindeverbände für den Erwerb nach Nummer 7.1.1 und Projekte nach Nummer 7.1.2,

7.2.1.2 Teilnehmergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse für Projekte nach Nummer 7.1.3,

7.2.1.3 Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften für Projekte nach Nummer 7.1.3,

7.2.1.4 einzelne Beteiligte für Projekte nach Nummer 7.1.3.

7.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

7.2.2.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO). Dies gilt auch für andere Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen;

7.2.2.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten.

7.3 Zuwendungsvoraussetzungen

7.3.1 Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- das geplante Wiedervernässungsgebiet muss vom MU als geeignetes Moor für den Klima- und Umweltschutz eingestuft sein,
- das zugehörige Flurbereinigungsverfahren ist Bestandteil des niedersächsischen Flurbereinigungsprogramms und ist durch die Landentwicklungsverwaltung eingeleitet worden.

7.3.2 Für die Fördergegenstände nach Nummer 7.1.3 gelten die in den Nummern 6.3 und 6.5 aufgeführten sonstigen Zuwendungsbestimmungen auch in den Flurbereinigungsverfahren, die der Umsetzung des Flächenmanagements in dieser Maßnahme dienen.

7.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

7.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

7.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

7.4.2.1 Für Zuwendungsempfänger nach Nummer 7.2.1.1 beträgt der Fördersatz bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach den Nummern 7.2.1.2 bis 7.2.1.4 gelten die Regelungen der Nummern 6.4.2.1 bis 6.4.2.5 entsprechend.

7.4.2.2 Grunderwerb (einschließlich Nebenkosten, ohne Grunderwerbsteuer) kann mit bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts gefördert werden. Davon kann bei einer Förderung nach Nummer 7.1.1 im Einzelfall abgewichen werden. Die Ausgaben für den Grunderwerb nach Nummer 7.1.1 dürfen bis zu 50 % der zuwendungsfähigen

gen Gesamtausgaben nach Nummer 7.1 im jeweiligen Flurbereinigungsverfahren betragen.

7.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, bei Gebietskörperschaften von weniger als 10 000 EUR, werden nicht gefördert.

7.4.4 Die Umsatzsteuer gehört nach Artikel 69 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu den förderfähigen Ausgaben, soweit der Begünstigte nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

7.5 Anweisungen zum Verfahren

7.5.1 Das MU bestimmt die Moorflächen in Niedersachsen, die geeignet sind, die aus der Wiedervernässung resultierenden Einsparungen von Treibhausgasen in besonders hohem Maß zu erfüllen. Nur in dieser Gebietskulisse ist die Einleitung von Flurbereinigungsverfahren als unterstützende Maßnahme zulässig; die gesetzlichen Voraussetzungen des FlurbG zur Einleitung eines Verfahrens müssen erfüllt sein.

Die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens, das der Umsetzung des Flächenmanagements für Klima und Umwelt dient, bedingt dessen Aufnahme in das Flurbereinigungsprogramm, das jährlich vom ML fortgeschrieben wird. Der Einleitung geht grundsätzlich ein dreistufiges Vorverfahren voraus, das eine mehrjährige Planungsphase in anwachsender Intensität unter Einbindung und Berücksichtigung aller Akteure vor Ort (Forum Landentwicklung) umfasst.

Abweichend von den in Nummer 6.6.1 beschriebenen Planungsphasen ist es in Abstimmung mit dem ML zulässig, in den o. g. Verfahren die Planungsphase Stufe 1 auszulassen und bereits Unterlagen zur Stufe 2 „Projekttempfehlungen, die zu verbindlichen Projekten weiterentwickelt werden“ vorzulegen.

Voraussetzung für eine Anmeldung als verbindliches Projekt ist die erfolgte Prüfung der Neugestaltungsgrundsätze durch die obere Flurbereinigungsbehörde des ML, die positive ökologische Bewertung des Verfahrens sowie eine positive Wertschöpfungsbilanz in der Kosten- und Wirkungsanalyse. Auf Grundlage der vorgelegten Daten stellt das ML ein Ranking aller verbindlichen Projekte auf, das die Reihenfolge der Einleitung in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel festlegt. Die zur Einleitung vorgesehenen Verfahren gibt das ML bekannt.

7.5.2 Die Abweichung von Artikel 69 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 für den Erwerb von Grundstücken mehr als 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben nach Nummer 7.4.2.2 als Bemessungsgrundlage für die Zuwendung anzuerkennen, bedarf jeweils einer Einzelbegründung. Sie ist nachweislich zu dokumentieren.

7.5.3 Der Zuwendungsbedarf der Teilnehmergeinschaft und ggf. anderer Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ist für das einzelne Verfahren unter Berücksichtigung der

- von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu entrichtenden Beiträge nach § 19 FlurbG,
- sonstigen Eigenleistungen,
- Leistungen Dritter sowie
- den aus den Neugestaltungsgrundsätzen resultierenden Ausgaben

zu ermitteln. Dabei sind die agrarstrukturellen, landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Ziele und der daraus zu erwartende Erfolg in der Kosten- und Wirkungsanalyse zu erfassen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

7.5.4 Der LWK ist spätestens im Rahmen der Anhörung nach § 5 Abs. 2 FlurbG Gelegenheit zu geben, sich zur Höhe der von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu entrichtenden Beiträge zu äußern.

7.5.5 Bei Teilnehmergeinschaften findet die VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO keine Anwendung, weil Verpflichtungen und Ausgaben nach § 17 FlurbG und den §§ 105 ff. LHO der Kontrolle der Bewilligungsbehörde in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde unterliegen und die Ausgaben über das Jahresausbauprogramm der Bewilligungsbehörde gesteuert werden.

8. Maßnahme Infrastrukturmaßnahmen (ländlicher Wegebau) (Nummer 2.1.3.3)

8.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für den Neubau befestigter oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege, einschließlich erforderlicher Brücken, einschließlich ggf. erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes. Als nicht ausreichend befestigte Verbindungswege oder landwirtschaftliche Wege gelten diejenigen Wege, die der Belastung durch heute gebräuchliche landwirtschaftliche Maschinen und Transportfahrzeuge nicht mehr gewachsen sind. Die Art der Befestigung (Asphalt, Beton, Schotter o. Ä.) ist dabei unerheblich; maßgeblich für die Tragfähigkeit der Befestigung ist vielmehr der Wegeunterbau.

8.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

8.2.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind

- 8.2.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,
- 8.2.1.2 Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften,
- 8.2.1.3 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.

8.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- 8.2.2.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO). Dies gilt auch für andere Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen;
- 8.2.2.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten.

8.3 Zuwendungsvoraussetzungen

8.3.1 Die Maßnahme wird insbesondere in Regionen mit agrarstrukturellen, allgemeinen wirtschaftlichen Defiziten oder den Auswirkungen der negativen Folgen des demografischen Wandels angewandt.

8.3.2 Die Förderung von Wegen innerhalb der Ortsbebauung, d. h. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB, ist nicht zulässig. Vereinzelte Freiflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile unterbrechen diese nicht. In Ortsrandlagen sind Wege zuwendungsfähig, die in erster Linie landwirtschaftliche Flächen erschließen und nur einseitig bebaut sind. Dieser Bebauung gegenüberliegende, in geringer Anzahl vorhandene Gebäude bedingen keinen Förderausschluss.

Festsetzungen durch gemeindliche Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 BauGB sind für die Frage der Zuwendungsfähigkeit dagegen unbeachtlich.

8.3.3 Sofern erkennbar ist, dass durch das beabsichtigte Projekt ein Eingriff in den Naturhaushalt erfolgen wird, z. B. bei einer Verbreiterung des bisher in der Örtlichkeit vorhandenen Weges oder dem Neubau eines in der Örtlichkeit nicht vorhandenen Weges, ist eine Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

8.3.4 Für den Fall der Erhöhung der Ausbaubreite eines Weges ist eine hinreichende Begründung der Notwendigkeit des Ausbaues seitens der Antragstellerin oder des Antragstellers zu liefern. Dies gilt nicht, wenn ein Weg ausgebaut werden soll, der vor Ausbau eine Fahrbahnbreite von weniger als 3 m oder im Fall eines Weges mit erheblicher Erschließungsfunktion eine Fahrbahnbreite von weniger als 3,50 m hat.

8.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

8.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

8.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

8.4.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfänger nach Nummer 8.2.1.1 bestimmt die Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des LSN aus der Veröffentlichung „Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik“.

8.4.2.2 Der Fördersatz für Zuwendungsempfänger nach Nummer 8.2.1.1 entspricht der Abweichung von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft und ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Zuschusshöhe	
	Übergangsregion	übrige Regionen
15 % über Durchschnitt	bis zu 33 %	bis zu 33 %
Durchschnitt	bis zu 43 %	bis zu 43 %
15 % unter Durchschnitt	bis zu 53 %	bis zu 43 %.

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Fördersätzen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom LSN aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl.

Für die Zuordnung zum jeweiligen Fördersatz ist das Bewilligungsjahr des Projekts maßgebend.

8.4.2.3 Der Fördersatz beträgt für

- Zuwendungsempfänger nach Nummer 8.2.1.2 bis zu 40 % und
- Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 8.2.1.3 bis zu 25 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers; sie soll ihr oder ihm vielmehr einen Anreiz bieten, Projekte im Interesse der Ziele dieser Richtlinie und entsprechend dem Zweck der Zuwendung durchzuführen. Auf die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann deshalb bei der Bemessung der Zuwendung regelmäßig verzichtet werden.

8.4.2.4 Die Fördersätze für Projekte, die der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER dienen, können um bis zu 10 % erhöht werden; bei Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern nach Nummer 8.2.1.3 um bis zu 5 %.

8.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, bei Gebietskörperschaften von weniger als 10 000 EUR, werden nicht gefördert.

8.4.4 Die Umsatzsteuer gehört nach Artikel 69 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu den förderfähigen Ausgaben, soweit die oder der Begünstigte nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

8.4.5 Die Förderung der Projekte ist mit Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 mit dem Binnenmarkt i. S. des Artikels 107 vereinbar und von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 AEUV freigestellt.

8.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.5.1 Der Ausbau muss mindestens den Standard der „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege“ – ZTV LW 99/01 – erfüllen. Die nach den ZTV LW vorgesehenen Kontrollprüfungen sind in jedem Fall im dort beschriebenen Umfang durchzuführen.

8.5.2 Bei der Förderung von Wegebauprojekten sind das Arbeitsblatt der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) DWA -A 904 Richtlinien für den ländlichen Wegebau und der Sonderdruck der Bund-Län-

der-Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Landentwicklung mit den ergänzenden Grundsätzen für die Gestaltung ländlicher Wege zu beachten.

9. Maßnahme Basisdienstleistungen (Nummer 2.2.2)

9.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- 9.1.1 Vorarbeiten (Analysen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Erhebungen, Untersuchungen, Folgeabschätzungen),
- 9.1.2 Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und Erweiterung von lokalen Basisdienstleistungseinrichtungen zur Versorgung der ländlichen Bevölkerung; auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch
- 9.1.2.1 Dorf- oder Nachbarschaftsläden,
- 9.1.2.2 barrierefreie Nah-/Grundversorgungseinrichtungen (z. B. kleine Dienstleistungs- und Versorgungszentren mit Einzelhandel, ärztliche Versorgung, Apotheke, Post, Bank, Betreuung von Senioren),
- 9.1.2.3 Einrichtungen für Kinder, Jugendliche oder Senioren (z. B. Kinder- und Jugendclub, Veranstaltungsräume),
- 9.1.2.4 ländliche Dienstleistungsagenturen (z. B. „Dorfhelferservice“ zur Betreuung der Bevölkerung, Sozialstation, betreutes Wohnen, dezentrale Informations- und Vermittlungsstellen für kommunale Leistungen),
- 9.1.2.5 Dienstleistungen zur Mobilität (z. B. Mitfahrzentralen, car-sharing usw.),
- 9.1.2.6 Einrichtungen für die Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnik,
- 9.1.2.7 Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 9.1.2.1 bis 9.1.2.6 nach Abzug eines Verwertungswertes,
- 9.1.2.8 Abbruch von Bausubstanz im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 9.1.2.1 bis 9.1.2.6.
- 9.1.3 Sonstige Förderinhalte
- 9.1.3.1 Abweichend von dem Ausschluss in Nummer 2.3 darf eine Förderung in Orten über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Einzelfall erfolgen, sofern sich die Zielsetzung des Projekts nahezu ausschließlich im umgebenden ländlichen Raum auswirkt.
- 9.1.3.2 Im Rahmen von Umnutzungsprojekten ist der Innenausbau förderfähig, sofern dadurch die Bausubstanz an die Erfordernisse der Umnutzung angepasst wird, und der Innenausbau für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist. Förderfähig sind nur fest mit dem Gebäude verbundene Bestandteile.
- 9.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger
- 9.2.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind
- 9.2.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,
- 9.2.1.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- 9.2.1.3 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts; auch Großunternehmen, die nicht die KMU-Definition nach Anhang I AGVO erfüllen, sofern sie gemeinnützig sind und soziale Dienstleistungen erbringen (z. B. Caritas, Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Jugendherbergswerk usw.).
- 9.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:
- 9.2.2.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO). Dies gilt auch für andere Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen;

9.2.2.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten.

9.3 Zuwendungsvoraussetzungen

9.3.1 Das Projekt muss mit den angrenzenden Nachbarorten abgestimmt sein, insbesondere zu möglichen Konkurrenzsituationen bestehender gleichartiger Einrichtungen.

9.3.2 Sofern mit dem Projekt grundsätzlich Einnahmen erzielt werden sollen, ist ein Konzept zur Markt- und Standortanalyse einschließlich Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzulegen. Für Projekte, die soziokulturelle Einrichtungen betreffen, ist eine Bedarfsanalyse vorzulegen.

Die Erstellung dieser Analysen stellt keinen unzulässigen Projektbeginn gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dar.

Die Analysen sind zuwendungsfähig, selbst wenn das beabsichtigte investive Projekt aufgrund der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung keinen Erfolg verspricht und daher nicht zur Durchführung gelangt.

Die Analyse muss mindestens Aussagen zur Zahl der geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze unter Beachtung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zur erwarteten Wirtschaftlichkeit und zum Bedarf enthalten. Die Wirtschaftlichkeit ist durch Aussagen zur Nachhaltigkeit und zur Gewinnerwartung des Projekts zu belegen. Bei nicht auf Gewinnerzielung ausgelegten Projekten von gemeinnützigen Einrichtungen wird dem durch kostendeckendes Betreiben der Einrichtung Rechnung getragen. Die Gewinnerwartung kann in den ersten Jahren auch negativ sein. Wichtig sind die langfristige Perspektive und die Deckung des Verlustes durch vorhandene Eigenmittel. Für kommunale oder gemeinnützige Projekte — insbesondere soziokulturelle Einrichtungen — muss der Zuwendungsempfänger im Fall einer fortlaufend defizitären Unterhaltung nachweisen, dass er den Betrieb dauerhaft gewährleisten kann.

Das Konzept kann von Banken, auch von der Bank, die das Projekt finanziert, der IHK, der LWK oder vergleichbaren berufsständischen Organisationen sowie von einem geeigneten Beratungsbüro erstellt werden.

9.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

9.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

9.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

9.4.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.2.1.1 bestimmt die Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des LSN aus der Veröffentlichung „Gemeindergebnisse der Finanzstatistik“.

9.4.2.2 Der Fördersatz für Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.2.1.1 entspricht der Abweichung von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft und ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Zuschusshöhe	
	Übergangsregion	übrige Regionen
15 % über Durchschnitt	bis zu 33 %	bis zu 33 %
Durchschnitt	bis zu 53 %	bis zu 43 %
15 % unter Durchschnitt	bis zu 63 %	bis zu 63 %.

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Fördersätzen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom LSN aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl.

Für die Zuordnung zum jeweiligen Fördersatz ist das Bewilligungsjahr des Projekts maßgebend.

9.4.2.3 Der Fördersatz beträgt für

- Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.2.1.2 bis zu 40 % und
- Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 9.2.1.3 bis zu 30 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers; sie soll ihr oder ihm vielmehr einen Anreiz bieten, Projekte im Interesse der Ziele dieser Richtlinie und entsprechend dem Zuwendungszweck durchzuführen. Auf die Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann deshalb bei der Bemessung der Zuwendung regelmäßig verzichtet werden.

9.4.2.4 Der Grunderwerb (einschließlich Nebenkosten, ohne Grunderwerbsteuer) nach Nummer 9.1.2.7 kann mit bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts gefördert werden.

9.4.2.5 Die Fördersätze für Projekte, die der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER dienen, können um bis zu 10 % erhöht werden; bei Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern nach Nummer 9.2.1.3 um bis zu 5 %.

9.4.2.6 Zuwendungsempfänger, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, können bei der Bemessung der Zuwendung für investive Projekte neben den Ausgaben auch eigene Arbeitsleistungen mit 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Zuwendung wird nur zu den Ausgaben gewährt und darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

9.4.2.7 Entsprechend den Zielen eines integrierten Förderungsansatzes ist eine Bündelung mit anderen Förderungsprogrammen der Gemeinden, der Landkreise, des Landes, des Bundes und der EU sowie mit privaten Projekten anzustreben.

Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5/VV-Gk Nr. 2.4 zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Dabei ist zu prüfen, ob unter Einbeziehung der Drittmittel eine Förderung nach den in dieser Richtlinie ausgewiesenen Fördersätzen notwendig und angemessen ist.

9.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, bei Gebietskörperschaften von weniger als 10 000 EUR, werden nicht gefördert.

9.4.4 Die Umsatzsteuer gehört nach Artikel 69 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu den förderfähigen Ausgaben, soweit die oder der Begünstigte nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

9.4.5 Die Förderung erfolgt nach Artikel 56 AGVO.

Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen — einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 — nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten.

9.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

9.5.1 Eine Ansiedlung von Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung (gilt auch für Franchise) z. B. im Einzelhandel in den nach Nummer 9.1.2 geförderten Strukturen ist ausgeschlossen.

10. Maßnahme ländlicher Tourismus (Nummer 2.2.3)**10.1 Gegenstand der Förderung**

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformationen und Ausschilderungen auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch

- 10.1.1 Vorarbeiten (Analysen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Erhebungen, Untersuchungen, Folgeabschätzungen),
- 10.1.2 Schaffung, Erweiterung, Ausbau oder Verbesserung von kleinen Basis- und Attraktivitätsinfrastrukturen sowie Freizeitinfrastruktur mit überwiegend lokalem oder regionalem Bezug einschließlich ergänzender Nebenanlagen und Ausschilderungen,
- 10.1.3 Hinweise auf interessante Sehenswürdigkeiten, neue oder ersetzende einheitliche Ausschilderung von Wegen sowie Aufstellung oder Aktualisierung von Verweis- und Erläuterungstafeln,
- 10.1.4 Schaffung, Erweiterung, Ausbau oder Verbesserung von Informations- und Vermittlungsstellen lokaler oder regionaler Tourismusorganisation (Infrastruktur) im ländlichen Raum, deren Teilnahme an Messen sowie Herstellung von Informationsmaterial (Broschüren, Flyer, Karten, IT-gestützte Info-Punkte) über die vermittelten Infrastrukturen und Reiseziele.
- 10.1.5 Sonstige Förderinhalte
 - 10.1.5.1 Abweichend von dem Ausschluss in Nummer 2.3 darf eine Förderung in Orten über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Einzelfall erfolgen, sofern sich die Zielsetzung des Projekts nahezu ausschließlich im umgebenden ländlichen Raum auswirkt.
 - 10.1.5.2 Im Rahmen von Projekten nach den Nummern 10.1.2 und 10.1.4 ist der Innenausbau zuwendungsfähig, wenn dies für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist. Förderfähig sind nur fest mit dem Gebäude verbundene Bestandteile.

10.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- 10.2.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind
 - 10.2.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,
 - 10.2.1.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts,
 - 10.2.1.3 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.
- 10.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:
 - 10.2.2.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO). Dies gilt auch für andere Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen;
 - 10.2.2.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten.

10.3 Zuwendungsvoraussetzungen

- 10.3.1 Nach dieser Maßnahme werden kleinere Projekte mit überwiegend lokalem oder regionalem Bezug gefördert. Als regional gilt ein Einzugsbereich von 50 Kilometern.
- 10.3.2 In Orten Niedersachsens mit mehr als 50 000 Übernachtungen bzw. mindestens 100 000 Tagesgästen ist vor der Bewilligung zu prüfen, ob eine Förderung aus Fördermitteln des MW in Betracht kommt.
- 10.3.3 Die Förderung des Baues von Radwegen ist nur zulässig, wenn der Weg abseits von Kreis- oder höher klassifizierten Straßen liegt und er eine Befestigung zum Zweck des Radtourismus erhält.

10.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

10.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

10.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

10.4.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfänger nach Nummer 10.2.1.1 bestimmt die Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des LSN aus der Veröffentlichung „Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik“.

10.4.2.2 Der Fördersatz für Zuwendungsempfänger nach Nummer 10.2.1.1 entspricht der Abweichung von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft und ergibt sich aus folgender Übersicht:

	Zuschusshöhe	
	Übergangsregion	übrige Regionen
15 % über Durchschnitt	bis zu 33 %	bis zu 33 %
Durchschnitt	bis zu 43 %	bis zu 43 %
15 % unter Durchschnitt	bis zu 53 %	bis zu 43 %.

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Fördersätzen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom LSN aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl.

Für die Zuordnung zum jeweiligen Fördersatz ist das Bewilligungsjahr des Projekts maßgebend.

10.4.2.3 Der Fördersatz beträgt für

- Zuwendungsempfänger nach Nummer 10.2.1.2 bis zu 40 % und
- Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 10.2.1.3 bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers; sie soll ihr oder ihm vielmehr einen Anreiz bieten, Projekte im Interesse der Ziele dieser Richtlinie und entsprechend dem Zweck der Leistungsfähigkeit kann deshalb bei der Bemessung der Zuwendung regelmäßig verzichtet werden.

10.4.2.4 Die Fördersätze für Projekte, die der Umsetzung und damit der beschriebenen Zielerreichung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER dienen, können um bis zu 10 % erhöht werden; bei Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern nach Nummer 10.2.1.3 um bis zu 5 %.

10.4.2.5 Bei Zuwendungsempfängern, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, können bei der Bemessung der Zuwendung für investive Projekte neben den Ausgaben auch eigene Arbeitsleistungen mit 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Zuwendung wird nur zu den Ausgaben gewährt und darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

10.4.2.6 Entsprechend den Zielen eines integrierten Förderungsansatzes ist eine Bündelung mit anderen Förderungsprogrammen der Gemeinden, der Landkreise, des Landes, des Bundes und der EU sowie mit privaten Projekten anzustreben.

Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5/VV-Gk Nr. 2.4 zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Dabei ist zu prüfen, ob unter Einbeziehung der Drittmittel eine Förderung nach den in dieser Richtlinie ausgewiesenen Fördersätzen notwendig und angemessen ist.

10.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, bei Gebietskörperschaften von weniger als 10 000 EUR, werden nicht gefördert.

10.4.4 Die Umsatzsteuer gehört nach Artikel 69 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu den förderfähigen Ausgaben, soweit die oder der Begünstigte nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

10.4.5 Die Zuwendung beträgt je Projekt höchstens 200 000 EUR.

10.4.6 Die Förderung der Projekte erfolgt unter Beachtung der Grenzen und Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

10.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei der Ausschilderung von Radwegen ist der Leitfaden zur Radverkehrswegweisung des MW zugrunde zu legen.

11. Maßnahme Kulturerbe (Nummer 2.2.4)

11.1 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

11.1.1 Studien im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes von Dörfern, Kulturlandschaften und ländlichen Räumen,

11.1.2 die Erhaltung, Gestaltung und Verbesserung von denkmalgeschützter Bausubstanz sowie deren Umnutzung zur nachhaltigen Sicherung einschließlich Innenausbau und -sanierung. Dazu zählen alle die Denkmaleigenschaft begründenden, unentbehrlichen Elemente wie beispielsweise Innentüren, Decken, Wandmalereien u. a. Bei Kirchen kann sich die Förderung des Innenausbaus auf alle fest mit dem Gebäude verbundenen Bestandteile erstrecken wie z. B. Altäre, Emporen, fest verschraubtes Gestühl, Taufbecken, aber auch Orgeln, Glocken und Wandmalereien,

11.1.3 die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von historischen Gartenanlagen und historischen Kulturlandschaften.

11.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

11.2.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind

11.2.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,

11.2.1.2 sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts,

11.2.1.3 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts; auch Großunternehmen, die nicht die KMU-Definition nach Anhang I AGVO erfüllen, sofern sie gemeinnützig sind und soziale Dienstleistungen erbringen (z. B. Caritas, Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Jugendherbergswerk usw.).

11.2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

11.2.2.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO). Dies gilt auch für andere Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen;

11.2.2.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten.

11.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Bei Projekten nach Nummer 11.1.2 muss es sich um denkmalgeschützte Bausubstanz handeln, bei Projekten nach Nummer 11.1.3 um historisch bedeutsame Anlagen. Das Vorliegen einer denkmalrechtlichen Genehmigung ist Voraussetzung.

11.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

11.4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

11.4.2 Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten die folgenden Regelungen:

11.4.2.1 Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfänger nach Nummer 11.2.1.1 bestimmt die Höhe der Zuwendung, die gestaffelt anhand der Abweichung vom Landesdurchschnitt in der jeweiligen Vergleichsgruppe von der über drei Jahre gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt wird. Grundlage bilden die Daten des LSN aus der Veröffentlichung „Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik“.

11.4.2.2 Der Fördersatz für Zuwendungsempfänger nach Nummer 11.2.1.1 entspricht der Abweichung von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft und ergibt sich aus folgender Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Zuschusshöhe	
	Übergangsregion	übrige Regionen
15 % über Durchschnitt	bis zu 33 %	bis zu 33 %
Durchschnitt	bis zu 43 %	bis zu 43 %
15 % unter Durchschnitt	bis zu 53 %	bis zu 43 %

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Fördersätzen entsprechend ihrer Abweichung von der Steuereinnahmekraft wird jährlich anhand der vom LSN aktualisierten Daten fortgeschrieben. Für Landkreise erfolgt die Einstufung anhand der Umlagekraftmesszahl.

Für die Zuordnung zum jeweiligen Fördersatz ist das Bewilligungsjahr des Projekts maßgebend.

Befürwortet das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD) ein besonderes Landesinteresse, kann der Fördersatz um bis zu 10 % erhöht werden.

11.4.2.3 Der Fördersatz beträgt für

— Zuwendungsempfänger nach Nummer 11.2.1.2 bis zu 40 % und

— Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 11.2.1.3 bis zu 30 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Befürwortet das NLD ein besonderes Landesinteresse, das das wirtschaftliche Interesse der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers an der Projektumsetzung übersteigt, kann der Fördersatz auf bis zu 50 % erhöht werden.

11.4.2.4 Bei Zuwendungsempfängern, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, können bei der Bemessung der Zuwendung für investive Projekte neben den Ausgaben auch eigene Arbeitsleistungen mit 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Zuwendung wird nur zu den Ausgaben gewährt und darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

11.4.2.5 Entsprechend den Zielen eines integrierten Förderungsansatzes ist eine Bündelung mit anderen Förderungsprogrammen der Gemeinden, der Landkreise, des Landes, des Bundes und der EU sowie mit privaten Projekten anzustreben.

Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach VV Nr. 2.5/VV-Gk Nr. 2.4 zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

Dabei ist zu prüfen, ob unter Einbeziehung der Drittmittel eine Förderung nach den in dieser Richtlinie ausgewiesenen Fördersätzen notwendig und angemessen ist.

11.4.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 2 500 EUR, bei Gebietskörperschaften von weniger als 10 000 EUR, werden nicht gefördert.

11.4.4 Die Umsatzsteuer gehört nach Artikel 69 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu den förderfähigen Ausgaben, soweit die oder der Begünstigte nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

11.4.5 Die Förderung erfolgt nach Artikel 53 AGVO und ist mit dem Binnenmarkt i. S. des Artikels 107 vereinbar und von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 AEUV freigestellt.

Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen — einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 — nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten.

11.5 Anweisungen zum Verfahren

11.5.1 Für die Antragstellung sind abweichend von Nummer 13.3 folgende Stichtage vorgesehen: 31. Januar, 31. Mai und 30. September eines Jahres.

11.5.2 Den Bewilligungsbehörden nach Nummer 13.2 werden die zur ELER-Kofinanzierung benötigten Landesmittel durch das MWK zur Verfügung gestellt, sodass ein Gesamtbetrag auf der Grundlage dieser Richtlinie ergeht. Ausgenommen davon sind die Bundesmittel der BKM-Programme.

Alle zum jeweiligen Stichtag vorliegenden Anträge werden unter enger Einbindung des NLD mit dessen fachspezifischer Beurteilung nach dem Bewertungsschema bepunktet. Aufgrund des besonderen Landesinteresses am Erhalt von Denkmälern und der Einstufung ihrer Bedeutsamkeit wird eine Rangliste der zu fördernden Projekte von den Bewilligungsbehörden gemeinsam mit dem NLD erstellt.

Das NLD erhält eine Durchschrift der Zuwendungsbescheide.

Eine Kopie des schlussgeprüften Verwendungsnachweises ist dem NLD zu übersenden, soweit Landesmittel der Denkmalpflege als Kofinanzierung eingesetzt wurden.

11.5.3 Die Fördergegenstände nach Nummer 11.1.2 werden ausschließlich durch das NLD beurteilt und eingestuft. Ob und in welchem Umfang die Innessanierung erforderlich ist, ergibt sich aus der konservatorischen Notwendigkeit und der technischen Dringlichkeit des Projekts.

12. Allgemeine Sonstige Zuwendungsbestimmungen

12.1 Die Zuwendung ist, wenn mit ihrer Hilfe Gegenstände erworben oder hergestellt werden, nach VV Nr. 4.2.4/VV-Gk Nr. 4.2.3 zu § 44 LHO mit einer Zweckbindungsfrist zu versehen. Die Frist beträgt bei geförderten

- Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen ab Fertigstellung
 - für GAK-Fördertatbestände zwölf Jahre (unabhängig von den eingesetzten Fördermitteln),
 - für Fördertatbestände außerhalb der GAK fünf Jahre,
- technischen Einrichtungen, Geräten und sonstigen Gegenständen fünf Jahre ab Lieferung.

Die Zweckbindungsfrist beginnt am 1. Januar des auf die Schlusszahlung folgenden Jahres.

12.2 Erfüllt ein Förderobjekt (siehe Nummer 1.5 — Begriffsbestimmung) die Zuwendungsvoraussetzungen mehrerer Fördertatbestände, so können hierfür die jeweils zulässigen Höchstbeträge nebeneinander gewährt werden. Eine Kumulierung der Zuwendungen auf dieselben Ausgaben ist unzulässig, da dies faktisch eine Erhöhung des Fördersatzes bedeutet.

12.3 Abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P/Nr. 5.4 ANBest-Gk ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, so ist spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis vorzulegen.

12.4 Erwirtschaften Projekte nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen, werden die Regelungen des Artikels 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 angewendet, sofern die förderfähigen Gesamtausgaben eine Million EUR überschreiten.

Es muss sich um Projekte handeln, die Investitionen in Infrastrukturen vornehmen,

- für deren Nutzung direkte Abgaben erhoben werden,
- die den Verkauf oder die Vermietung/Verpachtung von Grundstücken oder Gebäuden betreffen oder
- bei denen Dienstleistungen gegen Entgelt erbracht werden.

Die Rechtsnatur des Zuwendungsempfängers ist dabei unbeachtlich.

Die Regelung ist bei den Maßnahmen Dorferneuerung (Nummer 5), Basisdienstleistungen (Nummer 9), ländlicher Tourismus (Nummer 10) und Kulturerbe (Nummer 11) zu beachten.

12.5 Bei der Schaffung von Arbeitsplätzen ist eine geschlechtergerechte Verteilung sicherzustellen. Ausnahmen davon sind zu begründen. Die Regelung ist bei den Maßnahmen Dorferneuerung (Nummer 5), Basisdienstleistungen (Nummer 9), ländlicher Tourismus (Nummer 10) und Kulturerbe (Nummer 11) zu beachten.

12.6 Bei investiven Projekten in den Maßnahmen Dorferneuerung (Nummer 5), Basisdienstleistungen (Nummer 9), ländlicher Tourismus (Nummer 10) und Kulturerbe (Nummer 11) sind die Belange der Barrierefreiheit (siehe Nummer 1.5) zu berücksichtigen und umzusetzen. Ausnahmen sind besonders zu begründen.

12.7 Bei der Förderung von Projekten zur Eingrünung, Bepflanzung usw. darf kein Torf eingesetzt werden.

Grundsätzlich sind bei Standardbauten der Regelwerke im Bauwesen im Innen- und Außenbereich keine Tropenhölzer zu verwenden. Sind sie bei Projekten mit speziellen Anforderungen z. B. im Wasserbau ausnahmsweise notwendig, sind Hölzer aus zertifiziertem Anbau zu verwenden.

Die vorgenannten Regelungen gelten nicht für die Maßnahmen Dorferneuerungspläne (Nummer 3) und Regionalmanagement (Nummer 4).

13. Allgemeine Anweisungen zum Verfahren

13.1 Für die Antragsannahme, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides, den Widerruf und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind.

13.2 Bewilligungsbehörde ist in Niedersachsen das jeweils örtlich zuständige ArL. Für das Land Bremen ist das ArL Lüneburg die zuständige Bewilligungsbehörde.

13.3 Der Förderantrag ist bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde bis zum 15. Februar eines Jahres einzureichen. Abweichend davon wird für 2015 der 30. September als Stichtag festgelegt.

Für die Maßnahme Kulturerbe gelten die in Nummer 11.5.1 bestimmten Termine.

Antragsvordrucke können bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde oder der Gemeinde angefordert oder im Internet unter www.zile.niedersachsen.de herunter geladen werden.

Bei den Maßnahmen Dorfentwicklung (Nummer 5), ländlicher Wegebau (Nummer 8), Basisdienstleistungen (Nummer 9) und ländlicher Tourismus (Nummer 10) werden die Förderanträge privater Antragstellerinnen und Antragsteller über die Gemeinde vorgelegt. Die Gemeinde und bei der Maßnahme Dorfentwicklung (Nummer 5) die oder der Umsetzungsbeauftragte nehmen u. a. zu der Frage Stellung, ob das Projekt zur integrierten ländlichen Entwicklung beiträgt; ihnen obliegt auch die Koordinierung der öffentlichen und privaten Projekte.

Die Gemeinde und die oder der Umsetzungsbeauftragte erhalten in diesen Fällen eine Abschrift des Zuwendungsbescheides. Andere an der Förderung beteiligte Behörden sind von der Bewilligung zu unterrichten.

13.4 Für die förderfähigen Projektanträge ist zu dokumentieren, welche Kriterien für ihre Auswahl zugrunde gelegt wurden, um die Gleichbehandlung der Antragstellerinnen und Antragsteller nachweisen zu können und um die Projekte zu selektieren, mit denen die Förderziele am Umfassendsten erreicht werden können.

Für alle investiven Maßnahmen sind die anliegenden Bewertungsschemata (**Anlagen 1 bis 10**) zu verwenden. Über ein Punktesystem werden einzelne Kriterien bewertet und anhand der Gesamtpunktzahl einzelne Projekte priorisiert. Für jede einzelne Fördermaßnahme (siehe Nummern 5 bis 11) ist in der jeweiligen Bewilligungsbehörde eine Rangliste der bewerteten Projekte zu führen.

Stehen einzelne Projekte danach gleichwertig nebeneinander, sind die zu bevorzugen, die in einem räumlichen Förderschwerpunkt des Landes liegen. Räumliche Förderschwerpunkte sind Bereiche des Landes, in denen Planungen oder Konzepte wie z. B. integrierte ländliche Entwicklungskonzepte, Regionalmanagements, Dorfentwicklungs- oder Flurberei-

nigungsplanungen oder sonstige regionale oder lokale Entwicklungskonzepte für Landentwicklungsmaßnahmen vorliegen oder erstellt werden, die auf einen koordinierten und effektiven Einsatz von Fördermitteln abzielen.

Regional bedeutsame Projekte, die einen finanziellen Schwellenwert übersteigen, legt die Bewilligungsbehörde dem Kommunalen Steuerungsausschuss in Form eines Rankings vor. Der Kommunale Steuerungsausschuss gibt zu diesem Ranking seine Empfehlungen ab, die auf den vorgegebenen Auswahlkriterien beruhen müssen. Der Schwellenwert wird in der Geschäftsordnung des bei jeder Bewilligungsbehörde bestehenden Kommunalen Steuerungsausschusses festgelegt.

Die jeweilige Bewertung des Einzelprojekts ist Bestandteil der Förderakte. Die für eine Förderung erforderliche Mindestpunktzahl ist ebenfalls im Bewertungsschema angegeben; bei Nichterreichen ist der Antrag abzulehnen.

13.5 Die Bewilligungsbehörde stellt nach Prüfung der Einzelnachweise eine Gesamtabrechnung auf und legt sie dem ML bis zum 1. Februar jeden Jahres vor, damit die Gesamtabrechnung gegenüber dem Bund erfolgen kann.

14. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 19. 8. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 18. 8. 2015 außer Kraft.

An die
Ämter für regionale Landesentwicklung
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden
Teilnehmergemeinschaften und deren Verbände
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Anlage 1

Bewertungsschema Dorfentwicklungspläne*)

Antragsteller:

ILEK/REK:

Hinweis: Voraussetzung für einen Antrag auf Förderung eines Dorfentwicklungsplanes ist die Aufnahme der Dorfregion ins das Dorfentwicklungsprogramm des Landes. D. h., die Auswahlentscheidung wird bereits bei der Bewerbung der Dorfregion um Aufnahme in das DE-Programm getroffen. Die in der Folge beantragte Zuwendung für die Erarbeitung des Dorfentwicklungsplans beinhaltet keine Auswahlentscheidung mehr. Als Auswahlkriterien gelten daher die für die Aufnahme ins DE-Programm vorzunehmenden Bewertungen.

Bewertungsbereich – Stärken und Schwächen		
Zu 1.3	Beschreibung besonderer Stärken	Bewertung mit
	wirtschaftlicher Art	
		bis zu 2 Punkten
	infrastruktureller, ökologischer oder baukultureller Art	
		bis zu 2 Punkten
	soziokultureller Art	
		bis zu 2 Punkten
		bis zu 3 Zusatzpunkten für Querschnittsansätze und 1 Zusatzpunkt für besondere Querschnittsansätze
Zu 1.4	Beschreibung bestehender Schwächen	Bewertung mit
	wirtschaftlicher Art	
		bis zu 3 Punkten
	infrastruktureller, ökologischer oder baukultureller Art	
		bis zu 3 Punkten
	soziokultureller Art	
		bis zu 3 Punkten
		bis zu 5 Zusatzpunkten für Querschnittsansätze und 1 Zusatzpunkt für besondere Querschnittsansätze

Bewertungsbereich – Strategische Ansätze		
Zu 2.1	Leitbild(er), das/die der beabsichtigten Dorfentwicklungsstrategie zugrunde liegt/liegen (soweit vorhanden)	Bewertung mit
		1 Punkt
Zu 2.2	Benennung und Beschreibung der gewählten Entwicklungs-, Stabilisierungs- bzw. Anpassungsstrategie(n) und Begründung der Entscheidung für die Dorfentwicklung	Bewertung mit
	Entwicklungsstrategie Stabilisierungsstrategie Anpassungsstrategie	1 Punkt 2 Punkten 3 Punkten
		(im Ergebnis bis zu 6 Punkten)
Zu 2.3	Umfang der Unterstützung von Zielen eines vorhandenen ILEK/REK	Bewertung mit
Zu 2.3.1	Benennung des ILEK/REK	ohne Bewertung
Zu 2.3.2	Unterstützung der Ziele eines ILEK/REK sowie der regionalen Handlungsstrategie (RHS)	
		bis zu 2 Punkten
Zu 2.3.3	Maßnahmen zur Unterstützung der Ziele des ILEK/REK	
		bis zu 2 Punkten
Zu 2.4	Strukturelle, organisatorische bzw. methodische Ansätze zur Strategieumsetzung	Bewertung mit
	formelle Netzwerke	
		1 Punkt
	informelle Netzwerke	
		1 Punkt
	weitere Kommunikationsstrukturen	
		1 Punkt
		1 Zusatzpunkt bei innovativen Querschnittsansätzen
Zu 2.4.3	Planungs- und Maßnahmenpriorität infolge Drittplanungen	Bewertung mit
		bis zu 2 Punkten
Zu 2.4.4	Interkommunale Planungsansätze (z. B. Programm „Kleine Städte und Gemeinden“), lokale Projektansätze	Bewertung mit
		bis zu 2 Punkten
Zu 2.4.5	Beitrag zur Unterstützung der Entwicklung der gewachsenen, dörflichen Siedlungsstrukturen (Dorfinnerbereich, Innenentwicklung, Entwicklung im Bestand, ggf. Bedarf an Bodenordnung sowie Vermeidung von Flächeninanspruchnahme)	Bewertung mit
		bis zu 4 Punkten
Zu 2.4.6	Ansätze – zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung – zum Umgang mit der demografischen Entwicklung – zur Inklusion	Bewertung mit
		bis zu 2 Punkten
Zu 2.4.7	Betrachtungsraum	ohne Bewertung
Bewertungsbereich – Handlungsansätze und Vorhaben		
Zu 3.1	Investive Vorhaben	Bewertung mit
	kommunale Projekte	
		bis zu 5 Punkten
	Projekte Dritter (öffentliche und private Projekte, insbesondere mit gemeinschaftlicher Ausrichtung)	
		bis zu 5 Punkten
Zu 3.2	Nicht-investive Vorhaben	
	kommunale Projekte	
		bis zu 5 Punkten
	Projekte Dritter (öffentliche und private Projekte, insbesondere mit gemeinschaftlicher Ausrichtung)	
		bis zu 5 Punkten
Zu 3.3	Entwicklungsaufgaben nach dem RROP und deren Umsetzung	ohne Bewertung

Bewertungsbereich – Prozess unterstützende Faktoren		
Zu 4.1	Bürgermotivation; bürgerschaftliches Engagement, zum Beispiel Teilnahmen am Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ und anderen Wettbewerben	Bewertung mit
		bis zu 3 Punkten
Zu 4.2	Bedarf an einer Dorferneuerung (Prozess und Förderung) und Nachfrage aus der Bevölkerung	
		bis zu 3 Punkten
Zu 4.3	Soziales Leben im Dorf (Vereinsstrukturen, Kooperationen, Gemeinwesen)	
		bis zu 2 Punkten
Zu 4.4	Vorgesehene und erfolgte Maßnahmen zur Qualifizierung der örtlichen Akteure; dauerhafte Einbindung in die Umsetzung der Dorferneuerung (Dorfmoderator, VIP)	
		bis zu 2 Punkten
Zu 4.5	Erfolgte oder beabsichtigte Einbindung externen Expertenwissens und Dritter in die Dorferneuerung	
		bis zu 2 Punkten
Zu 4.6	Finanzlage der Gemeinde	Bewertung mit
Zu 4.6.1	Zuwendungserfordernis öffentlicher Mittel	
		Steuereinnahmekraft < – 15 % 7 Punkten – 15 % bis + 15 % 3 Punkten > + 15 % 0 Punkten
Zu 4.6.2	Hinreichende Finanzkraft zur zügigen und nachhaltigen Umsetzung von Planungsinhalten	Bewertung mit
		1 Punkt
Zu 4.6.3	Bereitschaft der Gemeinde zur finanziellen Beteiligung an privaten Projekten	Bewertung mit
		bis zu 3 Punkten

Teil B – Allgemeine Beschreibung	
	Bewertung mit
Welchen Beitrag soll ein Dorferneuerungsverfahren zur Entwicklung des Verfahrensgebietes bzw. der Gemeinde leisten?	
	bis zu 5 Punkten
Wie kann und will die Gemeinde den Dorferneuerungsprozess unterstützen?	
	bis zu 5 Punkten
Welche Ressourcen stehen zur Verfügung bzw. werden zur Verfügung stehen?	
	bis zu 5 Punkten
Welche Kompetenzen und Erfahrungen liegen im Verfahrensgebiet bzw. in der Gemeinde vor und wie sollen diese für das DE-Verfahren genutzt werden?	
	bis zu 5 Punkten
Wie werden die Ergebnisse bei der Entwicklung der Gemeinde während und vor allem nach dem Dorferneuerungsprozess (Nachhaltigkeit) berücksichtigt?	
	bis zu 5 Punkten
Teil C – Bildhafte, graphisch gestalterische Darstellung des konzeptionellen Ansatzes	
	Bewertung mit
An dieser Stelle kann eine bildhafte, graphisch gestalterische Darstellung des konzeptionellen Ansatzes oder auch des Leitbildes eingefügt werden. Diese Möglichkeit kann zur kreativen Unterstützung Ihrer Ausführungen und Beschreibungen genutzt werden. Eine Verpflichtung zur graphischen Darstellung/Präsentation besteht nicht.	bis zu 5 Querschnitts-Bonuspunkten

*) „Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten“ (Artikel 20 Abs. 1 Buchst. a der ELER-VO).

Gesamtpunktzahl: maximal 130

Erreichte Punktzahl:

Für eine Förderung sind mindestens 65 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Bewertungsschema Regionalmanagement*)

Antragsteller:

Vorhaben:

ILEK:

Hinweis: Voraussetzung für einen Antrag auf Förderung eines Regionalmanagements ist die vorherige Auswahl des umzusetzen- den integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) im Rahmen des Wettbewerbs des Landes Niedersachsen. D. h. die Aus- wahlentscheidung wird bereits bei der Bewerbung um die Anerkennung des ILEK getroffen. Deren Bewertung ergibt das Ranking und die Reihenfolge der Bewilligung der Regionalmanagements.

Die in der Folge beantragte Zuwendung für Regionalmanagement beinhaltet keine Auswahlentscheidung mehr. Als Auswahlkri- terien gelten daher die für die Anerkennung der ILEK vorzunehmenden Bewertungen.

Ein Regionalmanagement ist nur förderfähig, sofern das damit umzusetzende integrierte ländliche Entwicklungskonzept min- destens 40 Punkte erreicht hat (Schwellenwert).

Qualitativ zu bewertende Kapitel	Punkte	
	maximal	erreicht
1. Regionsabgrenzung	8	
2. Ausgangslage	6	
3. SWOT-Analyse	9	
4. Entwicklungsstrategie	25	
5. Beteiligung	6	
6. Anforderungen an die Lenkungs- gruppe (LG)	3	
7. Rechtsform, Arbeitsweise und Entscheidungsfindung der LG	3	
8. Projektauswahlkriterien	2	
9. Kofinanzierung	6	
10. Monitoring und Evaluation	3	
Gesamtpunktzahl	71	
1. Regionsabgrenzung	maximal 8	
Die Abgrenzung der Region ist ein- deutig, in naturräumlicher, wirtschaft- licher und sozialer Hinsicht homogen und bis auf Ebene der Gemeindeteile nachvollziehbar und sinnvoll beschrieben und begründet.	0 / 1 / 2 / 3	
Die Region liegt vollständig oder mit ihrem überwiegenen Flächenanteil (über 50 %) in Südniedersachsen (Gebiet der Landkreise Goslar, Osterode am Harz, Göttingen, Northeim und Holzminden).	0 / 5	
Anmerkung/Begründung:	Punktzahl	
2. Ausgangslage	maximal 6	
Die Beschreibung der Ausgangslage ist umfassend, problemorientiert und arbeitet die Besonderheiten/das Profil der Region heraus.	0 / 2 / 4 / 6	
Anmerkung/Begründung:	Punktzahl	
3. SWOT-Analyse	maximal 9	
Die SWOT-Analyse ist erkennbar aus der Ausgangslage abgeleitet, nimmt eine Bewertung der Ausgangslage vor, ermittelt die zentralen Stärken/ Potentiale sowie Schwächen/Hemmnisse und arbeitet den spezifischen Handlungsbedarf der Region heraus.	0 / 3 / 6 / 9	
Anmerkung/Begründung:	Punktzahl	

Qualitativ zu bewertende Kapitel	Punkte	
	maximal	erreicht
4. Entwicklungsstrategie	maximal 25	
Die Entwicklungsstrategie ist aus der SWOT-Analyse abgeleitet und baut erkennbar auf den gebietspezifischen Ressourcen auf.	0 / 2 / 4 / 6	
Die Entwicklungsstrategie behandelt die Herausforderungen aus ILE- Pflichtthemen sowie weitere regionale Themen und fokussiert sich auf diese.	0 / 1 / 2	
Das Leitbild, die Ziele und Handlungs- felder sind in sich geschlossen und stimmig.	0 / 1 / 2	
Die Strategie ist mit übergeordneten Planungen auf EU-, Bundes- und Landesebene sowie mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien in der Region abgestimmt (insbeson- dere mit den Regionalen Handlungs- strategien der ÄRL). Die Dokumen- tation des Abstimmungsprozesses ist plausibel.	0 / 1 / 2 / 3	
Die in der Strategie dargestellten Entwicklungsziele und Ziele der Handlungsfelder sind zur Erfassung ihrer Wirkung mit aussagefähigen und konkreten Indikatoren hinterlegt.	0 / 1 / 2	
Die Handlungsfelder sind unter- einander gewichtet und lassen sich nach kurz-, mittel- und langfristiger Wirkung differenzieren.	0 / 1 / 2 / 3	
In der Strategie wird der Aspekt des Gender Mainstreaming aufge- griffen und es wird dargestellt, wie eine Berücksichtigung bei der Umsetzung der Strategie erfolgen soll.	0 / 1 / 2	
Der integrative Charakter der Strategie ist dargestellt, die Verbin- dung zwischen Handlungsfeldern, Sektoren und gesellschaftlichen Interessengruppen herausgearbeitet und erkennbar. Die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Akteuren wird gestärkt.	0 / 1 / 2 / 3	
Die Aussagen zur Kooperations- bereitschaft sind nachvollziehbar begründet und leisten einen erkenn- baren Beitrag zur Umsetzung der eigenen Entwicklungsstrategie.	0 / 1 / 2	
Anmerkung/Begründung:	Punktzahl	

Qualitativ zu bewertende Kapitel	Punkte	
	maximal	erreicht
5. Beteiligung	maximal 6	
Die strategie- und maßnahmenrelevanten Akteure und Interessengruppen wurden identifiziert, beschrieben und aktiv in die Erstellung des Konzeptes eingebunden.	0 / 1 / 2	
Es wurden geeignete Maßnahmen zur Information und Mobilisierung der Bevölkerung gewählt.	0 / 1 / 2	
Die Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse im Rahmen der Erstellung des Konzeptes werden plausibel beschrieben.	0 / 1 / 2	
Anmerkung/Begründung:	Punktzahl	
6. Anforderungen an die LG	maximal 3	
Die Zusammensetzung der LG spiegelt die Ausrichtung der Entwicklungsstrategie wider und ermöglicht die Berücksichtigung der Belange aller relevanten Bevölkerungsgruppen und regionalen Akteure.	0 / 1 / 2 / 3	
Anmerkung/Begründung:	Punktzahl	
7. Rechtsform, Arbeitsweise und Entscheidungsfindung der LG	maximal 3	
Die Verteilung von Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb der LG sind klar geregelt und effektiv. Der Ablauf von Entscheidungsprozessen ist transparent.	0 / 1 / 2 / 3	

Qualitativ zu bewertende Kapitel	Punkte	
	maximal	erreicht
Anmerkung/Begründung:	Punktzahl	
8. Projektauswahlkriterien	maximal 2	
Die Kriterien für die prioritär zu unterstützenden Projekte sind logisch und kohärent mit der Strategie.	0 / 1 / 2	
Anmerkung/Begründung:	Punktzahl	
9. Kofinanzierung	maximal 6	
Die Aussagen zur Sicherstellung der Kofinanzierung der EU-Mittel sind realistisch und nachvollziehbar. Es werden projektunabhängig und vorab regionale Mittel zur Kofinanzierung bereitgestellt (regionale Förderfonds).	0 / 2 / 4 / 6	
Anmerkung/Begründung:	Punktzahl	
10. Monitoring und Evaluation	maximal 3	
Die Selbstevaluierung ermöglicht einen kontinuierlichen Lernprozess, erscheint geeignet zur zielgerichteten Prozesssteuerung und zur Überprüfung der Zielerreichung der Entwicklungsstrategie.	0 / 1 / 2 / 3	
Anmerkung/Begründung:	Punktzahl	

*) „Die Durchführung von lokalen Entwicklungsstrategien, die auf eine oder mehrere Prioritäten der Union für die Entwicklung des Ländlichen Raums abzielen“ (Artikel 35 Abs. 2 Buchst. i der ELER-VO).

Anlage 3

Bewertungsschema Dorfentwicklung*)

Antragstellerin, Antragsteller:

Vorhaben:

ILEK/REK:

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Projekt trägt zur Innenentwicklung bei durch	(maximal 20)	
– Flächeneinsparung im Außenbereich	5	
– Entsiegelung innerörtlicher Flächen	5	
– Um-/Nachnutzung vorhandener Bausubstanz in Ortsinnenlage	10	
Zahl der Arbeits-/Qualifizierungsplätze geplant	(maximal 20)	
erhalten	10/Arbeitsplatz	
	5/Arbeitsplatz	
Einrichtung zur Grundversorgung der örtlichen/überörtlichen Bevölkerung und Wirtschaft	(maximal 20)	
– Neuschaffung einer erforderlichen Einrichtung	20	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
– Verbesserung einer bestehenden, erforderlichen Einrichtung	10	
Überörtliche Versorgungsbedeutung	20	
Alternative und ergänzende Ansätze zur Erreichbarkeit aus anderen Orten (Mobilität) durch	(maximal 10)	
– ÖPNV-Anbindung	5	
– Bürgerbus, Rufbus, Anrufsammeltaxi	10	
– Mitfahrgelegenheiten, Fahrgemeinschaft	10	
– Fahrrad (bike and ride)	10	
Besondere Bedeutung des Projekts für die soziale, kulturelle oder wirtschaftliche Entwicklung sowie ökologische Verbesserung und Steigerung der touristischen Attraktivität des Ortes	20	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Projekt fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern (z. B. durch Art der Arbeitsplätze, Erreichbarkeit von Einrichtungen; Vereinbarkeit von Familie und Beruf), Nichtdiskriminierung (gesondert zu begründen)	10	
Klimaschutz/Klimafolgenanpassung	(maximal 10)	
– über das gesetzliche Maß hinausgehende Verbesserung	5	
– zudem Teil eines umfassenden Konzeptes mit ganzheitlicher Sichtweise	10	
Verbesserung des Ortsbildes	(maximal 10)	
groß	10	
mittel	5	
Verbesserung der Verkehrssicherheit	10	
Ehrenamtliches Engagement, Genossenschaften	10	
„Startprojekt“ der Förderung	10	
Antragstellerin oder Antragsteller ist Landwirtin oder Landwirt	5	
Bedeutung für die regionale Baukultur	(maximal 10)	
– Kulturdenkmal	10	
– ortsbildprägend	5	
Berücksichtigung besonderer Anforderungen, z. B. Umsetzung von Zielvereinbarungen, Abstimmung mit Vorhaben	10	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Dritter, Auswirkungen auf Entwicklungsprozess, (gesondert zu begründen)		
Projekt liegt in Südniedersachsen	10	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre	(maximal 10)	
mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	10	
5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt	5	
mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	0	
Strukturschwäche des Raumes	(maximal 10)	
Steuereinnahmekraft der Gemeinde		
mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	10	
15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt	5	
mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	0	
Einstufung in der Dorfentwicklungsplanung	(maximal 20)	
1. Priorität	20	
2. Priorität	10	
3. Priorität	5	
Gesamtpunktzahl:	maximal 245	

*) „Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von Kleinen Infrastrukturen“ (Artikel 20 Abs. 1 Buchst. b der ELER-VO).

Begründung:
Für eine Förderung sind mindestens 30 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Anlage 4

Bewertungsschema Flurbereinigung (Ausbau Wegenetz)¹⁾

Antragstellerin, Antragsteller:

Vorhaben:

ILEK/REK:

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Erschließungseffizienz ²⁾ (gilt auch für Brücken)	(maximal 30)	
sehr hoch (100 m / > 5 ha)	30	
hoch (100 m/3 bis 5 ha)	20	
mittel (100 m / < 3 ha)	10	
Beschaffenheit (gilt auch für Brücken)	(maximal 20)	
sehr schlecht	20	
schlecht	10	
mittel	5	
Haupterschließungsweg	(maximal 50)	
sehr hohe Bedeutung (erschließt direkt mehr als drei Wege)	50	
hohe Bedeutung (erschließt direkt ein bis drei Wege) oder überörtliche Bedeutung	30	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Bewirtschaftungsvorteil aus der Art der Befestigung (nach Ausbau)	(maximal 20)	
gebundene Deckschicht	20	
ungebundene Deckschicht	10	
Erschwernisse für den Ausbau, z. B. mooriger Untergrund, Hanglagen (gesondert zu begründen)	10	
Multifunktionalität zur Steigerung der touristischen Attraktivität z. B. Skaten, klassifizierter Radweg	(maximal 15) 5/je Möglichkeit	
Berücksichtigung besonderer Anforderungen, z. B. Umsetzung von Zielvereinbarungen, Abstimmung mit Vorhaben Dritter, Auswirkungen auf Entwicklungsprozess, Reduzierung des innerörtlichen Verkehrs (gesondert zu begründen)	10	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre	(maximal 10)	
mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	10	
5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt	5	
mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	0	
Strukturschwäche des Raumes	(maximal 10)	
Steuereinnahmekraft der Gemeinde		
mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	10	
15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt	5	
mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	0	
Gesamtpunktzahl:	maximal 175	

¹⁾ „Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft einschließlich der Erschließung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Flurbereinigung“ (Artikel 17 Abs. 1 Buchst. c der ELER-VO).

²⁾ Dem Haupteinweg werden die von ihm direkt erschlossenen Wege und deren anliegende Flächen zugerechnet. Bei Brücken werden die beidseitig vorhandenen Wege mit den direkt anliegenden Flächen bis zur je nächsten Kreuzung mit Wegen vergleichbarer Befestigung berücksichtigt, nicht aber abzweigende Wege mit deren anliegenden Flächen. Werden in einem Projekt mehrere Wege ausgebaut, so werden die Werte für jeden Weg ermittelt, addiert und anschließend durch die Anzahl der auszubauenden Wege geteilt.

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 50 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Anlage 5

Bewertungsschema Flächenmanagement für Klima und Umwelt*) (Grunderwerb)

Antragstellerin, Antragsteller:

Vorhaben:

ILEK/REK:

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Entfernung zu erwerbende Fläche vom Moorgebiet	(maximal 50)	
im Moorgebiet	50	
außerhalb bis 500 m	30	
außerhalb 500 bis 1500 m	20	
außerhalb um mehr als 1.500 m	10	
Flächengröße zu erwerbende Fläche	(maximal 30)	
> 2,5 ha	30	
1,5 bis 2,5 ha	20	
< 1,5 ha	10	
Art der Nutzung der erworbenen Flächen zur Austauschfläche Moor	(maximal 50)	
identisch	50	
Übereinstimmung > 50 %	30	
Übereinstimmung < 50 %	10	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre	(maximal 10)	
mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	10	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt	5	
mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	0	
Strukturschwäche des Raumes	(maximal 10)	
Steuereinnahmekraft der Gemeinde		
mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	10	
15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt	5	
mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	0	
Gesamtpunktzahl:	maximal 150	

*) „Nichtproduktive Investitionen in Zusammenhang mit der Verwirklichung von im Rahmen dieser Verordnung verfolgten Agrar- und Umweltzielen“ (Artikel 17 Abs. 1 Buchst. d der ELER-VO).

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 30 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Anlage 6

Bewertungsschema Flächenmanagement für Klima und Umwelt*) (Ausbau Wegenetz)

Antragstellerin, Antragsteller:

Vorhaben:

ILEK/REK:

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Erschließungseffizienz ²⁾ (gilt auch für Brücken)	(maximal 30)	
sehr hoch (100 m/> 5 ha)	30	
hoch (100 m/3 bis 5 ha)	20	
mittel (100 m/< 3 ha)	10	
Beschaffenheit (gilt auch für Brücken)	(maximal 20)	
sehr schlecht	20	
schlecht	10	
mittel	5	
Haupteinweg	(maximal 50)	
sehr hohe Bedeutung (erschließt direkt mehr als drei Wege)	50	
hohe Bedeutung (erschließt direkt ein bis drei Wege) oder überörtliche Bedeutung	30	
Bewirtschaftungsvorteil aus der Art der Befestigung (nach Ausbau)	(maximal 20)	
gebundene Deckschicht	20	
ungebundene Deckschicht	10	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre	(maximal 10)	
mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	10	
5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt	5	
mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	0	
Strukturschwäche des Raumes	(maximal 10)	
Steuereinnahmekraft der Gemeinde		
mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	10	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt	5	
mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	0	
Gesamtpunktzahl:	maximal 140	

¹⁾ „Nichtproduktive Investitionen in Zusammenhang mit der Verwirklichung von im Rahmen dieser Verordnung verfolgten Agrar- und Umweltzielen“ (Artikel 17 Abs. 1 Buchst. d der ELER-VO).

²⁾ Dem Haupteerschließungsweg werden die von ihm direkt erschlossenen Wege und deren anliegende Flächen zugerechnet. Bei Brücken werden die beidseitig vorhandenen Wege mit den direkt anliegenden Flächen bis zur je nächsten Kreuzung mit Wegen vergleichbarer Befestigung berücksichtigt, nicht aber abzweigende Wege mit deren anliegenden Flächen. Werden in einem Projekt mehrere Wege ausgebaut, so werden die Werte für jeden Weg ermittelt, addiert und anschließend durch die Anzahl der auszubauenden Wege geteilt.

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 50 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Anlage 7

Bewertungsschema Wegebau¹⁾

Antragstellerin, Antragsteller:

Vorhaben:

ILEK/REK:

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Erschließungseffizienz ²⁾ (gilt auch für Brücken)	(maximal 30)	
sehr hoch (100 m/> 5 ha)	30	
hoch (100 m/3 bis 5 ha)	20	
mittel (100 m/< 3 ha)	10	
Beschaffenheit (gilt auch für Brücken)	(maximal 20)	
sehr schlecht	20	
schlecht	10	
mittel	5	
Haupteerschließungsweg	(maximal 50)	
sehr hohe Bedeutung (erschließt direkt mehr als drei Wege)	50	
hohe Bedeutung (erschließt direkt ein bis drei Wege oder überörtliche Bedeutung)	30	
Bewirtschaftungsvorteil aus der Art der Befestigung (nach Ausbau)	(maximal 20)	
gebundene Deckschicht	20	
ungebundene Deckschicht	10	
Erschwernisse für den Ausbau, z. B. mooriger Untergrund, Hanglagen (gesondert zu begründen)	10	
Multifunktionalität zur Steigerung der touristischen Attraktivität z. B. Skaten, klassifizierter Radweg	(maximal 15) 5/je Möglichkeit	
Projekt liegt in Südniedersachsen	10	
Berücksichtigung besonderer Anforderungen, z. B. Umsetzung von Zielvereinbarungen, Abstimmung mit Vorhaben Dritter, Auswirkungen auf Entwicklungsprozess, Reduzierung des innerörtlichen Verkehrs, (gesondert zu begründen)	10	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre	(maximal 10)	
mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	10	
5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt	5	
mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	0	
Strukturschwäche des Raumes	(maximal 10)	
Steuereinnahmekraft der Gemeinde		
mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	10	
15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt	5	
mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	0	
Gesamtpunktzahl:	maximal 185	

¹⁾ „Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft einschließlich der Erschließung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen“ (Artikel 17 Abs. 1 Buchst. c der ELER-VO).

²⁾ Dem Haupteerschließungsweg werden die von ihm direkt erschlossenen Wege und deren anliegende Flächen zugerechnet. Bei Brücken werden die beidseitig vorhandenen Wege mit den direkt anliegenden Flächen bis zur je nächsten Kreuzung mit Wegen vergleichbarer Befestigung berücksichtigt, nicht aber abzweigende Wege mit deren anliegenden Flächen.

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 50 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Anlage 8

Bewertungsschema Basisdienstleistungen*)

Antragstellerin, Antragsteller:

Vorhaben:

ILEK/REK:

Struktur- und Marktanalyse bzw. Investitions- und Wirtschaftlichkeitskonzept liegt vor.

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Zahl der Arbeits-/Qualifizierungsplätze	(maximal 20)	
geplant	10/Arbeitsplatz	
erhalten	5/Arbeitsplatz	
Neuschaffung einer erforderlichen Einrichtung	20	
Verbesserung einer bestehenden, erforderlichen Einrichtung	10	
Überörtliche Versorgungsbedeutung	20	
Projekt trägt zur Innenentwicklung bei durch	(maximal 20)	
– Flächeneinsparung	5	
– Entsiegelung innerörtlicher Flächen	5	
– Um-/Nachnutzung vorhandener Bausubstanz in Ortsinnenlage	10	
Besondere Bedeutung des Projekts für die soziale, kulturelle oder wirtschaftliche Entwicklung des Ortes	20	
Alternative und ergänzende Ansätze zur Erreichbarkeit aus anderen Orten (Mobilität) durch	(maximal 10)	
– ÖPNV-Anbindung	5	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
– Bürgerbus, Rufbus, Anrufsammeltaxi	10	
– Mitfahrgelegenheiten, Fahrgemeinschaft	10	
– Fahrrad (bike and ride)	10	
Projekt fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern (z. B. durch Art der Arbeitsplätze, Erreichbarkeit von Einrichtungen; Vereinbarkeit von Familie und Beruf), Nichtdiskriminierung (gesondert zu begründen)	10	
Klimaschutz/ Klimafolgenanpassung	(maximal 10)	
– über das gesetzliche Maß hinausgehende Verbesserung	5	
– zudem Teil eines umfassenden Konzeptes mit ganzheitlicher Sichtweise	10	
Ehrenamtliches Engagement, Genossenschaften	10	
Berücksichtigung besonderer Anforderungen, z. B. Umsetzung von Zielvereinbarungen, Abstimmung mit Vorhaben Dritter, Auswirkungen auf Entwicklungsprozess, (gesondert zu begründen)	10	
Projekt liegt in Südniedersachsen	10	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre	(maximal 10)	
mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	10	
5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt	5	
mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	0	
Strukturschwäche des Raumes	(maximal 10)	
Steuereinnahmekraft der Gemeinde		
mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	10	
15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt	5	
mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	0	
Gesamtpunktzahl:	maximal 180	

*) „Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten lokaler Basisdienstleistungen für die örtliche Bevölkerung“ (Artikel 20 Abs. 1 Buchst. d der ELER-VO).

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 30 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Anlage 9

Bewertungsschema Tourismus*)

Antragstellerin, Antragsteller:

Vorhaben:

ILEK/REK:

Aussagefähiges Konzept für nachhaltige Nutzung und Darstellung der Auswirkung liegt vor: Ja/Nein

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Zahl der Arbeits-/Qualifizierungsplätze	(maximal 30)	
– geplant	10/Arbeitsplatz	
– erhalten	5/Arbeitsplatz	

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Vernetzung mit anderen touristischen Einrichtungen z. B. Rad- oder Wanderwegen, Bootsanlegern, Gastronomie, Museen durch Flyer, Karten, Konzepte	(maximal 15) 5/Einrichtung	
Einheitliche Ausgestaltung bestehender unterschiedlicher Tourismuseinrichtungen z. B. durch gemeinsame Beschilderung	10	
Lokale/regionale Auswirkungen Einbindung in Tourismuskonzepte/ILEK/REK	10	
Potenzielle Besucherzahl	(maximal 15)	
– Tagesgäste: mehr als 1 000/Jahr	5	
– Übernachtungsgäste: mehr als 500/Jahr	10	
Projekt trägt zur Attraktivitätssteigerung bei	(maximal 10)	
– Basisinfrastruktur	5	
– Attraktivitätsinfrastruktur	10	
Projekt trägt zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung bei z. B. durch	10	
– Berücksichtigung der Anforderungen an einen Tourismus für „Alle“		
– besondere Ansprache von Menschen mit Migrationshintergrund		
– Berücksichtigung besonderer religiöser oder kultureller Ansprüche		
Berücksichtigung besonderer Anforderungen, z. B. Umsetzung von Zielvereinbarungen, Abstimmung mit Vorhaben Dritter, Auswirkungen auf den Entwicklungsprozess (gesondert zu begründen)	10	
Projekt liegt in Südniedersachsen	10	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre	(maximal 10)	
mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	10	
5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt	5	
mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	0	
Strukturschwäche des Raumes	(maximal 10)	
Steuereinnahmekraft der Gemeinde		
mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	10	
15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt	5	
mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	0	
Gesamtpunktzahl:	maximal 140	

*) „Investitionen in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und Kleine touristische Infrastruktur“ (Artikel 20 Buchst. e der ELER-VO).

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 30 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Anlage 10**Bewertungsschema Kulturerbe*)**

Antragstellerin, Antragsteller:

Vorhaben:

ILEK/REK:

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
Öffentliches Interesse an der Erhaltung — Bedeutung für die Haus- und Kulturlandschaft	(maximal 15)	
— sehr hoch	15	
— hoch	10	
— mittel	5	
Öffentliches Interesse an der Durchführung der Maßnahme	(maximal 30)	
Abwehr Abbruchgefahr/ Denkmalverlust	20	
Öffentliche Nutzung/ Zugänglichkeit	10	
Gemeinnützigkeit/ Bürgerengagement	5	
Bedeutung der denkmalpflegerischen Maßnahme	(maximal 50)	
Denkmalpflegerisch aufwendige Maßnahme	10	
Substanzerhaltung	10	
Erneuerung	5	
Beseitigung von Missständen (z. B. Erscheinungsbild, Struktur)	5	
Besondere fachliche Beispielwirkung	10	
Besondere technische Dringlichkeit	5	
Besondere technische Anforderungen	5	
Wirtschaftlicher Nutzen für den Antragsteller	(maximal 15)	
— sehr gering	15	
— gering	10	
— mittel	5	
— hoch	0	
Klimaschutz/Klimafolgenanpassung	(maximal 10)	
— über das gesetzliche Maß hinausgehende Verbesserung	5	
— zudem Teil eines umfassenden Konzepts mit ganzheitlicher Sichtweise	10	
Besondere Anforderungen: (z. B. Einbindung in Ensemble, Ausstrahlung über das Projekt hinaus etc.)	10	
Projekt liegt in Südniedersachsen	10	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre	(maximal 10)	
mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	10	
5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt	5	
mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	0	
Strukturschwäche des Raumes	(maximal 10)	
Steuereinnahmekraft der Gemeinde	10	
mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt		

Kriterium	Maximale Punktzahl	Punktzahl
15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt	5	
mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	0	
Gesamtpunktzahl:	maximal 160	

*) „Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten von hohem Naturwert“ (Artikel 20 Abs. 1 Buchst. f der ELER-VO).

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 30 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

I. Justizministerium**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der beruflichen Wiedereingliederung von Strafgefangenen und Haftentlassenen****Erl. d. MJ v. 17. 8. 2015 — 4453 I-303.191 —****— VORIS 77400 —**

Bezug: a) RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422)
— VORIS 64100 —
b) Erl. d. MJ v. 29. 8. 2011 (Nds. MBl. S. 593)
— VORIS 77400 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie des Landes Niedersachsen Zuwendungen für die berufliche Wiedereingliederung von Strafgefangenen und Haftentlassenen. Von den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten benannte Strafgefangene, die sich ca. sechs Monate vor der Entlassung befinden, werden mithilfe gezielter Qualifizierungsmaßnahmen sowie einer professionellen Begleitung, die die Teilnehmenden bei der Arbeitssuche bzw. der Bewältigung wesentlicher, auch persönlicher Probleme unterstützt, an ein geordnetes Arbeitsleben herangeführt. Nach der Entlassung schließt sich eine sechsmonatige beschäftigungsorientierte Nachsorge der Teilnehmenden i. S. einer aufsuchenden Sozialarbeit an. In dieser Zeit soll auch die Vermittlung in Arbeit bzw. Ausbildung weiter unterstützt werden.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 470), geändert durch Verordnung (EU) 2015/779 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 5. 2015, sowie
- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugserrlass zu a — in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden im Rahmen des Übergangsmanagements für Strafgefangene (Entlassungsvorbereitung und Betreuung nach der Entlassung) Maßnahmen zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt bzw. in Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die der beruflichen Integration dienen:

- Die Vorhaben bestehen aus konzeptionell aufeinander bezogenen Motivierungs-, Qualifizierungs- und Betreuungsteilen (z. B. Potenzialanalyse, Bildungsbegleitung, Integrationsbegleitung), die die berufliche Mobilität der Teilnehmenden erhöhen und/oder das Nachholen von Schul- und Berufsabschlüssen vorbereiten oder ermöglichen. Die Teilnehmenden sollen, soweit sie an Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich des Garten- und Landschaftsbaus sowie des ökologischen Landbaus oder des ökologischen Hausbaus teilnehmen, auf eine Beschäftigung im grünen Sektor vorbereitet werden.
- U. a. kann auch die Einrichtung von Entlassungs- oder Übergangsstationen in den Justizvollzugseinrichtungen erprobt werden.
- In Einzelfällen können im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort Modellprojekte, die sich durch neue Ansätze im Hinblick auf die Zielgruppe, Konzeption, Prozesse, Techniken, Strukturen oder Finanzierung auszeichnen, gefördert werden.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus ESF-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

2.3 Bei Vorhaben oder Teilen von solchen, die aus anderen öffentlichen Programmen oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bezuschusst werden, sind diese Finanzierungsquellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts, gemeinnützige oder als mildtätig anerkannte Vereine, Verbände der freien Wohlfahrtspflege und andere gemeinnützige rechtsfähige Träger.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a der Verordnung [EU] Nr. 651/2014).

3.3 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatli-

che Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABI. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Betriebsstätte des Zuwendungsempfängers und der Hauptwohnsitz der Teilnehmenden sowie der Ort der Durchführung des Projekts müssen in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionalkategorien ÜR und SER) liegen, für die die Förderung beantragt wird.

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen sind:

Der Antrag muss förderfähig und förderwürdig sein.

4.2 Der Antrag ist förderfähig, wenn

- er fristgerecht zum festgelegten Antragsstichtag bei der Bewilligungsstelle eingegangen ist,
- sich das Vorhaben in das Förderprogramm einordnen lässt,
- der Antragsteller geeignet und zuverlässig im Umgang mit öffentlichen Fördermitteln ist,
- die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist.

4.3 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- die Ausrichtung des Projekts an den Bedarfen des Arbeitsmarktes im Einzugsbereich der JVA,
- ein mit der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung eng abgestimmtes, integriertes Gesamtkonzept,
- die Berücksichtigung der Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“, „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“, „Nachhaltige Entwicklung“ und „Gute Arbeit“.

Die Beschreibung und Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage 1** ersichtlich.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus ESF-Mitteln beträgt in beiden Programmgebieten maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall ein Projekt mit einem höheren ESF-Interventionsatz genehmigen.

5.3 Die Laufzeit eines Projekts ist grundsätzlich auf 18 Monate beschränkt. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

5.4 Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- Ausgaben für Bildungs- und Beratungspersonal,
- Ausgaben für Vergütungen der Teilnehmenden,
- Ausgaben für Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände,
- indirekte Ausgaben.

Es ist eine verbindliche Einteilung gemäß den Ausgabenkategorien des in der **Anlage 2** beigefügten Musterfinanzierungsplans vorzunehmen.

5.5 Es werden pauschal angegebene indirekte Ausgaben gemäß Artikel 68 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von 10 % der direkten Ausgaben (Nummer 1 bis 3 des Musterfinanzierungsplans) gewährt. Dies gilt mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung der direkten Ausgaben solche der Nummer 1.4 des Musterfinanzierungsplans (Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen) nicht berücksichtigt werden.

5.6 Darüber hinaus kommt entsprechend Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b und d i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die Gewährung von Zuschüssen und rückzahlbarer Unterstützung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten und auf Grundlage von Pauschalsätzen in Betracht. Die richtlinienspezifische Anwendung und die Höhe wird durch gesonderten Erlass festgesetzt werden.

5.7 Nicht förderfähig sind (Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013 i. V. m. Artikel 13 Abs. 4 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013)

- die Finanzierungskosten, außer bei Zuschüssen in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Bürgschaften,
- der Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien
- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist.

5.8 Die ESF-Zuwendung ist grundsätzlich pro Projekt auf einen Betrag von 125 000 EUR begrenzt. Es sind zwölf Teilnehmerplätze über den Projektzeitraum zu besetzen.

Bei Vorlage des Verwendungsnachweises ist nachzuweisen, dass durchgehend zwölf Teilnehmerplätze besetzt waren.

Das programmverantwortliche Ressort kann Ausnahmen hinsichtlich des Höchstbetrages der Zuwendung sowie der erforderlichen Besetzung der Teilnehmerplätze zulassen.

5.9 Nummer 8.7 der VV zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 der ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 der ANBest-EFRE/ESF ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“ (Artikel 7 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013), „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ (Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013) und „Nachhaltige Entwicklung“ (Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013) und „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die BR-Drs. 343/13) zu achten.

6.4 Bei Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i. V. m. den ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Die Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 der ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

7.4 Vor der Antragstellung hat sich der Kunde von der Bewilligungsstelle beraten zu lassen. Die Bewilligungsstelle weist im Rahmen der Beratung auf die besonderen Projekte für Frauen hin. Um dem Querschnittsziel der Gleichstellung von Frauen und Männern angemessen Rechnung zu tragen, soll während der gesamten Förderperiode möglichst zu jedem Stichtag ein Projekt ausschließlich für Frauen angeboten werden. Das programmverantwortliche Ressort legt im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen fest. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsstelle (www.nbank.de).

7.5 Vor der Bewilligung ist das schriftliche Einverständnis des Zuwendungsempfängers dazu einzuholen, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

7.6 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.7 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel vierteljährlich. Die Anforderung umfasst den Wert der bei Mittelabruf bereits getätigten, aber noch nicht in einem vorherigen Mittelabruf abgerechneten Ausgaben. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 der ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle vom Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen i. d. R. nicht erneut belegt und geprüft werden.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 9. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu b tritt mit Ablauf des 31. 8. 2015 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

– Nds. MBl. Nr. 32/2015 S. 1121

**Bewertung von Zuwendungsanträgen
nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der beruflichen Wiedereingliederung
von Strafgefangenen und Haftentlassenen;
Gewichtung der Qualitätskriterien
(Scoring-Modell)**

Bei der Bewertung der Anträge nach Nummer 4.3 ist wie folgt zu verfahren:

Nr.	Qualitätskriterium	Höchstpunktzahl	Bewertung
1	<p>Ausrichtung des Projekts an den Bedarfen des Arbeitsmarktes im Einzugsbereich der JVA Hier wird der regionale Arbeitsmarkt berücksichtigt. Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Verbesserung der Eingliederungsmöglichkeiten (bei grundsätzlicher Orientierung am Arbeitsmarkt) — Ausrichtung des Projekts an den Bedarfen des Arbeitsmarktes im Einzugsbereich der JVA (nachvollziehbare Darstellung relevanter Zahlen, Daten, Fakten zum regionalen Arbeitsmarkt und der Zielgruppe) — eine enge Abstimmung des Konzepts mit dem Jobcenter und den Agenturen (Stellungnahme des Jobcenters bzw. der Agenturen erforderlich) 	20	
2	<p>Mit der jeweiligen Justizvollzugs-einrichtung eng abgestimmtes, integriertes Gesamtkonzept Hier werden die konzeptionell-methodischen Mittel des Projekts bewertet, mit denen die Ziele erreicht werden sollen. Dazu gehören z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Erstellung eines Stärken-/Schwächen Profiling der Teilnehmenden — die Darstellung einer zielgruppenadäquaten Didaktik und Methodik — eine auf die Teilnehmendengruppe abgestimmte bildungs- und sozialpädagogische Begleitung, die die Teilnehmenden individuell betreut (Soziale Stabilisierung, Fallmanagement, arbeitsmarktorientierte Entlassungsvorbereitung) — Abschlussbezogenheit (i. S. eines guten Übergangs) — eine enge Abstimmung des Konzepts mit der JVA (Stellungnahme der JVA erforderlich) 	60	

Nr.	Qualitätskriterium	Höchstpunktzahl	Bewertung
	<ul style="list-style-type: none"> — die Darstellung der Lernziele und -inhalte als Gesamtplan einschließlich Ablaufplan (insbesondere angemessene Dauer) — Projektmanagement (insbesondere die Darstellung der besonderen fachlichen Eignung des Antragstellers und seines Personals) — Projektmanagement Finanzierung: nachvollziehbare und plausible Erläuterungen zum Finanzierungsplan und Angemessenheit der Ausgaben — eine beschäftigungsorientierte Nachsorge bis zu sechs Monaten nach der Entlassung — Innovation oder Weiterentwicklung gegenüber bisheriger Praxis 		
3	<p>Berücksichtigung der Querschnittsziele Hier wird die Berücksichtigung der Querschnittsziele im Projekt bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Gleichstellung von Frauen und Männern, z. B. Gender-Kompetenz des Trägers — Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit: Berücksichtigung besonderer Zielgruppen wie z. B. Migrantinnen und Migranten sowie eine differenzierte Darstellung der Ausgangslagen — Nachhaltigkeit: ökologisch (ressourcenschonendes Wirtschaften) — Gute Arbeit (die Arbeitsbedingungen beim Träger bringen den Wert der Arbeitsleistung angemessen zum Ausdruck) 	20	
	Insgesamt maximal	100	

Die bei einigen Kriterien aufgezählten Unterpunkte dienen der Erläuterung des jeweiligen Kriteriums. Die Aufzählung ist weder abschließend, noch müssen sämtliche aufgezählte Unterpunkte vom einzelnen Projekt erfüllt sein.

Das Projekt muss bei allen Kriterien mindestens die Hälfte der Maximalpunktzahl erhalten. Insgesamt müssen 75 Punkte erreicht sein.

Musterfinanzierungsplan

Gesamtausgaben aller Förderjahre zusammen

Zuwendungsfähige Ausgaben Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

1. Bildungs- und Beratungspersonal

1.1 Bezüge für eigenes und fremdes Personal inklusive Sozialabgaben			EUR
1.2 Ausgaben für Honorarkräfte			EUR
1.3 Reise- und Dienstreisekosten des Bildungspersonals			EUR
1.4 Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen			EUR
Summe 1.1 bis 1.4			EUR

2. Vergütungen, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

2.1 Unterhaltsgeld bzw. Leistungen an Teilnehmerinnen oder Teilnehmer			EUR
2.2 mit diesen Leistungen verbundene Abgaben			EUR
2.3 Krankenversicherungs- und Altersversorgungsabgaben			EUR
2.4 sonstige Sozialabgaben			EUR
2.5 tägliche Fahrtkosten			EUR
2.6 tägliche Unterkunfts- und Verpflegungskosten bei auswärtigen Lehrgängen einschließlich etwaiger Fahrtkosten			EUR
2.7 Kinderbetreuungskosten (Erstattung für Tagesmütter etc.)			EUR
Summe 2.1 bis 2.7			EUR

3. Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände

3.1 Nicht abschreibungsfähige Verbrauchsgüter für die Ausbildungsmaßnahmen (einschließlich Schutzkleidung)			EUR
3.2 Ausstattungsgegenstände — Miete und Leasing (nur programmgebundene Geräte)			EUR
3.3 Ausstattungsgegenstände — Abschreibungen nach dem Recht der einzelnen Mitgliedstaaten			EUR
Summe 3.1 bis 3.3			EUR

4. Indirekte Ausgaben

4.1 Bezüge der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer, Gesellschafterinnen und Gesellschafter inklusive Sozialabgaben			EUR
4.2 Arbeitsentgelt des Verwaltungspersonals inklusive Sozialabgaben			EUR
4.3 ausbildungsgebundene Reise- und Dienstreisekosten des Verwaltungspersonals sowie der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer, Gesellschafterinnen und Gesellschafter			EUR
4.4 Verwaltungsausgaben			
4.4.1 Werbung für Lehrgänge			EUR
4.4.2 Büromaterial			EUR
4.4.3 allgemeines Dokumentationsmaterial			EUR
4.4.4 Post- und Fernspreckgebühren			EUR
4.4.5 Wasser, Gas und Strom			EUR
4.4.6 Steuern, Versicherung			EUR
4.4.7 Ausgaben für Kinderbetreuungseinrichtungen			EUR
4.4.8 Sonstige Verwaltungsausgaben			EUR
4.5 Mieten und Leasing für Gebäude			EUR
Summe 4.1 bis 4.5			EUR

Summe der Ausgaben			EUR
---------------------------	--	--	------------

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und Energieeffizienz bei öffentlichen Trägern sowie Kultureinrichtungen

Gem. Erl. d. MU, d. MWK u. d. MS v. 18. 8. 2015
— Ref 52-29900/200-0003 —

— VORIS 28000 —

Bezug: RdErl. d. Stk v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422)
— VORIS 64100 —

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und Energieeffizienz bei öffentlichen und gemeinnützigen Trägern sowie Kultureinrichtungen.

Zweck der Zuwendungen ist, die Treibhausgasemissionen von öffentlichen Infrastrukturen einschließlich öffentlicher Abwasseranlagen sowie Kultureinrichtungen in Niedersachsen nachhaltig zu reduzieren und somit einen wesentlichen Beitrag zum Schutz von Klima und Umwelt zu leisten.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (ABl. EU Nr. L 347 S. 289),
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1) — Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, im Folgenden: AGVO —,
- Beschluss der Kommission vom 20. 12. 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. EU 2012 Nr. L 7 S. 3) — im Folgenden: DAWI-Freistellungsbeschluss —,
- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugserrlass —

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregionen“ (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet be-

stehende Programmgebiet der Regionenkategorie „Stärker entwickelte Regionen“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle, aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind folgende investive Maßnahmen:

2.1.1 Öffentliche Nichtwohngebäude und Gewinnung von Wärme inklusive Wärmenetze

Gefördert werden

- Investitionen in die energetische Sanierung oder den Neubau von Nichtwohngebäuden, die sich im Eigentum der möglichen Zuwendungsempfänger befinden. Bei Neubaumaßnahmen werden innovative Modell- oder Pilotvorhaben gefördert. Die Förderung schließt die Sanierung oder Neuanschaffung von Anlagen, die der energetischen Versorgung vorgenannter Gebäude dienen mit ein, soweit sich diese ebenfalls im Eigentum der möglichen Zuwendungsempfänger befinden. Die Förderung erstreckt sich zudem auf die Speicherung von Erneuerbaren Energien am Ort ihres Entstehens;
- die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Wärme aus regenerativer Energie inklusive der Errichtung von Wärmenetzen einschließlich der dazugehörigen Erstellung von Wärmekonzepten. Die Errichtung von Wärmenetzen kann nur im Zusammenhang mit energetischen Sanierungen und unter Einsatz von regenerativen Energien gefördert werden. Das geförderte Wärmenetz darf sich maximal bis zur Grundstücksgrenze der geförderten Anlage erstrecken. Die Verlegung von Wärme- oder Kälteleitungen auf dem Grundstück der geförderten Anlage z. B. zu einem Nebengebäude ist zulässig.

2.1.2 Öffentliche Abwasseranlagen

Gefördert werden

- bauliche Maßnahmen zur Energieeinsparung bei der öffentlichen Abwasserbehandlung, wie z. B. Einbau von energieeffizienteren Aggregaten, Umrüstung von Schlammstabilisierung auf Schlammfäulung, Umgestaltung der Funktionsweise von Faulbehältern zur Optimierung der Gasproduktion und Verstromung,
- die Verbesserung der Energieeffizienz durch bauliche Aus- oder Umrüstung von öffentlichen Abwasseranlagen, z. B. Abwärmenutzung, Nutzung von Bewegungsenergie, Mikroturbinen, Brennstoffzellen, Blockheizkraftwerke.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

2.2.1 Maßnahmen, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung einer Maßnahme aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind,

2.2.2 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 energetische Sanierungen von Sakralbauten,

2.2.3 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.2

- die Nutzung sonstiger regenerativer Energien (z. B. Solarzellen, Windkraftanlagen, Wasserkraftnutzung), soweit die Energie nicht direkt aus dem Abwasser, Klärschlamm, Faulgas erzeugt wird, sowie
- die Infrastruktur zur Versorgung externer Gebäude bzw. Einrichtungen mit Energie.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungen können bewilligt werden

3.1.1 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 Kommunen und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie gemeinnützigen Organisationen („Non Profit Organisationen“ i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG), wie auch sozialen, gesundheitlichen Einrichtungen und Kultureinrichtungen sowie in den Fällen, in denen sich die öffentliche Hand einer privaten Rechtsform bedient, juristischen Personen des Privatrechts,

3.1.2 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 Gemeinden, Gemeindeverbänden, Zweckverbänden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie in den Fällen, in denen sich die öffentliche Hand für die öffentliche Abwasserbeseitigung einer privaten Rechtsform bedient, juristischen Personen des Privatrechts.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO).

3.3 Eine Zuwendung ist in den Fallgruppen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ausgeschlossen.

3.4 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Maßnahmen, die in Niedersachsen durchgeführt werden (Artikel 70 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013). Eine Förderung von Projekten nach Artikel 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bleibt unbenommen.

4.2 Eine Zuwendung kann nur für energetische Maßnahmen gewährt werden, welche die gesetzlichen Standards (so weit vorhanden) überschreiten, zu einer erheblichen Energieeinsparung bzw. Verbesserung der Energieeffizienz und zu einer erheblichen Reduzierung des CO₂-Ausstoßes führen.

Die erwartete Energieeinsparung, dargestellt als erwarteter Rückgang der Treibhausgasemissionen, hat für diese Maßnahmen den folgenden Vorgaben zu entsprechen:

- bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 sollen mindestens im Verhältnis von 140 t CO₂-Äquivalent pro Jahr je 1 000 000 EUR Investitionssumme eingespart werden,
- bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 für Abwasserbehandlungsanlagen
 - mit einer Ausbaugröße größer 10 000 EW mindestens 30 t CO₂-Äquivalent pro Jahr und Anlage und
 - mit einer Ausbaugröße kleiner gleich 10 000 EW mindestens 20 t CO₂-Äquivalent pro Jahr und Anlage.

Bei Neubaumaßnahmen werden innovative Modell- oder Pilotvorhaben, vorrangig in Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen oder Hochschulen, gefördert. Innovative Modell- oder Pilotvorhaben zeichnen sich beispielsweise durch Plus-Energie-Haus-Konzepte oder Maßnahmen zur Umsetzung zukunftsweisender und innovativer technischer und/oder baulicher Lösungen aus, deren modellhafter Ansatz für den breiten Anwendungsbereich erprobt werden soll.

Gefördert werden in diesem Zusammenhang Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz, bei denen das Ergebnis über die zum Zeitpunkt der Einreichung des Bauantrages gültigen Vorgaben hinausgeht (EnEV und EEWärmeG), soweit keine andere staatliche Förderung erfolgt.

4.3 Zuwendungen dürfen nur solchen Antragstellern bewilligt werden, bei denen die Gesamtfinanzierung der Projekte im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips gesichert ist.

4.4 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- Qualität des Gesamtkonzepts,
- Kosten-Nutzen-Verhältnis (Nachhaltigkeit),
- die erwartete Energieeinsparung dargestellt als erwarteter Rückgang der Treibhausgasemissionen,
- Wirksamkeit in der Öffentlichkeit – Leuchtturmprojekt,
- innovativer Ansatz,
- Synergieeffekte,
- Barrierefreiheit und Nichtdiskriminierung,
- Gleichstellung von Frauen und Männern.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage** ersichtlich.

4.5 Den Förderanträgen für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 ist ein Gutachten einer oder eines nach DIN EN ISO/IEC 17024 zertifizierten Sachverständigen oder einer oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit der besonderen Sachkunde auf dem Gebiet der Energieeffizienz und der Erneuerbaren Energien beizufügen.

Den Förderanträgen für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 ist ein Gutachten einer oder eines unabhängigen Sachverständigen mit der besonderen Sachkunde auf dem Gebiet der Energieeinsparung oder Energieeffizienz beizufügen.

Im Gutachten ist die technische Durchführbarkeit des Projekts sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu beurteilen und die durch das Projekt erwartete jährliche Einsparung an Tonnen CO₂-Äquivalenten sowie der Rückgang des jährlichen Primärenergieverbrauchs in KWh pro Jahr zu berechnen.

4.6 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 muss der Bezug zur öffentlichen Abwasserbehandlung bzw. bei der Abwärmenutzung und/oder Nutzung von Bewegungsenergie zu öffentlichen Abwasseranlagen gegeben sein.

Die Maßnahmen dürfen dem Zweck der Abwasserbeseitigung nicht zuwiderlaufen. Es kommen daher nur Maßnahmen in Betracht, die zu keiner nachteiligen Beeinflussung der bisherigen Leistungsfähigkeit der Abwasserbehandlung oder der bisherigen Restbelastung im Ablauf der Anlage führen. Dieses ist bei der Antragstellung darzustellen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 1 000 000 EUR pro Projekt. Für Kultureinrichtungen beträgt die maximale Zuwendung 500 000 EUR pro Projekt; in Mittel- und Grundzentren entsprechend des LROP wird für Kultureinrichtungen die maximale Zuwendung grundsätzlich auf 100 000 EUR begrenzt. Dies gilt nicht für Kultureinrichtungen in Mittelzentren und in mittelzentralen Verbänden mit oberzentraler Teilfunktion sowie für Projekte mit landesweiter Bedeutung. Projekte mit landesweiter Bedeutung werden in dem Fachgutachten zu den Qualitätskriterien (Scoring-Modell, Anlage) ausgewiesen.

5.3 Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 werden abweichend von VV/VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO erst mit einer Höhe der Zuwendung von mindestens 100 000 EUR zum Zeitpunkt der Bewilligung, bei sozialen und gesundheitlichen Einrichtungen sowie Kultureinrichtungen in Mittel- und Grundzentren, mindestens 50 000 EUR zum Zeitpunkt der Bewilligung, gefördert.

Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 werden abweichend von VV Nr. 1.1 zu § 44 LHO erst mit einer Höhe der Zuwendung von mindestens 25 000 EUR zum Zeitpunkt der Bewilligung gefördert.

5.4 Nummer 8.7 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

5.5 Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe handelt, kommen die folgenden Beihilfeintensitäten in Betracht:

5.5.1 Beihilfeintensitäten für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1

Beihilfen an Kommunen und andere juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie gemeinnützige Organisationen, soweit sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, unterliegen den folgenden beihilferechtlichen Bestimmungen der AGVO:

- nach Artikel 38 AGVO mit einer Beihilfeintensität von 30 %. Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden;
- nach Artikel 40 AGVO sofern Beihilfen für hochintensive Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen gewährt werden sollen. Die Beihilfeintensität beträgt 45 %. Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.
- nach Artikel 41 AGVO sofern Beihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien gewährt werden sollen. Die Beihilfeintensität darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - a) 45 % der beihilfefähigen Kosten, wenn die beihilfefähigen Kosten auf der Grundlage des Artikels 41 Abs. 6 Buchst. a oder b berechnet werden;
 - b) 30 % der beihilfefähigen Kosten, wenn die beihilfefähigen Kosten auf der Grundlage des Artikels 41 Abs. 6 Buchst. c berechnet werden;
 - c) bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

Beihilfen für Kultureinrichtungen können nach Artikel 53 AGVO gewährt werden. Nach Artikel 53 Abs. 6 AGVO darf der Beihilfebetrags nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Der Betreiber der Infrastruktur darf einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum einbehalten.

Nach Artikel 53 Abs. 8 AGVO kann bei Beihilfen von nicht mehr als 1 000 000 EUR der Beihilfehöchstbetrag abweichend von der vorgenannten Methode auf 80 % der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden.

Beihilfen an Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, unterliegen den beihilferechtlichen Bestimmungen des DAWI-Freistellungsbeschlusses.

5.5.2 Beihilfeintensitäten für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2

Beihilfen können nach Artikel 56 AGVO gewährt werden. Nach Artikel 56 Abs. 6 AGVO darf der Beihilfebetrags nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.

5.6 Die Anmeldeschwellen des Artikels 4 Abs. 1 AGVO sind einzuhalten.

5.7 Die Zuwendung darf nach Artikel 8 AGVO nicht mit anderen staatlichen Beihilfen — einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) — kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten.

5.8 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zuwendungszweck nach Nummer 1.1 zu erreichen.

Zuwendungsfähig sind

- Ausgaben für Gutachten gemäß Nummer 4.5,
- Bauausgaben einschließlich der dazugehörigen Baunebenkosten,

– Anschaffungs- und Herstellungsausgaben für technische Ausstattungen.

5.9 Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen nach Nummer 2.1.2, für die nach § 10 Abs. 3 oder 4 des AbwAG eine Verrechnung erfolgt.

5.10 Nicht zuwendungsfähig sind

- Finanzierungskosten, außer bei Zuschüssen in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Bürgschaften (i. S. von Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013),
- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist (i. S. von Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013),
- Personal- und Verwaltungsausgaben des Zuwendungsempfängers,
- Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung,
- Eigenleistungen,
- Grunderwerbskosten (Grundstückskosten, Grunderwerbsteuern, Notarkosten, Gerichtskosten),
- pauschalierte Ausgaben.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 der ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 der ANBest-EFRE/ESF, ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt seitens des Landes Niedersachsen oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“ (Artikel 7 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ (Artikel 7 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013) und „Nachhaltige Entwicklung“ (Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013) und „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die BR-Drs. 343/13) zu achten.

6.4 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

6.5 Gehen während des Zweckbindungszeitraums (bei Bauten und baulichen Anlagen zwölf Jahre ab Fertigstellung, für technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte fünf Jahre ab Lieferung) Anlagen oder einzelne Teile, für die die Zuwendung gewährt wird, auf andere Träger über, so muss der Zuwendungsempfänger selbst oder dessen Rechtsnachfolger, außer in Fällen höherer Gewalt, die entsprechend für die Verpflichtung erhaltene Zuwendung vollständig zurückerstatten, sofern die eingegangenen Verpflichtungen von dem Unternehmer nicht eingehalten werden.

6.6 Die Kumulation mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen des Landes und des Bundes ist zulässig, wenn die anderen Förderprogramme die Kumulierung zulassen und durch die Kumulierung beihilferechtliche Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden. Antragsteller sind verpflichtet, im Antrag diesbezügliche Auskünfte zu erteilen.

6.7 Sofern die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie eine Beihilfe i. S. des Artikels 107 Abs. 3 AEUV darstellt, werden die Förderwürdigkeit und die zuwendungsfähigen Ausgaben unter Berücksichtigung der AGVO beurteilt. Für Beihilfen nach Artikel 106 Abs. 2 AEUV finden die Regelungen über die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI-Freistellungsbeschluss) Anwendung.

6.8 Auf die Berichterstattungspflichten gemäß Artikel 11 AGVO wird hingewiesen.

6.9 Aufgrund europarechtlicher Vorgaben werden ab dem 1. 7. 2016 gewährte Einzelbeihilfen über 500 000 EUR veröffentlicht (vgl. Artikel 9 AGVO).

6.10 Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfänger dazu eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

7.2 Der Zuwendungsempfänger muss den schriftlichen Antrag mit allen erforderlichen Inhalten vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit gestellt haben (vgl. Artikel 6 AGVO). Dieses gilt nicht in Fällen des Artikels 6 Abs. 5 AGVO (wie für Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes, sofern die Voraussetzungen des Artikels 53 AGVO erfüllt sind).

7.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.4 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.5 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit.

Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 der ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

Das programmverantwortliche Ressort kann im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsstelle (www.nbank.de).

Ein Förderantrag gilt als rechtzeitig eingegangen, wenn er der Bewilligungsstelle bis zum Ablauf des Stichtags formgerecht (d. h. eigenhändig unterschrieben) zugegangen ist.

7.6 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.7 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Bewilligungsstelle hält die Zu-

wendungsempfänger in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf).

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 der ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle von dem Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

7.8 Maßgeblich für die Abrechnung ist das Programmgebiet (Übergangsregion/stärker entwickelte Region), in welchem der Ort der Durchführung des Projekts liegt.

7.9 Ist eine Dienststelle des Landes Empfänger von EU-Mitteln, erfolgt die Mittelzusage durch die Zuweisung der Bewilligungsstelle auf Grundlage der Vorschriften der EU und entsprechend den Regelungen dieser Richtlinie sowie den ANBest-EFRE/ESF.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. Erl. tritt am 1. 9. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:

An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
den Wasserverbandstag
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände

— Nds. MBl. Nr. 32/2015 S. 1126

Anlage

Bewertung von Zuwendungsanträgen nach Nummer 4.4

1. Bei der Bewertung der Förderanträge sind die in Nummer 4.4 genannten Kriterien wie folgt zu gewichten:

Für jede förderfähige Maßnahme ist der nachfolgende Bewertungsbogen zu erstellen. Übersteigt die Gesamtsumme der von den Projektträgern für das Haushaltsjahr beantragten Fördermittel die in dem Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel, so richtet sich die Auswahl der zu fördernden Projekte nach der erreichten Gesamtpunktzahl in absteigender Reihenfolge, bei Punktegleichstand nach dem Antragseingang bei der NBank.

Empfänger von Förderungen nach dieser Richtlinie haben auf die Einhaltung der Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“ (Artikel 7 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ (Artikel 7 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013) und „Nachhaltige Entwicklung“ (Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013) sowie „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die BR-Drs. 343/13) zu achten. In der Maßnahmenbeschreibung ist auf die Umsetzung der Querschnittsziele einzugehen, auch wenn diese keinen direkten Beitrag zu der Maßnahme leisten. Die Ausführungen fließen in die Bewertung der Qualität des Gesamtkonzepts sowie bei Kultureinrichtungen nach Nummer 2.1.1 in das Fachgutachten des Fachreferates der Kulturabteilung des MWK ein.

Kriterium	Bewertung/ Punkte	Höchstpunktzahl
Qualität des Gesamtkonzepts		6
Keine klare Gliederung und innere Logik erkennbar.	0	
Gliederung und/oder innere Logik bedingt erkennbar.	3	
Klare Gliederung und innere Logik gut erkennbar.	6	
Kosten-Nutzen-Verhältnis (Nachhaltigkeit)		20
Kosten-Nutzen-Verhältnis — Vergleich über Kennzahlen.	0 bis 20	
Sofern Maßnahmen über Kennzahlen nicht vergleichbar sind:		
Die Nachhaltigkeitskriterien*) bleiben weitgehend unberücksichtigt.	0	
Die Nachhaltigkeitskriterien*) werden teilweise berücksichtigt.	1 bis 19	
Die Nachhaltigkeitskriterien*) werden umfassend berücksichtigt.	20	
Die erwartete Energieeinsparung dargestellt als erwarteter Rückgang der Treibhausgasemissionen		40
Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 — sollen mindestens 140 t CO ₂ -Äquivalent/a und 1 000 000 EUR Investitionssumme eingespart werden. Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 für Abwasserbehandlungsanlagen — mit einer Ausbaugröße größer 10 000 EW mindestens 30 t CO ₂ -Äquivalent/a und Anlage und — mit einer Ausbaugröße kleiner gleich 10 000 EW mindestens 20 t CO ₂ -Äquivalent/a und Anlage.	20	
Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 — mehr als 140 t CO ₂ -Äquivalent/a und 1 000 000 EUR Investitionssumme. Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 für Abwasserbehandlungsanlagen — mit einer Ausbaugröße größer 10 000 EW mehr als 30 t CO ₂ -Äquivalent/a und Anlage und — mit einer Ausbaugröße kleiner gleich 10 000 EW mehr als 20 t CO ₂ -Äquivalent/a und Anlage.	21 bis 40	
Wirksamkeit in der Öffentlichkeit — Leuchtturmprojekt		12
Kein Konzept für Öffentlichkeitsarbeit liegt vor.	0	
Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden teilweise angesprochen.	6	
Vollumfängliches Konzept für Öffentlichkeitsarbeit liegt vor.	12	
Innovativer Ansatz		12
Entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik.	0	
Entspricht dem Stand der Technik.	6	
Neuheit in Niedersachsen (weniger als drei vergleichbare Projekte in Niedersachsen).	12	
Synergieeffekte		6
Liegen nicht vor.	0	
Liegen teilweise vor.	3	
Liegen in hohem Maß vor.	6	
Barrierefreiheit und Nichtdiskriminierung		2
Nicht berücksichtigt.	0	
Barrierefreiheit berücksichtigt und sichergestellt.	2	
Gleichstellung von Frauen und Männern		2
Keine Elemente der Gleichstellung enthalten.	0	
Förderantrag enthält Elemente, die der Gleichstellung dienlich sind.	2	
Mögliche Gesamtpunktzahl		100

*) Nachhaltigkeitskriterien:

- Energie- und Materialeffizienz (Aufwand pro Einheit),
- Eintrittswahrscheinlichkeit eines Reboundeffekts (in der Summe höhere Lasten durch anderweitige Nutzung frei werdender Mittel einer Einsparung),
- Fortschritt,
- Einsatz Erneuerbarer Energien/nachwachsender Rohstoffe,
- Reduktion der Betriebskosten,
- Finanzierbarkeit (Eigenkapital-/Fremdkapitaleinsatz),
- Breitenwirkung/-nutzen,
- Lebensdauer,
- Betrachtung von Lebenszykluskosten,
- Aspekt Nachhaltiges Bauen (Flächeninanspruchnahme, Flächeneffizienz, Rückbaubarkeit, Trennung und Verwertung).

2. Für Kultureinrichtungen nach Nummer 2.1.1 gilt:

Das Ergebnis des Scorings wird mit dem Faktor 0,7 multipliziert.

Bis zu 30 Punkte ergänzen sich aus einem Gutachten des Fachreferats der Kulturabteilung des MWK. Das Fachgutachten schließt mit einer Note zwischen sehr gut und ausreichend ab. Die oder der für die Richtlinie zuständige Fachverantwortliche kann keine Fachgutachten erstellen. Für die Förderwürdigkeit der Projekte ist mindestens ein befriedigendes Ergebnis notwendig.

- Sehr gut 30 Punkte
- Gut 20 Punkte
- Befriedigend 10 Punkte
- Ausreichend 0 Punkte.

Eine Zwischennote wertet die Gesamtsumme um 5 Punkte auf oder ab. Eine Punktzahl von 30 Punkten kann nicht überschritten werden.

Das Fachgutachten bewertet die fachliche Qualität der Gesamtmaßnahme.

Dazu gehört, dass

- durch die energetische Sanierung eine bauliche und kulturelle Aufwertung der Kultureinrichtung ermöglicht wird,
- eine Aufwertung und Erweiterung der Kultureinrichtung im Rahmen der örtlichen kulturellen Infrastruktur stattfindet,
- die Baumaßnahme modellhaft und repräsentativ ausgerichtet sind und eine moderne und nachhaltige Präsentation von Kunst und Kultur ermöglicht wird,
- Maßnahmen in denkmalgeschützten Gebäuden mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt sind. Zudem wird in dem Gutachten die landesweite Bedeutung der Projekte beurteilt.

Sämtliche Projekte eines Antragsstichtages werden in einem Qualitätszirkel beraten.

Der Qualitätszirkel setzt sich künftig aus der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter der Kulturabteilung, jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter des Fachreferates (32, 33, 34, 35), der oder dem für die Richtlinie zuständigen Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter, einer Vertreterin oder eines Vertreters des MU, einer Vertreterin oder eines Vertreters der NBank, sowie jeweils einer Vertreterin oder eines Vertreters aus einem ArL sowie einer Vertreterin oder eines Vertreters des Südniedersachsenbüros zusammen. Somit besteht der Qualitätszirkel insgesamt aus 13 Personen.

Der Qualitätszirkel empfiehlt eine Förderung, Ablehnung oder eine spätere Entscheidung über ein Projekt. Die Empfehlung des MWK dient der NBank als Entscheidungsgrundlage für die Förderung der Projekte eines Antragsstichtages.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG (Dollegoor GmbH)

Bek. d. LBEG v. 12. 8. 2015

– L2.7/L67211/02-12-02/2015-0001 –

Die der Dollegoor GmbH gemäß § 7 BBergG mit Wirkung vom 1. 12. 2012 zugeteilte Erlaubnis, in dem Feld „Emlichheim-West“ Erdwärme aufzusuchen, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG vollständig aufgehoben worden.

Die Wirksamkeit dieser Aufhebung tritt gemäß § 19 Abs. 2 BBergG mit dem Tag dieser Bekanntgabe ein.

– Nds. MBl. Nr. 32/2015 S. 1131

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 21 Hadeln

Vom 4. 8. 2015

Aufgrund des § 39 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 477), i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 10. 3. 2011 (Nds. GVBl. S. 70), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 307), wird verordnet:

Artikel 1

Verordnung

über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 21 Hadeln

Für die Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Hadeln (Nr. 21 der Anlage 4 Abschn. I zu den §§ 63 und 64 NWG) wird das in **Anlage 1** abgedruckte Verzeichnis aufgestellt. Die als **Anlage 2** abgedruckte Karte ist beim Unterhaltungsverband Hadeln, Raiffeisenstraße 10, 21762 Otterndorf, und beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Stade, Harsefelder Straße 2, 21680 Stade, einzusehen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung in Gebieten der Unterhaltungsverbände Nrn. 15 bis 21, 35, 58 bis 60, 64 bis 68, 78 bis 80 sowie 82 und 83 (Anlage zu den §§ 100 bis 102 NWG)

In der Anlage zu § 1 der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung in Gebieten der Unterhaltungsverbände Nrn. 15 bis 21, 35, 58 bis 60, 64 bis 68, 78 bis 80 sowie 82 und 83 (Anlage zu den §§ 100 bis 102 NWG) vom 17. 7. 1978 (Nds. MBl. S. 1307), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. 12. 2013 (Nds. MBl. 2014 S. 12), wird der Abschnitt „Nr. 21 Unterhaltungsverband Hadeln“ mit allen Angaben gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Stade, den 4. 8. 2015

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Dr. O c h m a n n

– Nds. MBl. Nr. 32/2015 S. 1131

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis, kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von Ostwert	Nordwert	bis Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
001	Ahlenrönne	Cuxhaven	1,7 km östlich des Weges von Flögeln zum großen Ahlen 32488226 5950514		Dahlemer See 32484622 5949266	
002	Alte Medem	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk, nahe Bundesstraße 73 32495231 5962899		Medem 32493480 5962899	
003	Altenbrucher Kanal	Cuxhaven	Flughafenentwässerung 32479471 5958002		Elbe 32484906 5965296	
004	Alter Weg Strom	Cuxhaven	Gemarkungsgrenze Cuxhaven/Altenbruch 32481088 5965585		Nr. 51 Grodener Wettern 32482240 5965255	
005	Amtswiesengraben	Cuxhaven	Landesstraße 117 32489133 5942620		Nr. 11 Bederkesaer Wiesenbach 32488877 5943915	
006	Ankeloher Randkanal	Cuxhaven	Nr. 76 Moorau 32498361 5941251		Bederkesaer See 32491310 5942816	
007	Armstorfer Moorgraben	Cuxhaven	Flur 2, Flurstück 20, Gemarkung Armstorf 32501190 5939732		Nr. 78 Moorau 32498660 5940289	
008	Assbütteler Randkanal	Cuxhaven	0,7 km östlich der Kreisstraße 5 32483246 5957022		Nr. 3 Altenbrucher Kanal 32482531 5958094	
009	Auswettern	Cuxhaven	Nr. 135 Süderster Hauptwettern 32495406 5957150		Nr. 74 Medem 32494369 5957478	
010	Bahlenbruch	Cuxhaven	Wirtschaftsweg Alfstedt—Bederkesa 32488469 5939376		Nr. 39 Fickmühlener Randkanal 32487644 5940592	
011	Bederkesaer Wiesenbach	Cuxhaven	Gemarkungsgrenze Fickmühlen—Bederkesa 32486406 5943424		Aue 32489124 5943775	
012	Bederkesaer Wiesengraben	Cuxhaven	Wiesendamm 32489395 5945008		Nr. 11 Bederkesaer Wiesenbach 32488897 5943903	
013	Bohrholzgraben	Cuxhaven	Landesstraße 119 32494584 5940735		Nr. 6 Ankeloher Randkanal 32494869 5942305	
014	Böberwettern	Cuxhaven	Östlicher Weg Kleine Geest 32489669 5954873		Nr. 74 Medem 32494621 5954652	
015	Braakstrom	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk P13 32489947 5962255		Nr. 3 Altenbrucher Kanal 32485159 5964013	
016	Braunswettern	Cuxhaven	Durchlass in der Kreisstraße 14/Nr. 89 Nördliche Hauptwettern 32496335 5959286		Nr. 74 Medem 32494012 5960426	
017	Brauteilegraben	Cuxhaven	750 m oberhalb der Gösche 32497944 5944232		Nr. 44 Gösche (Süd) 32497607 5943710	
018	Brünighemmer Wasserlöse	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk H 62 M 32493604 5959482		Nr. 74 Medem 32493019 5959389	
019	Bulleslaufgraben	Cuxhaven	Durchlass im Weg 0,5 km nördlich der Ortsdurchfahrt Wanna 32486938 5955367		Nr. 59 Heringskoooper Strom 32486966 5957351	
020	Deichseitengraben 1	Cuxhaven	Weg 250 m östlich der Kanalbrücke 32492057 5945201		Nr. 81 Mühe 32492940 5945283	
021	Deichseitengraben 2	Cuxhaven	Nr. 81 Mühe 32492940 5945283		Nr. 44 Gösche (Süd) 32494806 5947098	
022	Deichseitengraben 3	Cuxhaven	1,5 km oberhalb der Gösche 32495842 5948161		Nr. 44 Gösche (Süd) 32494806 5947098	
023	Delftstrom	Cuxhaven	Nr. 27 Döser Wettern 32477618 5969015		Nr. 66 Landwehrkanal 32480116 5968143	
024	Dittmersdorfer Wasserlöse	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk H 27 M 32492235 5961340		Nr. 74 Medem 32493286 5961828	

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis, kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von Ostwert	Nordwert	bis Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
025	Dorfgraben Moorausmoor	Cuxhaven	Wirtschaftsweg 400 m südlich der Landesstraße 116 32498378 5942428		Nr. 149 Verbindungskanal Mühe—Gösche 32496670 5943402	
026	Dörringworthener Wasserlöse	Cuxhaven	Süderwischer Wasserlöse 32490458 5959755		Nr. 74 Medem 32492544 5959424	
027	Döser Wettern	Cuxhaven	450 m oberhalb des Spanger Bachs 32477387 5966088		Nr. 66 Landwehrkanal (am Ende 650 m verrohrt) 32480173 5969390	
028	Durchstich	Cuxhaven	Hadelner Kanal 32493467 5963906		Nr. 74 Medem 32492812 5963748	
029	Duhner Zuggraben	Cuxhaven	Heinrich-Grube-Weg 32477169 5970703		Nr. 27 Döser Wettern 32477686 5970290	
030	Eichholzmoorgraben	Cuxhaven	WLV-Gewässer Nr. 14 32497187 5940160		Nr. 6 Ankeloher Randkanal 32497000 5941277	
031	Emmelke	Cuxhaven	Bei nördlichem und südlichem Zusammenfluss 32479586 5954513		Nr. 74 Medem 32494603 5955070	
032	Entwässerungsgraben Ahlenfalkenberg	Cuxhaven	Graben Ahlenfalkenberg 32484570 5951291		Nr. 31 Emmelke 32484220 5953015	
033	Entwässerungsgraben Hauptgrube	Cuxhaven	Wegeseitengraben Assel 32488320 5963390		Nr. 15 Braakstrom 32488172 5962806	
034	Entwässerungsgraben Midlumer Moor	Cuxhaven	100 m oberhalb des ersten Vorfluters 32479443 5953754		Nr. 31 Emmelke 32479925 5954410	
035	Falkenburger Bach	Cuxhaven	Nr. 36 Falkenburger Randkanal 32492551 5941094		Bederkesaer See 32491230 5941704	
036	Falkenburger Randkanal	Cuxhaven	Landesstraße 116 32493794 5940004		Nr. 6 Ankeloher Randkanal 32492338 5943096	
037	Fangegraben Ost	Cuxhaven	400 m östlich des Wirtschaftswegs am Fangegraben 32500912 5945238		Nr. 130 Stinstedter Randkanal 32498808 5943829	
038	Fangegraben West	Cuxhaven	Rethweg 32499605 5945403		Nr. 130 Stinstedter Randkanal 32498171 5944528	
039	Fickmühlener Randkanal	Cuxhaven	Nr. 10 Bahlenbach 32487644 5940592		Nr. 41 Flögelner Seeabfluss 32488024 5945457	
040	Flögelner Randkanal	Cuxhaven	Wirtschaftsweg bei den Steingräbern 32486988 5946545		Flögelner See 32484982 5945727	
041	Flögelner Seeabfluss	Cuxhaven	Flögelner See 32487795 5945994		Aue 32490183 5944963	
042	Forstabflussgraben	Cuxhaven	Parallelweg zu Nr. 130 Stinstedter Randkanal 32503722 5940538		Nr. 130 Stinstedter Randkanal 32503537 5940845	
043	Gösche (Nord)	Cuxhaven	Verbindungsgraben Odisheim—Strassdeich 32494762 5950449		Nr. 54 Große Siedenteiler Wettern 32494091 5948030	
044	Gösche (Süd)	Cuxhaven	Nr. 130 Stinstedter Randkanal 32498950 5942989		Hadelner Kanal 32494778 5947120	
045	Graben Ahlenfalkenberg I	Cuxhaven	480 m westlich der Kreisstraße 18 32485527 5951773		Nr. 32 Entwässerungsgraben Ahlenfalkenberg 32484570 5951291	
046	Graben Ahlenfalkenberg II	Cuxhaven	520 m nordwestlich der Kreisstraße 17 32483938 5950973		Nr. 32 Entwässerungsgraben Ahlenfalkenberg 32484570 5951291	

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis, kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von Ostwert	Nordwert	bis Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
047	Graben Ahlenfalkenberg III	Cuxhaven	Kreisstraße 17 32483142 5951042		Nr. 32 Entwässerungsgraben Ahlenfalkenberg 32484375 5951662	
048	Graben B Krempel	Cuxhaven	900 m oberhalb Neuenwalde-Ahlerer Randkanal 32481151 5950396		Nr. 84 Neuenwalde-Ahlerer Randkanal 32481319 5949472	
049	Grenzgraben Wanna/ Krempel	Cuxhaven	280 m oberhalb der Emmelke 32482198 5952828		Nr. 31 Emmelke 32482365 5953052	
050	Grenzgraben Wanna/ Wanhöden	Cuxhaven	Nr. 3 Altenbrucher Kanal 32480805 5957946		Nr. 31 Emmelke 32481049 5954188	
051	Grodener Wettern	Cuxhaven	Norderscheidungsstrom Groden 32481162 5963192		Elbe 32484788 5965364	
052	Große Medemstader Wettern (Nordlauf)	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder S 31 M 32491880 5949654		Nr. 74 Medem 32494694 5954205	
053	Große Medemstader Wettern (Südlauf)	Cuxhaven	Nr. 140 südlich des Hochmoor- abflussgraben 32491299 5948682		Nr. 56 Hauptvorfluter Steinau 32490792 5947610	
054	Große Siedenteiler Wettern	Cuxhaven	Nr. 56 Hauptvorfluter Steinau 32493824 5946750		Nr. 74 Medem 32494647 5955122	
055	Hauptgrube	Cuxhaven	Gemarkung Ihlienworth, Flur 36, Flurstück 27, südliche Grenze 32494197 5950897		Nr. 54 Große Siedenteiler Wettern 32495099 5954356	
056	Hauptvorfluter Steinau	Cuxhaven	Nr. 53 Große Medemstader Wettern 32490792 5947610		Hadelner Kanal 32494106 5946558	
057	Heerstrassenwettern	Cuxhaven	Hofauffahrt WE 57 32480023 5965096		Nr. 51 Grodener Kanal 32481870 5964544	
058	Hellerbruch	Cuxhaven	Gemarkungsgrenze Alfstedt/Bederkesa 32486768 5939984		Nr. 39 Fickmühlener Randkanal 32487644 5940592	
059	Heringskooperstrom	Cuxhaven	Polderschöpfwerk H 88/89 M 32485034 5957944		Nr. 129 Spinckgraben 32487419 5957212	
060	Holstengraben	Cuxhaven	Nr. 27 Döser Wettern 32477488 5966533		Nr. 66 Landwehrkanal 32479231 5966098	
061	Hymendorfer Abzug	Cuxhaven	Dorfstraße Hymendorf 32481505 5943381		Nr. 39 Fickmühlener Randkanal 32485147 5943194	
062	Kleine Siedenteiler Wettern	Cuxhaven	600 m oberhalb Nr. 54 Große Siedenteiler Wettern 32495840 5955149		Nr. 54 Große Siedenteiler Wettern 32496103 5954615	
063	Kleiner Bach in Krempel	Cuxhaven	1,3 km oberhalb der Emmelke 32480494 5952934		Nr. 31 Emmelke 32481747 5953216	
065	Krempeler Grenzgraben	Cuxhaven	2,1 km oberhalb Nr. 84 Neuenwalde-Ahlerer Randkanal 32482515 5950945		Nr. 84 Neuenwalde-Ahlerer Randkanal 32481855 5949140	
066	Landwehrkanal	Cuxhaven	Nr. 163 Westermoorstrom 32479450 5958698		Kreisstraße 1/Elbe 32480327 5968415	
067	Langebruchgraben	Cuxhaven	Alter Postweg 32485991 5940724		Nr. 39 Fickmühlener Randkanal 32487073 5941272	
068	Lehe	Cuxhaven	Flögelter See 32490515 5945062		Hadelner Kanal 32487931 5946042	
069	Lehstrom	Cuxhaven	Südwestliche Grenze des Flurstücks 53/15, Flur 4, Gemarkung Cuxhaven 32481362 5966426		Nr. 66 Landwehrkanal/ Bundesstraße 73 32479336 5966476	
070	Lintiger Bach	Cuxhaven	825 m oberhalb Nr. 35 Falkenburger Bach 32490950 5941040		Nr. 35 Falkenburger Bach 32491351 5941615	

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis, kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von Ostwert	Nordwert	bis Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
071	Lintiger Randkanal	Cuxhaven	600 m östlich des Wirtschaftsweges 32492125	5940442	Bederkesa-Geeste-Kanal 32490917	5939839
072	Lohkühle mit Homarientaler Wasserlöse	Cuxhaven	Asseler Weg 32490886	5962141	Nr. 74 Medem 32492389	5963153
073	Lüderskopper Strom	Cuxhaven	300 m östlich des Nr. 66 Landwehrkanals 32479241	5961513	Nr. 163 Westermoorstrom 32482355	5960179
074	Medem mit E-Schöpfwerk und Zubringer	Cuxhaven	Zusammenfluss von Nr. 52 und Nr. 132 32494694	5954205	Hadelner Kanal 32492954	5963901
075	Mislager Wettern	Cuxhaven	Brücke bei Haus Nr. 20 in Mislag 32495376	5952143	Nr. 54 Große Siedenteiler Wettern 32495440	5954475
076	Moorraue	Cuxhaven	Bullensee 32500885	5936898	Nr. 130 Stinstedter Randkanal 32499134	5942783
077	Moorbach	Cuxhaven	Landesstraße 116 32501699	5944096	Nr. 37 Fangegraben Ost 32500067	5944194
078	Moorteilegraben I	Cuxhaven	Brandhagenweg 32490544	5939126	Bederkesa-Geeste-Kanal 32490562	5940948
079	Moorteilegraben II	Cuxhaven	350 m oberhalb Nr. 78 Moorteilegraben I 32490171	5941135	Nr. 78 Moorteilegraben I 32490355	5940841
080	Moorwettern	Cuxhaven	200 m östlich der Kreisstraße 18 32486505	5953000	Nr. 52 Große Medemstader Wettern 32494066	5954044
081	Mühe	Cuxhaven	Nr. 76 Moorraue 32498369	5941277	Hadelner Kanal 32492940	5945317
082	Naturschutzgraben	Cuxhaven	Birkhahnweg 32486972	5949042	Flögelner See 32487056	5947410
083	Neumühlener Aue	Cuxhaven	Nr. 86 Neuenwalder Verbindungskanal 32480234	5949188	Dahlemer See 32483793	5947751
084	Neuenwalder-Ahlener Randkanal	Cuxhaven	1,3 km oberhalb der Landesstraße 118 32478638	5949902	Dahlemer See 32483867	5948925
085	Neuenwalder Mühlenbach	Cuxhaven	50 m östlich von Nr. 86 Neuenwalder Verbindungskanal 32479973	5948295	Nr. 83 Neumühlener Aue 32481822	5948359
086	Neuenwalder Verbindungskanal	Cuxhaven	500 m östlich des Claus-Immen-Weges 32480588	5944861	Nr. 84 Neuenwalde-Ahlener Randkanal 32479977	5949465
087	Norderscheidungsstrom Altenbruch	Cuxhaven	Nr. 119 Polderauslauf H 26 32481936	5962793	Nr. 3 Altenbrucher Kanal 32484069	5961907
088	Norderscheidungsstrom Groden	Cuxhaven	Nr. 120 Poldergraben Franzenburg 32479203	5963591	Nr. 51 Grodener Wettern 32481162	5963192
089	Nördliche Hauptwettern	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk H 52 M 32496806	5960382	Nr. 16 Braunswettern 32496335	5959286
090	Nördlicher Hochmoorabflussgraben	Cuxhaven	1,4 km westlich der Medemstader Wettern 32490708	5950313	Nr. 52 Große Medemstader Wettern 32492026	5950026
091	Oberwettern	Cuxhaven	Grenzgraben Fick/Küver 32489739	5955582	Nr. 169 Wilster 32489266	5957136
092	Ostergehrenstrom	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder Rüsich M 32485212	5960709	Nr. 169 Wilster 32491075	5958259
093	Ostermoorstrom	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder Ostermoor 32483054	5958394	Nr. 3 Altenbrucher Kanal 32482969	5958541

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis, kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von Ostwert	Nordwert	bis Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
094	Osterscheidungsstrom	Cuxhaven	30 m nördlich des Hasendorfer Wegs		Nr. 169 Wilster	
			32491152	5956591	32491060	5958246
095	Östlicher Abflussgraben Ahlenfalkenberg	Cuxhaven	0,9 km oberhalb Nr. 31 Emmelke		Nr. 31 Emmelke	
			32485840	5952743	32485782	5953528
096	Östliche Westerseiter Wettern (Süd)	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder S 36 M		Nr. 56 Hauptvorfluter Steinau	
			32490557	5946957	32490792	5947610
097	Östlicher Osterseiter Wettern-Umlauf	Cuxhaven	170 m oberhalb Nr. 132 Strassdeichwettern		Nr. 132 Strassdeichwettern	
			32492428	5947219	32492398	5947069
098	Pahlwettern mit Abfluss	Cuxhaven	Landesstraße 118		Nr. 31 Emmelke	
			32483208	5953110	32485292	5953386
099	Polderauslauf Groden	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder Groden		Nr. 51 Grodener Wettern	
			32481333	5963641	32481387	5963615
100	Polderauslauf H 12 A	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder H 12 A		Nr. 15 Braakstrom	
			32489265	5962503	32489267	5962514
101	Polderauslauf H 15 A	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder H 15 A		Nr. 15 Braakstrom	
			32485745	5963642	32485761	5963679
102	Polderauslauf H 1 M	Cuxhaven	Einlauf Polder H 1 M		Nr. 165 Westerwischer Wasserlöse	
			32491041	5963338	32491051	5963350
103	Polderauslauf H 57 M	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder H 57 m		Nr. 16 Braunswettern	
			32495721	5959670	32495723	5959678
104	Polderauslauf H 62 M neu	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder H 62 M neu		Nr. 89 Nördliche Hauptwettern	
			32496537	5959734	32496531	5959739
105 a	Polderauslauf H 79/80 M	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk H 79/80 M		Nr. 105b Kleine Wettern	
			32489047	5957576	32489041	5957561
105 b	Kleine Wettern	Cuxhaven	Nr. 105 Polderauslauf H 79/80		Nr. 169 Wilster	
			32489041	5957561	32489442	5957255
106	Polderauslauf H 81/82 M	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder H 81/82		Nr. 134 Süderscheidung Nordleda	
			32489604	5958568	32489595	5958558
107	Polderauslauf H 83 M	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder H 83 M		Nr. 134 Süderscheidung Nordleda	
			32488010	5959379	32488006	5959366
108	Polderauslauf H 83/84 M	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder 83/84 M		Nr. 135 Süderste Hauptwettern	
			32495995	5958219	32495901	5958274
109	Polderauslauf S 8 A	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder S 8 A		Nr. 163 Westmoorstrom	
			32481129	5959453	32481127	5959466
110	Polderauslauf S 5 M	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder S 5 M		Nr. 80 Moorwettern	
			32493089	5953858	32493087	5953869
111	Polderauslauf S 23 M	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder S 23 M		Nr. 80 Moorwettern	
			32488388	5952982	32488388	5952987
112	Polderauslauf S 29 M	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder S 29 M		Nr. 52 Große Medemstader Wettern	
			32492361	5950875	32492273	5950875
113	Polderauslauf S 30 M	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder S 30 M		Nr. 52 Große Medemstader Wettern	
			32492130	5950331	32492141	5950327
114	Polderauslauf S 33 M	Cuxhaven	Polderauslauf S 33 M		Nr. 52 Große Medemstader Wettern (Südlauf)	
			32491053	5948335	32491063	5948361
115	Polderauslauf S 70 M	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder S 70 M		Nr. 54 Große Siedenteiler Wettern	
			32495294	5949363	32495286	5949367

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis, kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von Ostwert	Nordwert	bis Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
116	Polderauslauf S 71 M	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder S 71 M		Nr. 54 Große Siedenteiler Wettern	
			32495442	5949674	32495432	5949678
117	Polderauslauf 87 M	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder 87 M		Nr. 59 Heringskooper Strom	
			32485716	5957786	32485711	5957773
118	Polderauslauf 22 A	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder 22 A		Nr. 152 Vorfluter an der B73	
			32487783	5961734	32487784	5961737
119	Polderauslauf 26 A	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder 26 A		Nr. 87 Norderscheidungsstrom Altenbruch	
			32482126	5963164	32481936	5962793
120	Poldergraben Franzenburg	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Franzenburg		Nr. 88 Norderscheidungsstrom Grodén	
			32478999	5963110	32479203	5963591
121	Poldergraben Franzenburg II	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder Franzenburg II		Nr. 88 Norderscheidungsstrom Grodén	
			32479540	5963083	32479771	5963617
122	Poldergraben H 23 CEV	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder H 23 A		Nr. 15 Braakstrom	
			32488916	5961385	32489298	5962506
123	Reiherhorstgraben	Cuxhaven	1,7 km oberhalb des Schöpfwerks		Aue	
			32490452	5944775	32489168	5943741
124	Reitwiesengraben	Cuxhaven	Landesstraße 117		Nr. 123 Reiherhorstgraben	
			32489394	5942997	32489168	5943741
125	Schöpfwerksgraben Kochenbüttel	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Kochenbüttel		Nr. 74 Medem	
			32494402	5961823	32493682	5961719
126	Schodenbütteler Graben	Cuxhaven	Polderschöpfwerk Petz		Nr. 162 Westerhofstrom	
			32489563	5963118	32488219	5963700
127	Siedenentwässerung	Cuxhaven	Schöpfwerk Pieper		Nr. 3 Altenbrucher Kanal	
			32481803	5960417	32483155	5959871
128	Spanger Bach	Cuxhaven	Zusammenfluss von Sahlenburger und Holter Steertmoorgraben		Nr. 27 Döser Wettern	
			32476107	5966629	32477485	5966533
129	Spinckgraben	Cuxhaven	Nr. 59 Heringskooper Strom		Nr. 169 Wilster	
			32487419	5957212	32487798	5957984
130	Stinstedter Randkanal	Cuxhaven	Jochensweg in Lamstedt		Hadelner Kanal	
			32496388	5948741	32506050	5942460
131	Stinstedter Seeabfluss	Cuxhaven	Stinstedter See		Nr. 44 Gösche (Süd)	
			32497084	5944551	32496068	5945348
132	Strassdeichwettern	Cuxhaven	Nr. 56 Hauptvorfluter Steinau		Nr. 74 Medem	
			32492396	5947042	32494694	5954205
133	Süderender Wettern	Cuxhaven	Schwarzer Weg in Neuenkirchen		Nr. 31 Emmelke	
			32494009	5956120	32494187	5955094
134	Süderscheidung Nordleda	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder H 84 M		Nr. 169 Wilster	
			32486535	5959807	32490585	5957956
135	Süderste Hauptwettern (Nordarm)	Cuxhaven	1,4 km oberhalb von Nr. 9 Auswettern		Nr. 9 Auswettern	
			32495929	5958338	32495406	5957150
136	Süderste Hauptwettern (Südarml)	Cuxhaven	140 m südlich des Pedingworther Wegs		Nr. 9 Auswettern	
			32495295	5956574	32495406	5957150
137	Süderwischer Grenzgraben	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder H 31 M		Nr. 26 Dörringworthener Wasserlöse	
			32490945	5960188	32490783	5959678
138	Suederledaer Vorfluter	Cuxhaven	Knick im Wirtschaftsweg		Nr. 80 Moorwettern	
			32488100	5951696	32488124	5952963

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis, kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von Ostwert	Nordwert	bis Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
139	Südlicher Abflussgraben Medemstade	Cuxhaven	Hausnr. 61 in Medemstade 32491886 5951981		Nr. 52 Große Medemstader Wettern 32492602 5951798	
140	Südlicher Hochmoor Abflussgraben	Cuxhaven	Nr. 141 Südlicher Hochmoorrandkanal 32489881 5949083		Nr. 53 Große Medemstader Wettern 32491299 5948682	
141	Südlicher Hochmoor- randkanal (Nordarm)	Cuxhaven	300 m oberhalb von Nr. 140 Südlicher Hochmoor Abflussgraben 32490014 5949353		Nr. 140 Südlicher Hochmoor Abflussgraben 32489881 5949083	
142	Südlicher Hochmoor- randkanal	Cuxhaven	760 m oberhalb von Nr. 140 Südlicher Hochmoor Abflussgraben 32489730 5948345		Nr. 140 Südlicher Hochmoor Abflussgraben 32489886 5949069	
143	Südlicher Laufgraben am neuen Weg	Cuxhaven	Grenzgraben Möller/Meyer 32485579 5956930		Nr. 19 Bulleslaufgraben 32486593 5956577	
144	Uthwettern	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Hasendorf 32492598 5956262		Nr. 74 Medem 32493039 5959076	
145	Verbindungsgraben Ost	Cuxhaven	Nr. 14 Böberwettern 32491319 5955497		Nr. 31 Emmelke 32491310 5955758	
146	Verbindungsgraben Bahr/Lafrenz	Cuxhaven	Nr. 3 Altenbrucher Kanal 32484589 5962900		Nr. 161 Westerende- Altenbrucher Kanal 32484259 5964291	
147	Verbindungsgraben Beufleth	Cuxhaven	Nr. 2 Alte Medem 32495392 5964139		Hadelner Kanal 32495120 5963507	
148	Verbindungsgraben West	Cuxhaven	Nr. 14 Böberwettern 32490045 5955004		Nr. 31 Emmelke 32490037 5955198	
149	Verbindungskanal Mühe-Gösche	Cuxhaven	Nr. 81 Mühe 32496451 5943064		Nr. 44 Gösche 32496723 5943699	
150	Viermetergraben	Cuxhaven	Wirtschaftsweg südlich von Ahlenfalkenberg 32484960 5950225		Nr. 1 Ahlenrönne 32484913 5949464	
151	Vorfluter am Fünfseenweg	Cuxhaven	NSG Fünfsee 32488212 5948487		Nr. 82 Naturschutzgraben 32487077 5948547	
152	Vorfluter an der Bundes- straße 73	Cuxhaven	Bundesstraße 73, km 60,2 32487784 5961736		Nr. 3 Altenbrucher Kanal 32484609 5962937	
153	Vorfluter Beckmann/ Heineken	Cuxhaven	Nördlicher Abflussgraben Medemstade 32491847 5952214		Nr. 52 Große Medemstader Wettern 32492754 5952255	
154	Vorfluter Häveschenberger Moor	Cuxhaven	Gemarkungsgrenze Lüdingworth/Wanna 32481950 5956853		Nr. 3 Altenbrucher Kanal 32482242 5957970	
155	Vorfluter im mittelsten Moor	Cuxhaven	Verlängerung des Mitelmoorwegs 32480471 5956484		Nr. 3 Altenbrucher Kanal 32480148 5957603	
156	Vorfluter im Moorland	Cuxhaven	Wirtschaftsweg im Moorland 32497132 5946631		Nr. 130 Stinstedter Randkanal 32496861 5946115	
157	Vorfluter Kurzes Moor	Cuxhaven	Wirtschaftsweg Mittelstenahe—Kurzes Moor 32501805 5942561		Nr. 37 Fangegraben Ost 32499842 5943791	
158	Vorfluter I Odisheim	Cuxhaven	Landesstraße 144 32495390 5948903		Nr. 54 Große Siedenteiler Wettern 32495086 5949010	
159	Vorfluter II Odisheim	Cuxhaven	Landesstraße 144 32495176 5948671		Nr. 54 Große Siedenteiler Wettern 32494944 5948759	
160	Wellingsbütteler Sielgraben	Cuxhaven	Durchlass am Feldweg im Moor 32495552 5961223		Nr. 74 Medem 32493990 5960569	

Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis, kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von Ostwert	Nordwert	bis Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
161	Westerende-Altenbrucher Wettern	Cuxhaven	Bundesstraße 73 bei Hausnr. 49 32483051	5964843	Nr. 3 Altenbrucher Kanal 32484867	5964547
162	Westerhofstrom	Cuxhaven	Durchlass in der Kreisstraße 4 32488630	5964252	Nr. 3 Altenbrucher Kanal 32485005	5965083
163	Westermoorstrom	Cuxhaven	Nr. 66 Landwehrkanal 32479450	5958698	Nr. 3 Altenbrucher Kanal 32483145	5959853
164	Westerseiter Moorgraben	Cuxhaven	Hochmoorrandkanal 32490775	5947636	Nr. 167 Westliche Westerseiter Wettern 32489643	5948019
165	Westerwischer Wasserlöse	Cuxhaven	Kläranlage Jugendlager 32490000	5964490	Nr. 72 Lohkuhle 32492200	5963080
166	Westerwischstrom	Cuxhaven	Nr. 27 Döser Wettern 32479862	5967693	Nr. 66 Landwehrkanal 32477379	5967647
167	Westliche Westerseiter Wettern-Süd	Cuxhaven	Einlauf Schöpfwerk Polder S 34 M 32490584	5947106	Nr. 164 Westerseiter Moorgraben 32490775	5947636
168	Westliche Westerseiter Wettern-Nord	Cuxhaven	Nr. 114 Polderauslauf S 33 M 32491063	5948331	Nr. 164 Westerseiter Moorgraben 32490775	5947636
169	Wilster	Cuxhaven	Nr. 129 Spinckgraben 32487798	5957984	Nr. 74 Medem 32492595	5959343
170	Zubringer West	Cuxhaven	Kreisstraße 18 32486519	5947088	Nr. 171 Flögelner See 32486527	5947147
171	Zufluss Flögelner See	Cuxhaven	Auslauf Halemer 32485573	5947164	Einlauf Flögelner See 32486689	5947131
172	Graben in den Beekenwiesen	Cuxhaven	Wirtschaftsweg 32499826	5942573	Nr. 130 Stinstedter Kanal (Hornbach) 32499254	5942650
173	Zufluss Lichtenpils	Cuxhaven	Kreisstraße 34 32496753	5949081	Hadelner Kanal 32497485	5950693
174	Zufluss Lührsfelde	Cuxhaven	Gabelung des Wirtschaftswegs im Auemoor 32496538	5940924	Nr. 6 Ankeloher Randkanal 32496209	5941567
175	Zuggraben Steertmoor	Cuxhaven	Gemarkungsgrenze Fickmühlen—Flögeln 32483649	5944145	Nr. 61 Hymendorfer Abzug 32484741	5934067
176	Zulauf Polder- schöpfwerk 70 H	Cuxhaven	Einlauf Polderschöpfwerk 70 H 32494292	5938305	Nr. 74 Medem 32494279	5958295
177	Grenzgraben Torfmoor	Cuxhaven	860 m westlich der Hainmühlener Straße 32492593	5938568	Hadelner Kanal 32490678	5938855





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Anlage 2

Karte zum Gewässerverzeichnis des UHV Nr. 21 Hadeln



— UHV 21 Gewässer

□ UHV 21 Grenze

[123]: Nr. laut Gewässerverzeichnis



1:130.000

TK 200

Aufgestellt:
Dr. Ochmann, Silke
Geschäftsbereich 3.2
Stade, 29.06.2015



Niedersachsen

**Festsetzung der Abmessungen des Hochwasserdeiches
an der Elbe im Artlenburger Deichverband
im Abschnitt von Deich-km 41 + 927 bis 42 + 214
(Deich-km — alt 40 + 707 bis 40 + 994)
im Ortsteil Rönne, Gemeinde Marschacht,
Landkreis Harburg**

Bek. d. NLWKN v. 5. 8. 2015 — 62210-151-001 —

A. Verfügender Teil

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), sowie § 30 a Satz 2 NDG i. V. m. § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549) werden für die Hochwasserdeiche im benannten Abschnitt folgende Abmessungen festgesetzt:

I. Verlauf des Deiches

Der Hochwasserdeich in einer Länge von 287 m verläuft am nördlichen Rand der Ortslage Rönne am linkselbischen Ufer, beginnend an der Deichüberfahrt im Osten bei Deich-km 40 + 707 und endend in Brückenmitte des Straßenkörpers der Bundesstraße 404 bei Deich-km 40 + 994.

II. Abmessungen des Deiches

1. Sollmaße des Deiches

Die Sollhöhe des Deiches steigt von NN + 8,90 m (Deich-km 40 + 707) auf NN + 8,96 m (Deich-km 40 + 994).

Die Deichkronenbreite im Abschnitt von Deich-km 40 + 707 bis Deich-km 40 + 853,5 beträgt 6 m. Der in Betonbauweise auf der Deichkrone angelegte Deichverteidigungsweg hat eine Ausbaubreite von 3 m. Das Quergefälle ab Kronenmitte beträgt beidseitig 6 %. Die Neigung der Außen- und Binnen-deichböschung beträgt 1 : 3. Die Deichkronenbreite von Deich-km 40 + 853,5 bis Deich-km 40 + 986 (Anschluss Brückenwiderlager) beträgt 5 m.

2. Deichunterhaltungsweg

Von Deich-km 40 + 707 bis Deich-km 40 + 994 (Anschluss Treibselräumweg) befindet sich ein befestigter Deichunterhaltungsweg

Im Abschnitt von Deich-km 40 + 707 bis Deich-km 40 + 721 ist eine Pflasterfläche aus Betonsteinpflaster auf einer Trag- und Frostschticht, eingefasst mit einer Betonbordanlage, hergestellt.

Im Abschnitt von Deich-km 40 + 724 bis Deich-km 40 + 994 ist ein 3 m breiter Deichunterhaltungsweg mit einem wasserseitigen Gefälle von 3 % in Betonbauweise angelegt. Dieser hat eine Stärke von 20 cm und liegt auf einer Frost- und Tragschicht. Der anschließende unbefestigte Seitenstreifen in einer Breite von 2 m ist mit einem wasserseitigen Gefälle von 8 % ausgebildet und mit einem Betonhochbord am Deichfuß eingefasst.

III. Grenzen des Deiches

Die Grenzen des Deiches verlaufen wie folgt:

Wasserseite:

1. Deich-km 40 + 707 bis 40 + 721

Die wasserseitige Grenze der Pflasterfläche bildet die Grenze des Deiches.

2. Deich-km 40 + 721 bis 40 + 994

Die Schnittlinie der Böschung der Außenberme (Deichunterhaltungsweg und Wegeseitenstreifen) mit dem anstehenden Gelände.

Landseite:

1. Deich-km 40 + 707 bis 40 + 994

Die Schnittlinie der Böschung des Deiches mit dem anstehenden Gelände.

IV. Anlagen

Folgende Anlage*) ist Bestandteil der Festsetzung:

Antrag (technische Unterlagen zur Bestickfestsetzung/Aufgestellt: 26. 6. 2014) des Artlenburger Deichverbandes vom 27. 6. 2014 auf Neufestsetzung der Deichabmessungen im Abschnitt Alt-Deich-km 40 + 707 bis 40 + 994 (Deich-km/2010 41 + 927 bis 42 + 214) im Ortsteil Rönne, Landkreis Harburg.

Die Anlage kann beim Artlenburger Deichverband von jedermann kostenlos eingesehen werden.

B. Begründung

Die Bundesstraße 404 führt zwischen der Ortschaft Rönne auf der niedersächsischen Seite und Geesthacht auf Schleswig-Holsteiner Seite als Brückenbauwerk über die Elbe. Zwischen den Brückenwiderlagern befindet sich die Staustufe Geesthacht als gleichzeitige Tidegrenze. Die Deiche des Artlenburger Deichverbandes schließen beidseitig an das linkselbische Brückenwiderlager an.

Unterhalb des Brückenbauwerks im Tidebereich befindet sich ein befestigter Treibselräumweg. Oberhalb des Brückenbauwerks ist der Deichunterhaltungsweg nicht befestigt. Dies hat zur Folge, dass der Deichunterhaltungsweg nach einer Sturmflut oder einem Hochwasser nicht befahrbar ist und somit das Treibgut nicht beseitigt werden kann. Auch bei vorbereitenden Maßnahmen im Hochwasser- und Sturmflutfall, z. B. Transporten von erforderlichen Sandsäcken und von weiterem Material für die Deichverteidigung, ist ein durchgängiges Befahren des Deichabschnittes im Bereich des Brückenwiderlagers nicht möglich.

Zudem kann der unbefestigte Deichunterhaltungsweg nur bei absolut trockener Witterung im Rahmen der Deichunterhaltung mit Unterhaltungsfahrzeugen befahren werden. Auch die Erreichbarkeit des Bereiches des Brückenwiderlagers ist nur eingeschränkt gegeben.

Eine Befestigung des Deichunterhaltungsweges und der Anschluss an den Treibselräumweg im Tidebereich ist erforderlich, um über die schon befestigten Deichüberfahrten von den Deichverteidigungswegen her, eine ordnungsgemäße Deichunterhaltung, Deichverteidigung sicher zu stellen und Materialtransporte für Deichbaumaßnahmen durchführen zu können.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz — Direktion —, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, zu richten.

*) Hier nicht abgedruckt.

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Erhöhung und Verstärkung des Schardeiches
vom Campener Leuchtturm bis Upleward**

**Bek. d. NLWKN v. 12. 8. 2015
— VI 01-62211-155-007 —**

Die Deichacht Krummhörn plant auf einer Länge von ca. 2 100 m vom Campener Leuchtturm (Deich-km 140,600) bis Upleward (Deich-km 142,700) die Erhöhung und Verstärkung des Schardeiches.

Die Erhöhung und Verstärkung der Deichstrecke ist aufgrund des vorhandenen Unterbesticks erforderlich.

Die Deichacht Krummhörn hat als Träger der Maßnahme gemäß § 3 a UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), beantragt, durch eine Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die beabsichtigten Maßnahmen dienen der Erhaltung der Deichsicherheit und erfolgen gemäß § 12 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (GVBl. S. 353).

Für die Maßnahmen ist gemäß § 3 c UVPG i. V. m. Nummer 13.16 der Anlage 1 UVPG anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde gemäß den §§ 3 a und 3 c UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 32/2015 S. 1143

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Neue Energie Nindorf GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 12. 8. 2015
— 15-019-01-8.1-Gf —**

Die Neue Energie Nindorf GmbH & Co. KG, Zur Braake 1, 27374 Visselhövede, hat mit Schreiben vom 21. 1. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme aus Biogas (Biogas-BHKW) am Standort 27274 Visselhövede, Gemarkung Visselhövede, Flur 14, Flurstück 18/4, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 32/2015 S. 1143

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG, Sögel)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 12. 8. 2015
— OL 13-190-01/Lin-40211-7.2.1-9 —**

Die Firma Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG, Industriestraße 11, 49751 Sögel, hat mit Schreiben vom 18. 11. 2013, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 30. 7. 2015, die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Schlachttanlage für Schweine auf dem Grundstück in 49751 Sögel, Industriestraße 11, Gemarkung Sögel, Flur 14, Flurstücke 1/14, 2/18, 2/19, 2/46, 2/48, 2/50, 2/52, 2/54, 217/10, und Flur 16, Flurstücke 91/16, 91/17, 91/31, 215/8, 215/9, 215/10, 215/14, 216/4, 216/5, 216/10, 217/2, 219/2, 219/4, 221/2, 121/5, 223/4, 225/8, 225/9, 227/3, 281/5, 281/8, beantragt.

Die wesentliche Änderung umfasst folgende geplante Maßnahmen:

- Erhöhung der täglichen Schlachtkapazität von 1 500 t/Tag auf 1 800 t/Tag durch eine Erhöhung der täglichen Schlachttzahl von 15 000 Schweinen auf 18 000 Schweine. Die wöchentliche Schlachttzahl erhöht sich damit von 85 000 Schweinen auf 108 000 (die stündliche Schlachtleistung von 900 Schweinen bleibt unverändert);
- Erhöhung der Schlachtzeit auf maximal 20 h/Tag;
- Erhöhung der täglichen Schmutzwassermenge von 2 000 m³ auf 2 250 m³;
- Erweiterung des Betriebsgrundstücks in nordöstlicher Richtung um ca. 15 000 m²; hier sollen neue Außenflächen für zusätzliche Pkw- und Lkw-Stellplätze geschaffen werden;
- Errichtung einer neuen Halle zur Aufnahme einer Dekanteranlage zur Optimierung der Entwässerung von Flotatschlämmen und zur Verringerung des Abfallaufkommens;
- Errichtung einer Stahlbetondecke vor dem Tanklager für Darmkot und Flotatschlamm. Diese Maßnahme soll verhindern, dass eventuelle Verluste bei der Tankbefüllung oder -entleerung oder Flotatabwasser bei einer Störung in die Regenwasserkanalisation gelangen.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der beantragten Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 4, 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 7.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie —. Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 3. 9. bis zum 2. 10. 2015** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 419, während der Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr, freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr), sowie
- **Samtgemeinde Sögel**, Rathaus, Ludmillenhof, 49751 Sögel, I. Obergeschoss, Flur Fachbereich Bauwesen, während der Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr, freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr).

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **3. 9. 2015** und endet mit Ablauf des **16. 10. 2015**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am **18. 11. 2015**, ab 10.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, erörtert. Sollte die Erörterung am 18. 11. 2015 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzt.

– Nds. MBl. Nr. 32/2015 S. 1143